Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

Von

Charlotte Behrend

aus Berlin-Charlottenburg

Tag der Promotion: 16. November 1935

Großbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig

1936

605

Dekan: Professor Dr. Wenzel Graf von Gleispach
Referent: Professor Dr. Martin Wolff
Korreferent: Professor Dr. Hans Lewald

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Erscheint gleichzeitig unter dem Titel
„Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln"
im Verlag Robert Noske, Borna Bezirk Leipzig

Inhalt.

Seite

Was ist eine Goldklausel und wann liegt sie vor? 1

Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln 11

Einleitung: Goldklauselgesetze und ihre Motive 11

Maßgeblichkeit der Goldklauselgesetze des Rechtes, das Obligationsstatut ist 13

Ablehnung der Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen, die nicht dem Obligationsstatut angehören 22

A. Ablehnung der Meinung, daß Goldklauselgesetze des Währungsstatuts anwendbar sind 22

B. Ablehnung der Meinung, daß Goldklauselgesetze des Rechtes, das am Erfüllungsort gilt, beachtlich sind 33

C. Ablehnung der Meinung, daß sich die Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen nach territorialen Gesichtspunkten zu richten hat 44

Einschränkung der Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen durch den Geltungswillen der Gesetze 52

Ausschluß der Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen mit Hilfe der Vorbehaltsklausel 62

Abkürzungen.

BankA = Bank-Archiv.
BBZ = Berliner Börsen-Zeitung.
BG = Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts (Amtliche Sammlung).
Bulletin = Bulletin de l'Institut de droit i. p.
CommChron. = Commercial and Financial Chronicle.
Dalloz heb. = Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence.
Dalloz pér. = Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence.
GazPal. = Gazette du Palais.
Journal = Clunet, Journal du droit international.
PasBelge = Pasicrisie Belge.
Rechtsprechung = Die österreichische Rechtsprechung, hrsg. vom Verband österreichischer Banken und Bankiers.
Yale Journal = Yale Law Journal.
Z = Niemeyersche Zeitschrift.
ZAIP = Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Literatur.

Cordes, Zur Rechtslage der in deutschem Besitz befindlichen Dollarbonds. BankA 1933/34 S. 189 ff. u. 343 ff.

Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht. 1933.

Ehrenzweig, System des österreichischen Privatrechts. II 2. Aufl. 1928. Zit.: Ehrenzweig.

Ennecerus-Lehmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 1931.

Frankenstein, Internationales Privatrecht. I 1926, II 1929. Zit.: Frankenstein.

Gutzwiller, Internationales Privatrecht. In Stammlers Enzyklopädie des gesamten deutschen Rechts, 1931, S. 1515 ff. Zit.: Gutzwiller.

Hanna, Federal Currency Restrictions in Gold Contracts. Bar Association Journal 1933 S. 349.

Haudek, Die Bedeutung des Parteiwillens im internationalen Privatrecht. 1931. Zit.: Haudek.

Hoffmann, Nochmals die Goldklausel. BankA 1933/34 S. 141 ff.

Kahn, Franz, Abhandlungen zum internationalen Privatrecht. Bd. I hrsg. von Lenel und Lewald. 1928. Zit.: Kahn.

Kahn, Rudolf, Pfundaufwertung im englischen Recht. BankA 1931 S. 217.

Lehmann, Technik und Grundlagen der deutschen Auslandsanleihen. Bankwissenschaft 1927 S. 353.

Lenhoff, Privatrechtliche Probleme des Devisenrechts. 1933.

Lewald, Internationales Privatrecht. 1931. Zit.: Lewald.

Loeb, Juristische Blätter Bl. 134.

Loeb-Kormorzinski, Die Reglung der Fremdwährungsschuldverhältnisse. Kommentar zur Goldschuldenerleichterungsverordnung. 1933.

Mayer, Wolfgang, Die Valutaschuld nach deutschem Recht. 1934.

Melchior, Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts. 1932. Zit.: Melchior.

Midas, Die Goldklausel im Währungsverfall. Diss. Jena 1924.

Mügel, Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und Dollarbonds. BankA 1933/34 S. 287 ff.

— Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht. JurW 1934 S. 516.

Müller, Das amerikanische Gesetz über Aufhebung der Dollarklauseln. Ztschr. für ausländisches und internationales Privatrecht 1933 S. 489 ff.

Nebolsine, Goldclause in Private Contracts. Yale Law Journal 1933.

Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht. Bd. III. 1930. Zit.: Neumeyer.

Neuner, Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages 1933.

Nußbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Privatrechts. 1925. Zit.: Geld.

— Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. 1928. Zit.: Vertraglicher Schutz.

— Deutsches Internationales Privatrecht. 1932. Zit.: Nußbaum, IPR.

— Clause-or. In Recueil des Cours 1933 S. 559 f. Zit.: Clause-or.

— Comparative and international Aspects of American Goldclause Abrogation. Yale Law Journal 1933 S. 53 f. Zit.: Nußbaum, Yale Journal.

Oertmann, Kommentar zum BGB, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1927; Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1927.
Schmalz, Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht. JurW 1934 S. 513.
Raape, In Staudingers Kommentar zum BGB, Einführungsgesetz 1930.
Tormann, Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und Dollarbonds. BankA 1933/34 S. 283 ff.
Ulrich, Die Goldklausel. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft Heft 33. 1932/33. Zit.: Ulrich.
Wahle, Gutachten zum 6. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei 1933 S. 196 ff. Zit.: Wahle, Gutachten.
— Beiträge zum Devisenrecht. 1933.
Walker, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 1926.
Wolff, Ernst, Schuldverschreibungen auf Reichs- oder Goldmark mit unechter Valutaklausel, hrsg. von Geiler. 1935. Zit.: Ernst Wolff.
Wolff, Martin, Das Geld. In Ehrenbergs Handbuch der Handelswissenschaft IV 2, 1917.
— Internationales Privatrecht. In der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften XV, 1933. Zit.: Wolff.
Zeiler, Dollaranleihen, Deutsche Richterzeitung 1934 S. 181 ff.

Was ist eine Goldklausel und wann liegt sie vor?

Goldklausel nennt man die Vereinbarung, daß eine geschuldete Summe in Gold oder Goldwert zu begleichen ist [1]). Die Klausel dient dem Schutze des Gläubigers gegen Verluste aus Währungsentwertungen. Sie tritt in verschiedenen Formen auf. Der Schuldner kann sich verpflichten, den bedungenen Betrag in Goldmünzen der vereinbarten Währung zu zahlen oder aber er verpflichtet sich, beliebige Zahlungsmittel in der Höhe eines bestimmten Goldwertes zu leisten.

Eine Goldklausel ist nicht nur dann vereinbart, wenn die Schuldsumme in Goldmünzen dargestellt ist, oder ausdrücklich vereinbart ist, daß sie sich nach dem Goldwert bestimmen soll, es genügt z. B. bereits, daß aus dem Prospekt einer Anleihe die Goldbeziehung hervorgeht. So hatte die brasilianische Frankenanleihe als Goldanleihe zu gelten, obgleich nur auf dem Prospekt, nicht auf den Titeln selbst, von Goldfranken die Rede war [2]). Ebenso war es beim Fall der Société du Port de Rosario [3]). Es genügt, daß entweder Zins- oder Kapitalzahlung in Gold vereinbart ist [4]).

Fraglich erscheint aber, ob bei nicht ausdrücklicher Vereinbarung der Goldklausel im internationalen Verkehr Gold geschuldet sein kann. Die Frage, ob hier eine stillschweigende Goldklausel vorliegt, ist gleichzeitig die Frage danach, ob im internationalen Verkehr die Nennwerttheorie genau so Anwendung zu finden hat wie im inneren Verkehr. Ob die Nennwerttheorie für Auslandsschulden gilt, richtet sich nach dem schuldrechtlich zuständigen Recht, daß sie gilt, ist fast allgemein von den verschiedenen Rechtsordnungen bejaht worden [5]).

In einigen besonderen Fällen sind jedoch die einfachen Währungsbezeichnungen als Goldverpflichtungen ausgelegt worden. So hatten

---

[1]) Auf die Verbreitung und das Vorkommen der Goldklausel soll im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Darüber handelt ausführlich Adolf Preißig in seinem Aufsatz „Der Schuldinhalt in der neueren Anleihepraxis" (Ztschr. f. schweizer. Recht 50/1931, S. 190 ff. und 198—223). Die Frage wird auch behandelt bei Ulrich S. 14, Midas S. 18 und Nußbaum, Vertraglicher Schutz S. 30 u. 38.

[2]) Journal 1929 S. 1018.

[3]) Cour de Cassation, Journal 1931 S. 124.

[4]) Beispiele bei Ulrich S. 38.

[5]) Angaben bei Wahle, Gutachten S. 182 ff., bei Nußbaum, IPR S. 252 Anm. 4 und Bulletin de l'Institut S. 279 (1934).

das Tribunal de la Seine [6]) und der Appellhof Paris [7]) in der Angelegenheit des Suezkanals zu entscheiden. Die Tarifsätze lauteten auf Franken. Die Gerichte erklärten mit Recht eine Verpflichtung zur Zahlung von Goldfranken für gegeben, da nur diese bei dem internationalen Charakter des Suezkanals gemeint sein könnten.

Ebenso wurde die Bezeichnung Frank in der Praxis der gemischten Schiedsgerichtshöfe in Ägypten allgemein als Goldfrank ausgelegt, weil der Frank in Ägypten zum Inbegriff eines stabilen Wertmessers geworden war [8]). Im allgemeinen ist jedoch gemäß der herrschenden Nennwerttheorie der internationale Charakter einer Anleihe nicht genügend, um eine Goldstipulation anzunehmen [9]). Richtig ist entschieden worden in Sachen Crédit-Foncier Franco-Canadien, daß die Tatsache, daß die Anleihetitel Zahlung in verschiedenen Ländern vorsehen, nicht entscheidend dafür sein kann, ob der Schuldner zur Goldzahlung verpflichtet ist [10]).

Neuerdings ist die Annahme einer stillschweigenden Goldklausel beim Pfundsturz in fast allen Fällen abgelehnt worden. So entschieden z. B. der OGH Wien [11]) und das OLG Wien [12]), der OGH Danzig [13]) und das gemischte Schiedsgericht in Hamburg [14]), daß beim Pfundsturz der Gläubiger, wenn er nur in Pfund kontrahiert hat, den Verlust durch den englischen Währungsverfall zu tragen hat.

In Frankreich [15]) hat das Tribunal de Commerce von Bordeaux am 18. November 1932 die Annahme einer Goldklausel bei Vereinbarung über englische Pfunde ohne weiteren Zusatz, der auf eine Goldsicherung hinwies, abgelehnt. «En raison des fluctuations récentes de la livre sterling, lorsqu'un contrat porte un prix en cette monnaie, il convient de rechercher si l'intention des parties a été de prévoir un paiement en livres sterling valeur-or. Le simple fait d'une stipulation en livres sterling ne suffit pas à établir cette intention à défaut d'autres circonstances.» Ebenso entschied die Cour d'arbitrage de la Chambre de Com-

---

[6]) 7. Juli 1922, Journal 1922 S. 693.

[7]) 15. Februar 1924, Journal 1924 S. 688.

[8]) 24. 1. 1923, Recueil des Tribunals mixtes XIII Nr. 194, und 8. 5. 1924, Rec. des Tribun. mixtes XIV Nr. 325. Nähere Angaben bei Ulrich S. 32 Anm. 38 und Nußbaum, Clause-or S. 576. In der Entscheidung des Tribunals von Kairo vom 16. 2. 1933, Journal 33 S. 444, heißt die Begründung „Parce que l'or est la seule valeur internationale stable et donnant pleine securité de recevoir pourtant la même valeur".

[9]) Beispiele bei Ulrich S. 33 ff.

[10]) BG 54 II 257 (267) und App. Paris, 23. 7. 1931, Journal 1931 S. 897. Anderer Meinung Prudhomme, Journal 1925 S. 865, der bei solchen Anleihen immer den Goldfranken als maßgebend betrachten will.

[11]) 5. 5. 1932, Rechtsprechung 1933 S. 108.

[12]) 11. 6. 1932 JurW 1932 S. 3840.

[13]) 20. 12. 1932, JurW 1933 S. 1237 und DanzJurZtg. 1934 S. 719.

[14]) HansR. und GZ 1932, B Nr. 67 und 185.

[15]) Bulletin de l'Institut S. 328.

merce am 11. Februar 1933, daß, wenn keine Goldklausel vereinbart ist, Zahlung in entwertetem Papiergeld erfolgen kann.

In Holland ist in einem Prozeß um die Niederländisch-Indischen Pfundobligationen, die eine ausdrückliche Goldklausel nicht enthielten, die Klage auf den vollen Goldpfundbetrag abgewiesen worden [16]). Dagegen hatte das erstinstanzliche Gericht in Brüssel [17]) bei einem zwischen Belgiern geschlossenen Pfundvertrag eine stillschweigende Goldklausel angenommen.

Das Reichsgericht erkennt bei Obligationen, die auf Pfund lauten, ohne daß ein besonderer Zusatz vorhanden ist, keine Goldklausel an, selbst dann nicht, wenn die Wertbeständigkeit des Pfundes Vertragsgrundlage war, das Pfund also um seiner Goldsicherheit willen gewählt worden ist [18]).

Für Deutschland ist heute die Frage von großer Bedeutung, ob das gleiche für Schulden, deren Betrag in einer Gleichung wie 4,20 GM = 1 Dollar oder 1 GM = $^{10}/_{42}$ Dollar und 4,20 RM = 1 Dollar oder 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar ausgedrückt ist, zu gelten habe oder ob man bei derartigen Schulden zur Annahme einer ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Goldklausel gelangen muß.

Um ein Bild zu geben, wie eminent wichtig die Entscheidung über diese Frage ist, seien hier einige der großen Anleihen, die derartige Dollar-Mark-Klauseln enthalten, angeführt. Die Klausel 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar befindet sich in der Serie B der 6%igen Stahlvereinsanleihe von 1926. Die 6%ige Kruppsche Anleihe von 1924 lautet auf 1 500 000 Dollar (= 6 300 000 GM). Zu den Goldmarkdollaranleihen gehören weiter die 8%ige Anleihe des Provinzialverbandes Hannover von 1925, die 5-Millionen-Anleihe der Zuckerkreditbank (42 GM = 10 Dollar), die Berliner Stadtgoldanleihe von 1924 (20 Millionen GM), die Anleihe der Neckar-AG Stuttgart, der Rhein-Main-Donau-AG München, der Stadt Frankfurt a. M., die 4-Millionen-Anleihe der Basalt-AG (1 GM = $^{10}/_{42}$ Dollar), die Anleihe der Bayerischen Kulturrentenbank über 27 350 000 GM, die Reichsschatzanweisungen von 1923 und viele andere innerdeutsche Anleihen [19]).

---

[16]) Haager Gerichtshof am 3. 12. 1934, FrankfZtg. 4. 12. 1934.

[17]) Journal 1933 S. 728; anders Appellationsgericht Brüssel, Journal 1933 S. 728; s. auch die Angaben bei Ernst Wolff S. 21 Anm. 4 und S. 23 ff.

[18]) RG 121 S. 212 vom 21. 6. 1933, und RG in BankA Bd. 34 S. 12 vom 28. 6. 1934. Allerdings liegt in der Gewährung des Ausgleichsanspruchs im Grund ein Abgehen von der Nennwerttheorie.

[19]) Angaben bei Tormann, BBZ 10. 1. 1934, und BankA Bd. 33 Nr. 13. Dollar-Reichs- oder Goldmarkanleihen sind auch: die 5%ige Schleswig-Holsteinische Anleihe, die 6%ige Anleihe der Westfälischen Landesbank 1923, die 5-Millionen-Dollar-Anleihe der Rheinischen Stahlwerke AG (= 21 Millionen RM), die 5%ige Goldanleihe der Stadt Nürnberg, die 8%ige Baden-Badener Stadtanleihe, die Zweckkreditbank-Goldanleihe, die Anleihe der Leipziger Textil-Meßhäuser AG. und die 5%igen Goldrentenbriefe der Bank für wertbeständige Anleihen in Berlin.

Viele Versicherungs-, Miet- und Pensionsverträge und sogar Kaufverträge sind in der Inflation und Nachinflation ebenfalls auf Dollar-Reichsmark oder Dollar-Goldmark gestellt worden.

Die angeführten Anleihen waren allgemein für den Inlandsmarkt bestimmt und sind in Deutschland begeben worden, so daß die Anwendbarkeit deutschen Rechts nicht zweifelhaft ist. Die Auslegung hat sich nach deutschem Recht zu richten. Das amerikanische Gesetz vom 4. Juni 1933, das alle Goldklauseln in Verträgen für ungültig erklärt, kann daher keine Anwendung finden.

In Zweifel gezogen wurde das nur bei der Stahlvereinsanleihe, Serie B, da sie als Teil einer größeren Anleihe ausgegeben wurde, deren restliche zwei Serien A und C dem amerikanischen Recht unterlagen. Aber auch bei der Serie B spricht, da die Begebung größtenteils in Deutschland stattfand, die Anleihe in deutscher Sprache abgefaßt ist, im Treuhandvertrag bei Festsetzung der Anwendbarkeit amerikanischen Rechts nur von den Serien A und C die Rede ist [20]), alles für die Maßgeblichkeit deutschen Rechts [21]). Das ist auch vom AG, LG und OLG Düsseldorf, vom OLG Köln und vom Reichsgericht [22]) anerkannt worden. Anderer Ansicht war nur das Landgericht Köln [23]).

Die Teilschuldverschreibungen stellen meist kaufmännische Verpflichtungspapiere im Sinne von § 363 HGB dar. Für die Auslegung kommt daher nur der Inhalt der Urkunde und die Bedeutung, die ihr der Verkehr zumißt, in Betracht. Das bietet jedoch selten Schwierigkeiten, da die Urkunden regelmäßig auf den Begebungsvertrag verweisen, so daß der Vertrag zur Auslegung hinzugezogen werden kann.

Die Untersuchung geht zuerst dahin, ob in der Klausel eine Goldmark $= {}^{10}/_{42}$ Dollar eine Goldklausel enthalten ist.

In dieser Klausel kommt die Absicht der Wertsicherung klar zum Ausdruck. Jedoch bemerkt Ernst Wolff [24]) mit Recht, daß der Wertsicherungsgedanke allein nicht zur Annahme einer Goldschuld führen kann. Denn in dieser Hinsicht ist kein Unterschied zu echten Valutaschulden zu machen, bei denen ebenso häufig der Wertsicherungsgedanke das Maßgebende war. Bei diesen echten Dollarschulden ist allgemein der Gedanke einer Goldschuld abgelehnt worden [25]).

---

[20]) XVII Abschn. 7 des Treuhandvertrages lautet: „Die Schuldverschreibungen der Serie A und dieser Treuhandvertrag, soweit er sich auf die Schuldverschreibungen der Serie A bezieht, sollen als New Yorker Verträge betrachtet werden.

[21]) Es ist auch kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum die Anleihenehmer in Holland, Schweden und der Schweiz die Anwendbarkeit des amerikanischen Rechts dem deutschen Recht vorziehen sollten.

[22]) Vergleiche die S. 9 mitgeteilten Urteile.

[23]) LG Köln, BBZ 27. 11. 1933, Urteil vom 8. 11. 1933.

[24]) S. 25.

[25]) Zu viel Gewicht auf den Wertsicherungsgedanken legt Mügel, JurW 1934 S. 518, und RG 12. 12. 1934, Warn. 1935 S. 1 ff.

Es ergibt sich aber daraus, daß in der Klausel das Wort „Goldmark" enthalten ist, die Absicht der Parteien, eine Goldschuld einzugehen. Das Wort „Gold" in der Formel, wie in den Börsenprospekten, in denen häufig von „Goldanleihen" [26]) oder wertbeständigen Goldmarkanleihen die Rede ist, wird gewählt, weil das Gold allgemein im Verkehr als größte Sicherungsmöglichkeit angesehen wird und sich für die Unterbringung so die günstigsten Bedingungen ergeben. Es darf nicht durch Annahme einer Mark, die nichts als eine Rechnungseinheit ist, die sich lediglich nach Dollarkurs bestimmt, hinweggedeutet werden. Es bleibt daher kein Raum für die folgende Argumentation von Ernst Wolff [27]): Die Parteien hätten das Dollarrisiko auf sich nehmen wollen, niemals aber die Gefahr von Goldwertschwankungen tragen wollen, die unter Umständen zu viel größeren Verlusten führen könnten. Es geht vielmehr aus den Erklärungen der Parteien klar hervor, daß eine Goldschuld begründet werden sollte.

Auch kommt für die Auslegung der Formel in Betracht, daß die Goldmark in der Zeit der Inflation und Nachinflation nicht nur durch Feingold bestimmt wurde, sondern häufig durch Bezugnahme auf den Dollar, womit, da es sich um Feststellung der Goldmark und nicht um eine beliebige Rechnungseinheit handelte, nur der Dollar als goldhaltige Münze gemeint sein konnte.

Diese Goldmarkfestlegung findet sich in der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 in der Verordnung über Goldmarkwechsel und Schecks vom 6. Februar 1924, der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 und der StAufwVO vom 11. Oktober 1923.

Es scheint eine Schwierigkeit darin zu liegen, daß der Dollar in allen diesen Verordnungen nach dem Mittelkurs der amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New York berechnet werden soll [28]). Jedoch ist hier nur die gewöhnliche Dollarschwankung gemeint. Die Bestimmung ist aus dem Glauben an die Unerschütterlichkeit der Golddollarwährung entstanden. Sie darf nicht dazu benutzt werden, eine Deutung der Goldmarkt als vom Golde losgelöster, lediglich auf Valuta bezogene Mark anzunehmen. Die gleiche Umrechnungsbestimmung findet sich in den meisten Anleihen, z. B. in der Hannoverschen Provinzialanleihe vom 28. Februar 1925. Bei den Anleihen ist trotz Bestehens der Kursklausel nie nach den Dollarschwankungen, sondern stets der Goldmarkbetrag in Reichsmark gezahlt worden [29]).

Auch, daß neben der auf Golddollarbasis berechneten Goldmark die Feingoldmark möglich war, bietet keinen Beweis dafür, daß nicht in bei-

---

[26]) Prospekt und Zeichnungsaufforderung der Kruppschen Anleihe.

[27]) Ernst Wolff S. 26 ff.

[28]) § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführungsverordnung über Goldbilanzen.

[29]) Z. B. bei den Reichsschatzanweisungen von 1923, FrankfZtg. 1. 12. 1934.

den Fällen die Goldsicherheit das Entscheidende war. Es handelt sich um zwei Verkehrsformen, die sich in der Zeit der deutschen Währungsunsicherheit gebildet haben und die beide gleichmäßig üblich wurden. Die Berechnung über den Dollar war, solange er an Gold gebunden blieb, einfacher als die Berechnung über den Londoner Goldpreis, und wurde daher vielfach vorgezogen. Die Form der Golddollarsicherung ist bei Anleihen auch psychologisch ein besseres Werbemittel als die abstrakte Feingoldsicherung, und dadurch erklärt sich ihre Verbreitung, die zu der Aufnahme dieser Goldmarkdefinition in Gesetze und Verträge geführt hat [30]).

Es ergibt sich demnach, daß der Ausdruck 1 GM = $^{10}/_{42}$ Dollar, soweit nicht besondere Umstände das Gegenteil beweisen, als Goldwertklausel aufzufassen ist. In diesem Sinne entschied auch das Reichsgericht übereinstimmend mit den Vorinstanzen (LG Essen, LG Hannover und OLG Celle) über die Kruppsche und Hannoversche Goldmarkanleihe [31]). „Der Zusatz hat keine andere Bedeutung, als die Erläuterung der Goldmark mit $^{1}/_{2790}$ kg Feingold. Es war die damalige feste Dollargrundlage im Sinne von 1 GM = $^{10}/_{42}$ Dollar, und nicht ein schwankender, vom Golde losgelöster Dollar gemeint. ... Maßgebend ist der von den Parteien gewollte Gesichtspunkt der Begründung einer Goldschuld, nicht einer Geldschuld."

Ein Fehlurteil ist das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 30. Mai 1934 (das die Entscheidung des LAG bestätigt) über eine Goldmarkdollarklausel bei einem Pensionsvertrag [32]). Die Klausel 1 GM = $^{10}/_{42}$ Dollar wurde zuungunsten der Witwe eines Reisenden für eine reine Währungsklausel erklärt, so daß sich die Witwe das Absinken der Währung anrechnen lassen mußte. — Ebenso steht es mit dem Urteil des Amtsgerichts Leipzig über die Dollargoldmarkanleihe der Textil-Meßhäuser-AG [33]), das die Berechnung nach dem bestehenden Dollarkurs gestattete. Richtig entschied dagegen das Amtsgericht Spandau bei einem auf dieser Basis abgeschlossenen Mietvertrag aus dem Jahre 1926 [34]). Daß die Dollar-Goldmark und die Feingoldmark verkehrsmäßig das gleiche besagten, ergibt sich daraus, daß die beiden Bestimmungen kombiniert vorkamen (1 g Feingold = 2,79 GM = 66,4 USA-Dollar-Cents). Bei

---

[30]) So Mügel, JurW 1934 S. 516, und BankA Bd. 33 S. 287 ff; anders Ernst Wolff S. 30 ff.

[31]) RG 12. 11. 1934, Warn. 1935 Heft 1; LG Essen, BBZ 21. 6. 1934 Nr. 286; OLG Celle, BBZ 30. 6. 1934. In der Begründung des letzteren Urteils heißt es: „Der Verwendung der Dollar-Goldmark in den vom Beklagten ausgegebenen Schuldverschreibungen lag derselbe rechtsgeschäftliche Wille zugrunde, wie wenn darin der Begriff der Feingoldmark (1 GM = $^{1}/_{2790}$ kg Feingold) gebraucht worden wäre. Es sollte der Goldwert der Schuldsumme gesichert werden."

[32]) DAZ 7. 8. 1934 und DJZ 1934 S. 1287.

[33]) FrankfZtg. 26. 11. 1934.

[34]) Tormann, BBZ 10. 1. 1934.

dieser Formulierung kann es nicht fraglich sein, daß eine Goldschuld gemeint ist [35]).

Für die Reichsschatzanweisungen von 1923, die ebenfalls eine Goldmarkdollarklausel enthalten, ist vom Amtsgericht Berlin-Mitte entschieden worden, daß eine Einlösung zum Dollarkurs, wie sie die Reichsschuldenverwaltung vorgenommen hatte, rechtmäßig sei [36]). Auch nach den Reichsgerichtsurteilen über die Kruppsche und Hannoversche Anleihe hat die Reichsschuldenverwaltung der Forderung nach höherer Zahlung nicht stattgegeben. Sie stützt sich hierbei hauptsächlich darauf, daß die Anleihe, im Gegensatz zu den oben genannten, bereits während der Inflationszeit ausgegeben wurde. Bei den täglichen Währungsschwankungen habe es sich nur darum gehandelt, überhaupt eine sichere Grundlage zu finden. Diese sei der Dollar gewesen [37]). Jedoch mußten auch hier die Anleihenehmer, wenn ihnen auf einer Grundlage von 42 M Gold = 10 Dollar Titel angeboten wurden, annehmen, daß eine Goldsicherung gemeint sei [37a]).

In einzelnen Fällen kann jedoch die Formel eine andere Auslegung zulassen, wenn nämlich besondere Umstände vorhanden sind, die auf einen gegenteiligen Parteiwillen schließen lassen.

Solche besonderen Umstände scheinen bei Versicherungsverträgen oft vorgelegen haben, da hier offenbar die Goldmark-Dollar-Verpflichtungen als reine Dollarverpflichtungen aufgefaßt wurden und die Versicherungen sich nicht in Gold, sondern in Devisen eingedeckt haben.

Wenn diese Auffassung auch für die Gegenpartei erkennbar hervorgetreten ist, in dem ihr z. B. die Deckungsbestimmungen zugänglich gemacht wurden, handelt es sich um Dollarschulden. Die lediglich von der einen Seite angenommene Auffassung, daß es sich nur um eine Valutaversicherung handele, genügt jedoch nicht gegenüber dem klaren Ausdruck der Formel, die auf Goldversicherung geht [38]).

Schwieriger ist die Auslegung der Formel 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar.

Es wäre eine Inkonsequenz in dieser Formel, die keinerlei ausdrücklichen Hinweis auf Gold enthält, nur darum, weil ihr die Absicht einer Wertsicherung innewohnt, eine Goldschuld zu sehen, denn die Absicht der Wertsicherheit lag den meisten Dollarverbindlichkeiten dieser Zeit zugrunde, ohne daß man eine Goldverpflichtung anerkannt hätte.

Daher erscheint es mir zu weitgehend, wenn Mügel [39]) ausführt: „Nicht anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Schuld nicht auf Goldmark, sondern auf Reichsmark lautet, aber hinzugefügt ist, daß 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar sei. Da $^{10}/_{42}$ Dollar der gebräuchlichste Maßstab zur

[35]) So RG 14. 12. 1933, SeuffA 88 S. 65.

[36]) FrankfZtg. 1. 12. 1934.

[37]) FrankfZtg. 1. 12. 1934 und 27. 12. 1934.

[37a]) So jetzt richtig das Kammergericht am 15. 11. 1935. BBZ 15. 1. 1936 S. 7.

[38]) So im Ergebnis, nicht aber in der Begründung übereinstimmend OLG Köln 28. 9. 1934, FrankfZtg. 24. 10. 1934, und BBZ 14. 6. 1934.

[39]) JurW 1934 S. 516.

Errechnung der Goldmark war, kann diese Abrede nur dahin ausgelegt werden, daß eine Wertbeständigkeitsklausel gewollt ist, daß die Gleichheit von Reichsmark und Goldmark gewährleistet werden soll. Die Abrede ist also ebenso zu beurteilen wie die Goldmarkklausel."

Auf diese Stelle beruft sich das Reichsgericht ausdrücklich in seiner Entscheidung über die Hannoversche Anleihe [40]).

Hiernach ist $^{10}/_{42}$ Dollar ein Begriff, der die Goldbeziehung in sich schließt, weil er allgemein zur Definition der Goldmark benutzt wurde.

So heißt es auch in der Begründung des Reichsgerichtsurteils über die Serie B der Stahlvereinsanleihe: „Nach den Erfahrungen zur Zeit des Verfalls der Markwährung mußte der Erwerber einer mit der Gleichung 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar bezeichneten ... Schuldverschreibung ... darin das Versprechen einer Goldschuld sehen. Die gewöhnliche Form solcher Goldwertschulden waren die der Feingoldwertschulden und die der Dollargoldwertschuld. Beide waren in Übung ... Wenn nun nach Einführung der Reichsmark die Gleichung mit $^{10}/_{42}$ Dollar noch vielfach beibehalten wurde, so erklärt sich das aus dem noch nicht gefestigten Vertrauen in die neue Währung und sollte dem Gläubiger Schutz bieten. Demgemäß ist durchaus zutreffend, wenn das Berufungsgericht unter dem Dollar im Sinne der Schuldverschreibung den Golddollar aus der Zeit ihrer Ausgabe versteht." [41])

Diese Meinung erscheint mir eben deshalb zu weitgehend, weil auch bei sonstigen Dollarschulden immer der goldsichere Dollar von vor 1933 gemeint war und hier doch das Reichsgericht die Wahl der Goldwährung nur als Motiv, bestenfalls als Vertragsgrundlage wertet, niemals aber als stillschweigende Goldklausel.

Das gerechte Ergebnis, das bei gegenteiliger Auslegung erreicht wird, würde auch für die übrigen Valutaschulden vorzuziehen sein und ergibt sich ohne weiteres aus der Gerechtigkeit einer Wertzahlung gegenüber einer Nominalzahlung.

Das OLG Köln [42]) will einen besonderen Grund für die Goldbindung darin sehen, daß in Reichsmark und nicht in Dollar gezahlt werden sollte. „Die Valuta als solche interessierte die Parteien mithin nicht, ihr Interesse war allein abgestellt auf den in der Valuta enthaltenen Goldwert." Diese Begründung ist jedoch nicht zwingend, denn die Parteien können die Valuta ebenso als Wertmaßstab gewollt haben wie Gold. Aus der Formel selbst ergibt sich, daß sie die Valuta gewählt haben.

Im allgemeinen enthält daher, solange man den Nominalismus für Auslandsschulden anerkennt, die Formel 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar keine Goldwertklausel [43]). Abzulehnen ist daher ein Urteil des LG Karlsruhe vom

---

[40]) Warn. 1935 S. 1 ff.
[41]) FrankfZtg. 29. 12. 1934.
[42]) 19. 6. 1934, BBZ 13. 8. 1934.
[43]) Diese Auffassung vertritt auch Schmalenbach (Ztschr. f. handelswiss. Forschung 1933 Heft 10). Nach seiner Meinung können bei einer solchen Klausel

Juni 1934. Es handelte sich um den Verkauf eines Eisenwarengeschäfts, bei dem die Kaufsumme durch einen Dollarbetrag, der einem Reichsmarkbetrag gleichgesetzt wurde, bestimmt war [44]).

Ebenso kann das ungarische Urteil [45]), in dem über eine Schuld von 1,1 Million Pengö = 200 000 Dollar zugunsten des Gläubigers entschieden wurde, falls die Annahme einer Goldklausel zugrunde lag, nicht für richtig erachtet werden.

Es können aber besondere Umstände vorliegen, die auch hier die Annahme einer Goldwertklausel rechtfertigen. Bei der Stahlvereinsanleihe Serie B ist das der Fall. Dort ist z. B. von f e s t e r Dollarbasis die Rede. Springer gibt für den Willen der Parteien, eine Goldschuld zu begründen, noch besondere Beweise aus dem Texte der der Anleihe zugrunde liegenden Verträge [46]). So lautet XVII Abschn. 2 des Treuhandvertrages: „Alle Umwandlungen von Dollar in Reichsmark des Deutschen Reiches oder Reichsmark in Dollar sollen zum Kurse von 1 RM = 0,238 Dollar in Goldmünze der USA von dem am 1. Juni 1926 bestehenden Gewichts- und Feingehaltsstandard vorgenommen werden." Dieser Artikel bezieht sich auf die ganze Anleihe, also auch auf die Serie B [47]).

Aus diesen Gründen ist für die Stahlvereinsanleihe Serie B das Vorliegen einer Goldwertklausel zu bejahen.

In diesem Sinne wurde auch entschieden vom AG Düsseldorf am 26. Juli 1933 [48]), vom LG Düsseldorf am 6. Dezember 1933 [49]), vom OLG Düsseldorf am 18. Juli 1934 [50]), vom OLG Köln am 19. Juni 1934 [51]) und schließlich vom Reichsgericht am 15. Dezember 1934 [51a]). Das Reichsgericht mißt aber den Besonderheiten des Falles keine entscheidende Bedeutung zu. Es wird vielmehr die Klausel 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar grundsätzlich für eine Wertklausel gehalten.

Nur das LG Köln hat am 8. November 1933 anders entschieden [52]); es heißt in der Begründung: „Nach den Anleihebedingungen ist nur vom Währungsdollar, nicht aber von einem als Rechnungseinheit gedachten Golddollar die Rede. Es könne daraus nur gefolgert werden, daß beim

---

die Gläubiger nicht anders dastehen, als wenn man ihnen auf wirkliche Dollar lautende Stücke angeboten hätte. Eine ausführliche Ablehnung der Goldwerttheorie findet sich bei Ernst Wolff. Für die Annahme einer Goldklausel Schmalz, JurW 1934 S. 513; Mügel ebenda S. 516; Springer, Die Goldmark, BBZ vom 22. 8. 1933.

[44]) FrankfZtg. 20. 6. 1934.
[45]) BBZ 19. 10. 1934.
[46]) BBZ 4. 7. 1933.
[47]) Ebenso Tormann, Bergwerkszeitung 20. 6. 1934.
[48]) BBZ 6. 8. 1933 Nr. 363.
[49]) BBZ 8. 12. 1933 Nr. 1573.
[50]) BBZ 18. 7. 1934 und 31. 7. 1934.
[51]) BBZ 13. 8. 1934.
[51a]) FrankfZtg. 29. 12. 1934.
[52]) BBZ 27. 11. 1933.

Absinken des Dollars eine Umrechnung über den Dollarkurs erfolgen sollte [53]).

Auf das schwierige Problem, ob auch bei der Klausel 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar der volle Reichsmarkwert zu zahlen ist, da die Parteien sich nur gegen das Absinken der Mark schützen wollten, und das Gleichheitszeichen in Schulden, die in der Nachinflationszeit eingegangen sind, immer ein „mindestens" in dem Sinne bedeutet, daß $^{10}/_{42}$ Dollar mindestens 1 RM sein müssen, kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht eingegangen werden [54]).

Wollte der deutsche Gesetzgeber eine Schuldenerleichterung herbeiführen, die auch diese so überaus häufigen Goldmark-Dollar-Klauseln und Reichsmark-Dollar-Klauseln berührte, so müßte er sich darüber klar sein, daß er mittels einer Aufhebung der Goldwertklauseln (Goldmünzklauselaufhebung könnte die Schuldner überhaupt nicht beeinträchtigen) nur die Goldmark-Dollar-Verpflichtunge treffen würde. Diese wiederum würden nicht betroffen von einem Gesetz, das wie das polnische Gesetz [55]) lediglich Valutagoldklauseln für ungültig erklärt, denn es handelt sich um Markschulden auf Goldbasis. Die Schulden in Reichsmark mit Dollarklausel bleiben in allen Fällen unberührt.

---

[53]) Aufgehoben vom OLG Köln S. 9.

[54]) Dazu die Urteilsbegründungen in den Stahlvereinsprozessen und ausführlich Ernst Wolff.

[55]) S. 12 Anm. 75.

Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln.

Einleitung.

Goldklauselgesetze und ihre Motive.

In wirtschaftlich normalen Zeiten ist der Wille der Parteien, eine Goldschuld zu begründen, der in den Goldklauseln zum Ausdruck kommt, genügend, um die Wertbeständigkeit der geschuldeten Leistung zu sichern. In wirtschaftlichen Krisenzeiten, wie sie die Kriegs- und Nachkriegszeit in allen europäischen und den meisten außereuropäischen Staaten mit sich brachten, wird häufig zum Schutz der nationalen Währung die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht und die Einführung des Annahmezwangs für notwendig erachtet. Dann entsteht die Frage, ob die Goldklauseln in privaten Verträgen Gültigkeit behalten sollen, obgleich das eine Durchbrechung des Sinns des beabsichtigten Währungsschutzes und gleichzeitig eine einseitige Belastung des Goldschuldners zugunsten des Goldgläubigers darstellen würde. Eine Entscheidung wird in vielen Fällen durch gesetzliche Regelung gegeben durch die zum weiteren Währungsschutz und zum Schutze der Schuldner die Goldklauseln für ungültig erklärt werden. Wenn die Gesetzgebung nicht eingreift, so liegt die Bestimmung darüber, wie in der durch die neue Währungslage gegebenen Situation die Goldschulden zu behandeln sind, bei den Gerichten. Diese müssen dann zur Gültigkeit oder Ungültigkeit von Goldklauseln Stellung nehmen.

In vielen Fällen wurden Goldklauseln auf Grund spezieller Gesetze für ungültig erklärt. Solche Gesetze wurden erlassen in Deutschland [56]), Belgien [57]), Ägypten [58]), Griechenland [59]), Rumänien [60]), Serbien [61]), Italien [62]), Ungarn [63]), Norwegen [64]), Österreich [65]), und in neuester Zeit in

[56]) Verordnung vom 14. 9. 1914, RGBl. Nr. 81 S. 417.

[57]) Verordnung vom 2. 8. 1914, abgedr. bei Nußbaum, Vertraglicher Schutz S. 80. Verlängert durch Dekret vom 25. 10. 1926.

[58]) 2. 8. 1914, Journal 1933 S. 1063.

[59]) Dekret vom 21. 7. 1914 und vom 11./15. 7. 1917, Journal 1923 S. 1014.

[60]) 21. 12. 1916, abgedruckt bei Nußbaum, Vertraglicher Schutz S. 84.

[61]) 24. 4. 1920, teilweise abgedruckt in Österreichische Rechtsprechung 1931 S. 15.

[62]) 25. 6. 1917, 27. 11. 1919, 7. 3. 1920, 18. 3. 1920 und 10. 2. 1923, abgedruckt von Nußbaum, Vertraglicher Schutz S. 81 ff.

[63]) 10. 2. 1923, abgedruckt bei Ulrich, Die Goldklausel S. 89 Anm. 212, und 29. 12. 1914, Ulrich S. 91 Anm. 213.

[64]) 15. 12. 1923, Nußbaum, Vertraglicher Schutz S. 83.

[65]) 20. 3. 1915, BGBl 1915 32. Stück § 1, und 14. 2. 1921, BGBl 1141 und 23. 3. 1933, BGBl 1933 Nr. 73.

Mexiko [66]), Costa Rica [67]), Schweden [68]), den Vereinigten Staaten [69]), Estland [70]), Brasilien [71]), Columbien [72]), Guatemala [73]), Cuba [74]) und Polen [75]).

Die Rechtsprechung ist verschiedene Wege gegangen. In Frankreich wurde das Bestehen der Goldklauseln in ständiger Rechtsprechung für unvereinbar mit dem französischen Zwangskurs erklärt. Diese Einstellung der Gerichte nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Urteil des Kassationshofes vom 11. Februar 1873 [76]), das die Goldklausel in einer Zeit des Cours forcé, der durch das Gesetz vom 12. August 1870 eingeführt war, für unwirksam ansah. Sie findet ihre Begründung darin, daß bei Zulassung der Goldklausel das Vertrauen zur eigenen Währung sinken müsse, da der Unterschied zwischen dem nominellen Stand der Währung und ihrem wirklichen Wert deutlich gemacht würde. Der Währungsschutz gebiete auch, daß der bloße Gedanke, daß Gold sicherer sei als die Heimatwährung, ausgeschaltet werden müsse. An dieser Rechtsprechung haben die französischen Gerichte festgehalten. Allerdings mußten bei den sogenannten réglements extérieurs im Interesse des Außenhandels die Goldklauseln anerkannt werden.

Ähnlich war die Einstellung der unteren Instanzen der englischen Gerichte nach der Loslösung des Pfundes vom Golde, so daß es schien, als ob auch hier durch den Zwangskurs die Goldklauseln aufgehoben würden [77]). Jedoch wurden die Urteile der High Court und der Court of Appeal vom House of Lords aufgehoben und damit die Gültigkeit der Goldklauseln gewährleistet [78]).

Am New Yorker Supreme Court bestand eine der französischen Rechtsprechung ähnliche Auffassung in der Zeit zwischen der Einführung des Zwangskurses und dem Erlaß des Goldklauselgesetzes der Vereinigten Staaten [79]).

Einen solchen Standpunkt hat auch die Court of Appeal in Santiago am 5. Juli 1933 vertreten [80]).

---

[66]) 25. 7. 1931, Diaro official von Mexiko, 27. 7. 1931 VII/23.
[67]) 15. 1. 1932, zitiert nach Nußbaum, Yale Journal S. 61.
[68]) 17. 6. 1932, zitiert nach Ussing, ZAIP Bd. 6 S. 958.
[69]) 5. 6. 1933, zitiert nach Nußbaum, Yale Journal S. 61.
[70]) Juli 1933, zitiert nach Nußbaum, Yale Journal S. 61.
[71]) 27. 11. 1933, CommChron. 1933 S. 3918.
[72]) 28. 11. 1933, nach Nußbaum, Yale Journal S. 61.
[73]) 26. 4. 1934, zitiert nach Nußbaum, Yale Journal S. 61.
[74]) 23. 5. 1934, zitiert nach Nußbaum S. 61.
[75]) 12. 6. 1934, veröffentlicht in der Sammlung polnischer Gesetze vom 20. 7. 1934.
[76]) Dalloz pér. 1873 I/77.
[77]) ZAIP 7 S. 328.
[78]) 15. 12. 1933, JurW 1934 S. 255; Société d'Electricité Belge.
[79]) 24. 5. 1933, CommChron. 1933 II S. 3636.
[80]) CommChron. 1933 S. 946. Ob auch der Oberste Gerichtshof von Chile dieses Urteil bestätigt hat, konnte ich leider nicht feststellen.

In Finnland dagegen wurde trotz Einführung des Zwangskurses durch ein Urteil des Obersten Gerichtes [81]) die Goldklausel in Verträgen für gültig erklärt.

Maßgeblichkeit der Goldklauselgesetze des Rechtes, das Obligationsstatut ist.

Wenn durch Gesetz (dem Gesetz steht die ständige Rechtsprechung gleich) die Goldklauseln aufgehoben sind, so ist für den inländischen Richter die Anwendbarkeit dieses Gesetzes so lange nicht fraglich, als es sich um Schuldverhältnisse zwischen Indländern handelt, die im Inland abgeschlossen und dort erfüllbar sind.

Wenn aber ein Schuldverhältnis Auslandsberührungen aufweist, entsteht die Frage, wann die Goldklauselgesetze eines der Länder, zu denen das Schuldverhältnis in Beziehung steht, Anwendung finden.

Da die Goldsicherung gerade in Verträgen mit internationalen Berührungspunkten bei Auslandsanleihen, Auslandsversicherungen und im internationalen Handelsverkehr häufig zur Gewährleistung einer wertbeständigen Schuld benutzt wird, ist diese Frage in den Vordergrund der wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung getreten.

Es ist streitig, ob sich die Anwendbarkeit der Goldklauselgesetze, wie die eines jeden andern Gesetzes, nach dem für das Schuldverhältnis überhaupt maßgebenden Recht richtet.

Es wird z. B. die Meinung vertreten, daß lediglich Goldklauselgesetze des Währungsstatuts Anwendung zu finden haben. Andere wollen auf das Recht abstellen, das am Erfüllungsort des Schuldverhältnisses gilt, gleichgültig ob dieses Recht gleichzeitig Obligationsstatut ist oder nicht. Es wird auch die Ansicht verteidigt, daß die Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen sich lediglich nach territorialen Gesichtspunkten zu richten habe.

Andrerseits wird die Zuständigkeit des Obligationsstatuts, über die Gültigkeit von Goldklauseln zu entscheiden, bejaht, einem dem Gesetzesstaat fremden Gericht jedoch das Recht zugesprochen, sich dem Gesetz gegenüber auf seine öffentliche Ordnung zu berufen und so seine Anwendbarkeit auszuschließen.

Der Grundsatz, daß das auf das Schuldverhältnis anzuwendende Recht auch über die Gültigkeit von Goldklauseln zu bestimmen hat, daß insbesondere später erlassene Goldklauselgesetze in die dem Wirkungsstatut unterliegenden Rechtsverhältnisse eingreifen können, ist in der Rechtsprechung anerkannt. Auf die wichtigsten Entscheidungen soll hier kurz eingegangen werden.

Die Anleihen der Koninklijke und der Batavia, die auf Dollar mit

---

[81]) 18. 1. 1933.

der in Amerika üblichen Goldklausel "Gold coin to the standard of weight and fineness existing on ..." lauten, sind kraft ausdrücklicher Bestimmung (this agreement shall be deemed to the New York Contracts) dem Recht der Vereinigten Staaten unterworfen. Die amerikanische Joint Resolution vom 5. Juni 1933, durch die alle Goldklauseln in Verträgen für ungültig erklärt wurden und Zahlung Dollar für Dollar gestattet wurde, wurde vom zweitinstanzlichen Gericht im Haag angewendet [82]). Das erstinstanzliche Gericht hatte die Entschließung nur im Fall der Koninklijke-Anleihe abgelehnt, weil sie sich nach Ansicht des Gerichts nicht auf Zahlungen in Gulden in Amsterdam bezieht [83]).

Dem New Yorker Recht war auch die Golddollaranleihe der Gemeinde Rotterdam von 1924 unterworfen. Daher entschied hier die Rechtsbank Rotterdam am 29. April 1935 [84]) ebenfalls für die Schuldnerin, weil die Joint Resolution alle New Yorker Recht unterliegenden Obligationen ergreife.

Ebenso entschied das OLG Düsseldorf in Sachen der Rhein-Elbe-Golddollaranleihe der Vereinigten Stahlwerke AG, die ebenfalls kraft ausdrücklicher Vereinbarung dem amerikanischen Recht unterstand, das amerikanische Gesetz vom 5. Juni 1933 finde Anwendung und Zahlung habe lediglich nach Papierdollarwert zu erfolgen [85]).

Bei einer Anleihe der Kopenhagener Telephonaktiengesellschaft, die 1929 durch die Guaranty Trust Company in den Vereinigten Staaten aufgelegt wurde und auf Dollar mit der üblichen, oben erwähnten Goldklausel lautet und deren Zinsen nur im Hauptbüro der Guaranty Trust Company in Amerika gezahlt werden, nahm der dänische Oberste Gerichtshof an, daß durch mutmaßlichen Parteiwillen auf amerikanisches Recht verwiesen sei. Er hielt daher bei Anwendung der amerikanischen Goldklauselgesetzgebung nur eine Schuld, die sich nach dem Kurswert des Dollars bemißt, für gegeben [86]).

Ähnlich wurde vom Turiner zweitinstanzlichen Gericht entschieden für Anleihen, die durch italienische Gesellschaften in den Vereinigten Staaten begeben wurden und dort zahlbar sind. Amerikanisches Recht wurde angewendet und daher war nur mehr der Wert des Papierdollars zu zahlen [87]).

In einem Fall, der serbische Staatsanleihen betraf, wurde vom OGH Wien am 9. Oktober 1930 die Maßgeblichkeit serbischen Rechts für das

---

[82]) 14. 1. 1935, FrankfZtg. 15. 1. 1935; ZAIP 8 S. 990.

[83]) ZAIP 8 S. 639 ff.

[84]) ZAIP 1935 S. 278, abgedruckt Bulletin, Juli 1935, S. 109.

[85]) FrankfZtg. 5. 10. 1934 Nr. 506/07.

[86]) Nußbaum, Yale Journal S. 75, über die unteren Instanzen des Prozesses Bulletin 1934 S. 267.

[87]) CommChron. 1933 S. 3263. Solche italienischen Anleihen sind in New York in Höhe von 235 800 000 Dollar ausgegeben worden. Die Einsparung bei der Zinszahlung in Papiergeld beträgt rund 500 000 Dollar im Vierteljahr (CommChron. S. 3263).

ganze Schuldverhältnis angenommen und Art. 28 des serbischen Gesetzes vom 24. April 1920, das gewisse Goldschulden in Papiergeldschulden verwandelt, grundsätzlich für anwendbar angesehen, wegen seiner Spitze gegen Österreich aber mittels der Vorbehaltsklausel abgelehnt [88]).

In einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Bezirksgerichts innere Stadt Wien vom 1. März 1934 über die amerikanische Tranche der Internationalen Bunds-Anleihe 1930 wurde die Joint Resolution für den Fall der Anwendbarkeit des amerikanischen Rechts (die Frage des anzuwendenden Rechts wurde offengelassen) ebenfalls für maßgeblich erachtet, und damit wurde die Golddollarschuld zur Papierdollarschuld [89]).

Das Reichsgericht [90]) endlich wendete, obgleich die geschäftliche Niederlassung der Beklagten in der Schweiz lag, deutsches Recht auf eine Schuldverpflichtung an, da sowohl Schuldnerwohnsitz als auch Erfüllungsort in Deutschland lagen. Daraus leitete es die Umwandlung der Goldmarkschuld in eine Papiermarkschuld durch die deutsche Verordnung vom 28. September 1914, die alle Goldmünzklauseln für ungültig erklärte, her [91]).

In diesen Entscheidungen zeigt sich, daß weitgehend anerkannt ist, daß Goldklauselgesetze dann in Zahlungsverpflichtungen eingreifen, wenn auf das ganze Rechtsverhältnis das Recht des gesetzgebenden Staates angewendet werden muß. Dabei ist es gleichgültig, ob das Recht durch ausdrücklichen, stillschweigenden oder hypothetischen Parteiwillen oder durch andere Anknüpfungen bestimmt wird.

Das Obligationsstatut bestimmt sich nach deutschem internationalen Privatrecht, wie nach den Kollisionsnormen der meisten anderen Rechte, nach dem ausdrücklichen oder stillschweigend erklärten Parteiwillen oder nach dem hypothetischen Parteiwillen.

Bei internationalen Anleihen ist die ausdrückliche Rechtsbestimmung häufig. Eingebürgert hat sich speziell bei Beteiligung amerikanischer Geldgeber die Vereinbarung, daß die Verträge als New Yorker Verträge angesehen werden sollen. So heißt es beispielsweise unter Art. XVII Abschn. 7 des Treuhandvertrages der Stahlvereinsanleihe von 1926: „Die Schuldverschreibungen der Serie A und dieser Treuhandvertrag ... sollen als New Yorker Verträge betrachtet werden und so verstanden werden, daß die Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß den im Staate New York und in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Gesetzen ausgelegt und entsprechend geltend gemacht werden.“ [92])

---

[88]) Ztschr. f. Ostrecht 1932 S. 657 ff.
[89]) Rechtsprechung 1934 S. 137.
[90]) RG 101, 141.
[91]) Urteile, die zeigen, daß umgekehrt Goldklauselgesetze des fremden Obligationsstatuts keine Anwendung finden, werden im Kapitel über das Währungsstatut angegeben.
[92]) Tormann, BBZ 10. 1. 1934 Nr. 15.

Eine solche Bestimmung enthalten z. B. auch die Anleihen der Koninklijke und der Baatafschen Gesellschaft [93]), für die, da sie ebenso wie die Stahlvereinsanleihe auf Golddollar lauten, die Anwendung des amerikanischen Goldklauselgesetzes vom 5. Juni 1933 in Frage steht.

Für die Bestimmung des hypothetischen Parteiwillens sind das Ausgabeland, die Bestimmung für den Inlands- oder Auslandsmarkt, der Zahlungsort und die Sprache, in der die Titel ausgestellt sind, beachtenswert. Auch aus der Festsetzung eines bestimmten Gerichtsstandes können sich Gründe für die Anwendbarkeit des dort herrschenden Rechts entnehmen lassen. Bei Staatsanleihen ist das Recht des Ausgabestaates anwendbar, ebenso ist bei städtischen Anleihen das Recht des Staates, dem die Stadt angehört, maßgebend, wenn sich nicht aus besonderen Umständen etwas anderes ergibt [94]).

Bei der Wahl des Rechts durch die Partei läuft aber bei allen Verbindlichkeiten, die eine Goldklausel enthalten, neben dem Willen, das maßgebende Recht zu bestimmen, stets der Wille, eine wertbeständige, nicht den Währungsschwankungen ausgelieferte Schuld zu begründen. Dieser klare Wille läuft der Möglichkeit der Anwendung einer Goldklauselgesetzgebung strikt entgegen.

Daher ist versucht worden, aus dem entgegenstehenden Parteiwillen die Nichtanwendbarkeit der Goldklauselgesetzgebung im Fall der Parteiverweisung herzuleiten. So schreibt Cordes bei Behandlung der Frage, ob die Joint Resolution auf eine kraft Parteiwillens amerikanischem Recht unterliegende deutsche Anleihe Anwendung findet, daß Parteivereinbarungen über die Anwendung eines bestimmten Rechtes grundsätzlich dieses Recht in seinem jeweiligen Bestand einschließlich künftiger Änderungen zugrunde legen. Dies könne jedoch dann nicht gelten, wenn feststeht, daß die Parteien eine Unterwerfung unter ein späteres Gesetz nach dem Inhalt des Vertrages überhaupt nicht gewollt haben können [95]).

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Mügel [96]). Er nimmt an, daß Parteiwillensunterwerfung unter fremdes Recht nicht Unterwerfung unter jedes beliebige Gesetz bedeutet [97]).

Eine solche Meinung ist nur mit der Annahme einer materiellrechtlichen Parteiverweisung vereinbar. Denn nur bei einer solchen Parteiverweisung, bei der die Verweisungsfreiheit sich aus einem andern vorerst maßgeblichen und objektiv bestimmbaren Recht her-

---

[93]) ZAIP 1934 S. 639 ff.

[94]) Haager internationaler Gerichtshof in betreff der serbischen und brasilianischen Anleihen, Journal 1929 S. 1005, und RG 126, 196.

[95]) FrankfZtg. 1. 4. 1934; ebenso Cordes, BankA 1933 S. 343 III 2 b.

[96]) BankA Bd. 33 Nr. 13 S. 287 und auch S. 348.

[97]) Auch die Ausführungen von Loeb im JBL 1934 S. 134 berühren ähnliche Gesichtspunkte.

leitet, besteht die Möglichkeit, nur bestimmte Vorschriften des gewählten Rechts zugrunde zu legen, andere dagegen auszuschließen.

Bei einer kollisionsrechtlichen Verweisung, bei der das durch Parteiwillen bestimmte Recht Anwendung findet, ohne daß vorher ein anderes objektiv bestimmbares Recht als Grundlage der Verweisung diente, wird regelmäßig auf das Recht in seinem wechselnden Bestande verwiesen werden. Das gewählte Rechtssystem ist nie ein starres und bleibendes, sondern stets beweglich und in Umformung begriffen. Alle Änderungen dieses Rechtes müssen Anwendung finden. Es wäre allerdings eine kollisionsrechtliche Verweisung derart denkbar, daß das gewählte Recht nur gelten solle, solange es keine grundlegenden Veränderungen durchmacht. Das kann aber nicht aus der Vereinbarung einer Goldschuld allein entnommen werden. Vielmehr müßte der Wille der Parteien, eine doppelte Rechtswahl zu treffen, klar aus dem Vertrage hervorgehen. Es wäre eine Unterstellung, wenn man in dem Willen, eine Goldschuld zu begründen, gleichzeitig den Willen sähe, bei Erlaß eines Goldklauselgesetzes ein anderes Recht zugrunde zu legen. Die Parteien haben an eine Rechtsänderung gar nicht gedacht und daher auch nicht an Schutzmaßnahmen im Falle der Rechtsänderung. Selbst wenn die Parteien aber Bestimmungen für den Fall der Aufhebung der Goldklauseln getroffen haben, so kann hieraus nicht auf eine lediglich bedingte kollisionsrechtliche Verweisung geschlossen werden. Darin, daß die Parteien nicht ausdrücklich bestimmt haben, daß ein bestimmtes anderes Recht an die Stelle des gewählten Rechts treten soll, zeigt sich deutlich, daß ihnen eine derartige Vorstellung ferngelegen hat.

Es sind daher den neuen Gesetzen entgegenstehende Parteibestimmungen lediglich in dem Rahmen, in dem das gewählte Recht abweichende Parteivereinbarungen duldet, gültig. Da jedoch Goldklauselgesetze ihrer Natur nach zwingend sind, können sie bei kollisionsrechtlicher Verweisung nicht von der Anwendbarkeit ausgeschlossen werden [98]).

---

[98]) Es ist allgemein anerkannt, daß Goldklauselgesetze zwingendes Recht sind, und daß selbst Vereinbarungen, daß die Goldklausel auch bei Erlaß eines entgegenstehenden Gesetzes ihre Gültigkeit behält, nicht vor der Anwendung der Goldklauselgesetze schützen können: So entschied die New Yorker Supreme Court über die Anleihe der Libby Hotel Corporation, die die Klausel "notwithstanding any law which may now or hereafter make anything else legal tender for the payments of the debts" neben der Goldklausel enthielt (CommChron. 1933 S. 3636). Der Appellhof Gent entschied, daß die Klausel, daß Zahlung «en espèces monnayeés d'or et d'argent, ayant cours en Belgique, et non en papier monnaie même si une loi permettait ou prescrivait ce dernier mode de paiement» zu erfolgen habe, nicht gegen die belgische Goldklauselverordnung schütze. Ebenso wurde die ehrenwörtliche Verpflichtung der Hotelgesellschaft Ritz gegenüber dem Crédit foncier, sich selbst bei gesetzlicher Ermächtigung zur Papiergeldzahlung nur in Gold- oder Silbermünzen zu befreien, für nichtig erklärt (Trib. Civ. de la Seine vom 6. 4. 1927, GazPal. 1927 I 750). Die Stahlvereinsanleihe ent-

Die materiellrechtliche Verweisung führt aber nicht in allen Fällen zu einem andern Ergebnis als die kollisionsrechtliche Verweisung. Nur, wenn das Schuldverhältnis dem Rechtsbereich, der räumlich am nächstliegenden scheint, dem die meisten räumlichen Anknüpfungen zugehören, durch die Parteiverweisung entzogen wird, rechtfertigt sich die Nichtanwendung der Goldklauselgesetze des gewählten Rechts, bei Annahme einer materiellrechtlichen Verweisung. Denn nur dann kann eine solche Verweisung diese Wirkung haben, wenn das Recht, auf welches verwiesen wird, von dem ersten, ursprünglich zugrunde liegenden Recht lediglich durch räumliche Momente bestimmbaren Recht abweicht. Eine solche Abweichung kann leicht vorliegen, denn es kann sich ein einziger Anknüpfungspunkt aus irgendwelchen Gründen für die Parteien als besonders wichtig erweisen und damit die Rechtswahl bestimmen. Es wird auch häufig ohne Rücksicht auf das Vorhandensein irgendwelcher anderer Anknüpfungen die wirtschaftlich schwächere Partei sich dem Recht der wirtschaftlich stärkeren Partei unterwerfen. — In diesen Fällen gelangt die materiellrechtliche Verweisung entgegen der kollisionsrechtlichen Verweisung nicht zur Anwendung der Goldklauselgesetze des gewählten Rechts. Denn bei der materiellrechtlichen Verweisung werden die zwingenden Vorschriften des in erster Linie zuständigen, durch räumliche Anknüpfungen objektiv feststellbaren Rechts, soweit es sich um ius quod privata pacta non mutare possent, also auch um Goldklauselgesetze handelt, dem gewählten Recht vorgehen. Bei Annahme materiellrechtlicher Verweisung würde die Aufhebung der Goldklauseln alle an sich geltendem Recht unterworfenen Schuldverhältnisse auch dann erfassen, wenn die Parteien anderes Recht gewählt hätten. Andererseits würde der Erlaß eines Goldklauselgesetzes im gewählten Recht diese Schuldverhältnisse nicht berühren, weil eine materiellrechtliche Verweisung im allgemeinen nicht auf die Veränderungen des gewählten Rechts verweist und weil in diesem Falle das Argument von Mügel und Cordes zuträfe, daß die Parteien, auf deren Willen es allein ankommt, wenn sie eine Goldklausel vereinbarten, sich in dieser Hinsicht gerade nicht kommenden Gesetzen des anderen Staates unterwerfen wollten.

---

hält in Art. IX Abschn. 10 des Treuhandvertrages vom 1. 6. 1926 folgende Bestimmung: Die Gesellschaft vereinbart hiermit, für sich und ihre Rechtsnachfolger und Zessionare, auf den Nutzen und Vorteil aus jeden und allen Umwertungs-, Zahlungssperrungs-, Veranlagungs- und Prolongationsgesetzen, die jetzt im Deutschen Reiche oder in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen oder später dort erlassen werden, zu verzichten, und sie bestätigt hiermit absolut und unwiderruflich diese Entsagung und Verzichtleistung auf Inanspruchnahme der durch erwähnte Gesetze gegebenen Vorteile (Übersetzung von Springer, BBZ 4. 7. 1933). Diese Bestimmung kann nicht gegenüber der Joint Resolution ins Feld geführt werden. So richtig OLG Köln 19. 6. 1934, das in einer Entscheidung über die deutschem Recht unterliegende Serie B der Anleihe feststellte, daß das amerikanische Gesetz auf die Serie A und C Anwendung findet.

In der Praxis ist die Freiheit zu kollisionsrechtlicher Verweisung im Gegensatz zur Theorie anerkannt; das zeigt sich gerade darin, daß nicht auf andere zwingende Vorschriften als die des gewählten Rechts eingegangen wird [99]). Trotz aller logischen Gegenbeweise zeigt sich, daß die kollisionsrechtliche Verweisung praktisch brauchbar ist. Es ist gerade das Schwierige, das räumlich maßgebende Recht zu ermitteln, ohne den Parteiwillen heranzuziehen, da die Wichtigkeit der räumlichen Anknüpfungen, wenn zur Entscheidung nicht das subjektive Moment, die Wichtigkeit für die Parteien im Einzelfall, zugelassen wird, oft nicht abwägbar erscheint. Andererseits auch erscheint es unsinnig, wenn eine Abwägung der räumlichen Anknüpfungsmomente möglich ist, da mehrere Anknüpfungen auf ein Gebiet weisen, diese Anknüpfungen, wenn sie von den Parteien aus gesehen unwichtig oder zufällig sind und daher bei der Rechtswahl keine Rolle spielen sollten, in den Vordergrund zu stellen.

Obgleich die lediglich materiellrechtlich wirkende Verweisung nach geltendem Kollisionsrecht abzulehnen ist, wenn nicht eindeutig feststeht, daß die Parteien zwei verschiedene Rechtsordnungen zugrunde legen wollten, hat man sie nicht nur in der Theorie, sondern neuestens auch in der Rechtsprechung ohne dies angenommen. So heißt es in der Begründung eines Urteils des Obersten Gerichtshofs des Saargebiets in Saarlouis vom 21. Dezember 1934 [100]), in dem es sich um eine Dollaranleihe mit Goldklausel handelt: Wenn man annimmt, daß amerikanisches Recht anwendbar wäre, „stand es aber auch in der Macht der Vertragsparteien, bei Aufnahme der Anleihen die Anwendbarkeit amerikanischen Rechts derart zu umgrenzen, daß spätere Gesetzesänderungen, durch die der Umfang der Verpflichtung eingeengt worden wäre, unbeachtet bleiben sollten". Auch in der neuesten Entscheidung des Kammergerichts wird dieser Fehler gemacht [101]). Es handelte sich um eine von einer deutschen Firma größtenteils in den Vereinigten Staaten, aber auch in Deutschland begebene Anleihe. In den Treuhandverträgen befand sich die Bestimmung, daß alle Verträge sich nach dem New Yorker Recht richten. Trotzdem nimmt das Gericht an, daß die Goldklauselgesetze der Vereinigten Staaten nicht anwendbar sind, weil die Parteien folgende Klausel in die Verträge aufgenommen haben: Der Anleiheschuldner dürfe aus keinerlei bestehenden oder späteren Gesetzen, wo solche auch immer durchgeführt werden mögen, durch welche die Schuldverschreibungen und Zinsscheine berührt werden, Nutzen oder Vorteil ziehen. — Hierdurch, meint das Gericht, sei klar zum Ausdruck gebracht, daß nach dem Willen der Beteiligten, der ja in erster

---

[99]) Zahlreiche Beispiele bei Haudek S. 46. Für Annahme lediglich materiellrechtlicher Verweisung Neumeyer S. 6, Lewald Nr. 260 ff., Gutzwiller S. 1605. Frankenstein II S. 159.

[100]) Zitiert nach FrankfZtg. 29. 12. 1934 S. 5.

[101]) 7. 3. 1935, Abdruck in Bulletin, Juli 1935, S. 78.

Linie für die Frage der Anwendung eines bestimmten staatlichen Rechts maßgebend ist, der Beklagte sich nicht auf das amerikanische Goldklauselgesetz berufen dürfe. Der Irrtum dieser Begründung liegt eben darin, daß der Wille der Parteien nur so lange in Betracht kommt, als er eine Rechtswahl vornimmt. Nachdem diese Wahl, hier die Wahl des Rechts des Staates New York, vollzogen ist, kann der Parteiwille nur innerhalb der Grenzen dieses Rechts berücksichtigt werden [101a]). — Bis auf diese Urteile haben die Gerichte den Grundsatz allgemein anerkannt, daß das kraft Parteiwahl maßgebende Recht ohne Rücksicht auf ein vorher zu bestimmendes in erster Linie zuständiges Recht, also kraft kollisionsrechtlicher Verweisung Anwendung findet. Keines der in Betracht kommenden, oben erörterten Urteile läßt sich nach Feststellung des durch die Parteien gewählten Rechts noch auf irgendwelche Erörterungen über ein in erster Linie maßgebendes Recht ein.

Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts ist bei der Parteiverweisung der Parteiwille im Augenblicke des Vertragsschlusses entscheidend. Es ist also für die Bestimmung des mutmaßlichen Parteiwillens die besondere Lage der Anknüpfungsmomente in diesem Augenblick wichtig. Da sich die Lage der Anknüpfungsmomente, die Lage z. B. des Schuldner- oder Gläubigerwohnsitzes oder des Erfüllungsortes jedoch ändern kann, ist es möglich, daß in einem späteren Zeitpunkt der mutmaßliche Parteiwille auf ein anderes anzuwendendes Recht weisen würde. Die Vornahme einer Neubestimmung des anzuwendenden Rechts durch neue Prüfung des mutmaßlichen Parteiwillens im Augenblick des Erlasses der Goldklauselgesetze könnte in bestimmten Fällen zur Nichtanwendung der Goldklauselgesetze führen. Daher soll nach Mügel das anzuwendende Recht nicht nur nach dem Parteiwillen zur Zeit des Vertragsschlusses, sondern jedenfalls für Rechtsänderungen nach den inzwischen geänderten, neuen räumlichen Verhältnissen und dem danach anzunehmenden mutmaßlichen Parteiwillen bestimmt werden [102]). In der gleichen Linie liegt die Auffassung von Cordes [103]). Cordes nimmt zur Begründung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Gebietsänderungen Bezug.

Das Reichsgericht hat mehrfach entschieden, daß das einmal von den Parteien gewählte Recht trotz Souveränitätswechsel maßgebend bleibt, wenn die Parteien dem Gebietsrecht nicht örtlich unterstehen [104]). Der in allen diesen Entscheidungen wiederkehrende Satz lautet: „Ist ein Vertragsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechts entstanden, so bleibt dieses Recht maßgebend, wofern nicht der gemeinsame Wille beider Vertragsteile dahingeht, sich dem am Erfüllungs-

---

[101a]) Das sachlich richtige Urteil müßte m. E. mit Hilfe von Art. 30 EG begründet werden. Siehe unten S. 62 ff.

[102]) Mügel, BankA 1933/34 S. 288.

[103]) BankA 1933 S. 343 ff.

[104]) RG Bd. 107 S. 123, Bd. 121 S. 344, Bd. 123 S. 134, Bd. 139 S. 81.

ort neu eingeführten Recht zu unterwerfen oder, wofern die Parteien nicht örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechts stehen."

Da in den Reichsgerichtsfällen der „gemeinsame Wille" oder der „mutmaßliche Wille" [105]) für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts nicht nur bei Vertragsschluß von Bedeutung ist, glaubt Cordes diesen Willen auch in anderen Fällen für die Neubestimmung des Rechts verwenden zu dürfen. Der Fall, den Cordes im Auge hat und bei dem er die Nichtanwendung von Goldklauselgesetzen wünscht, ist folgender: Schuldverschreibungen deutscher Unternehmungen, die unter amerikanischem Recht stehen, sind vor dem 5. Juni 1933 in deutsche Hände gelangt. M. E. ist jedoch aus folgendem Grunde eine solche Übertragung nicht erlaubt: Bei Fällen des Souveränitätswechsels liegt eine unvorhersehbare Änderung der gesamten rechtlichen Verhältnisse in dem betroffenen Gebiet vor. In diesen Fällen soll den Parteien die Möglichkeit gegeben sein, bei dem früheren deutschen Recht zu verbleiben.

Eine Veränderung der räumlichen Momente eines Schuldverhältnisses wie die Verlegung des Erfüllungsortes, des Schuldner- oder Gläubigerwohnsitzes, kann jedoch insbesondere bei internationalen Anleihen, bei denen eine solche Veränderungsmöglichkeit vorgesehen wird, nicht zu einer Änderung des maßgebenden Rechtes führen. Bei einer entgegengesetzten Annahme würde ein dauernder Wandel des Rechts und ständige Unsicherheit über die augenblicklichen Zahlungsbedingungen wegen der Unklarheit über die anzuwendende Gesetzgebung bestehen. Hier zeigt sich noch einmal der Unterschied zwischen dem vom Reichsgericht entschiedenen und den hier vorliegenden Fällen, die eine Übertragung der Entscheidungsprinzipien nicht zulassen. Bei Änderung des Gebietsrechts handelt es sich um eine Beibehaltung des einmal gewählten Rechts, bei Änderung der Lagemomente in einem Schuldverhältnis dagegen um eine Änderung des einmal gewählten Rechts. — Aber selbst wenn man eine Neubestimmung des maßgeblichen Rechts im Augenblick der Änderung für möglich hielte, würde sich ein übereinstimmender Parteiwille für eine solche Neubestimmung nicht ermitteln lassen. Die Schuldnerpartei jedenfalls kann niemals den Willen haben, das maßgebliche Recht je nach Lage des Gläubigerwohnsitzes oder Zahlungsortes neu zu bestimmen; denn sie würde sich niemals über die augenblickliche Höhe ihrer Verpflichtung im klaren sein können, da sie nicht feststellen könnte, wo sich im Moment die Anleihestücke befinden.

---

[105]) RG in JurW 1934 S. 1357.

Ablehnung der Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen, die nicht dem Obligationsstatut angehören.

A. Ablehnung der Meinung, daß Goldklauselgesetze des Währungsstatuts anwendbar sind.

Es wurde im vorigen Kapitel dargelegt, daß die Anwendbarkeit eines Goldklauselgesetzes davon abhängt, ob das Recht des gesetzgebenden Staates für das Schuldverhältnis maßgebend ist. Häufig ist nun die Währung, in der eine Schuld ausgedrückt wird, eine ausländische, dem Obligationsstatut fremde Währung. Da Goldklauselgesetze immer in gewissem Zusammenhang mit der Währung eines Landes stehen, scheint die Anschauung nahe zu liegen, daß sie auf alle Verbindlichkeiten, die in der Währung des gesetzgebenden Staates begründet sind, Anwendung finden müssen, so daß z. B. die Aufhebung der Goldklausel in den Vereinigten Staaten alle Golddollarschulden berühren müsse.

Bei der Wahl einer fremden Währung in einem Vertrag handelt es sich nicht um eine kollisionsrechtliche Parteiverweisung auf fremde Währungsvorschriften, so daß die Parteien durch ihre Verweisung unmittelbar fremdem Währungsrecht unterständen und daher das fremde Recht darüber zu bestimmen hätte, was in betreff der geschuldeten Zahlung in seiner Währung zu gelten habe und möglicherweise auch darüber, ob eine Gold- oder Papiergeldzahlung zu erfolgen habe, so daß die Gültigkeit der Goldklausel von den Gesetzen dieses Staates abhängig würde.

Der Wille der Parteien geht bei der Wahl der Währung nicht auf Schaffung eines Sonderstatuts für die Zahlung der Schuld, also für das Erfüllungsgeschäft. Vielmehr ist immer anzunehmen, daß die Parteien das für das Schuldverhältnis maßgebliche Recht, sei es, daß sie es selbst bestimmt haben, oder daß es als das nächstliegende Recht durch die Kollisionsnorm gekennzeichnet wird, gerade für die Erfüllung als den wichtigsten Teil des Schuldverhältnisses gelten lassen wollen.

Selbst, wenn aber der Wille der Parteien auf Schaffung eines Sonderstatuts ginge, so wäre es nur daraus zu erklären, daß das Finanzgebaren des Währungsstaates den Parteien vertrauenerweckender erscheint, als das des für das Schuldverhältnis allgemein zuständigen Staates. Ein solcher Grund ist jedoch ein rein sachlicher Grund und deshalb nicht geeignet, eine kollisionsrechtliche Verweisung zu rechtfertigen, da diese nur wegen der Schwierigkeit der Eingliederung der Schuldverhältnisse, deren räumliche Beziehungen sich auf mehrere Rechte erstrecken, zulässig ist. Zur Begründung eines kollisionsrechtlichen Sonderstatuts können daher ebenfalls nur Momente, die durch die räumlichen Anknüpfungen geschaffen werden, in Betracht kommen [106]). Es kann also nicht „bezüglich der Währung selbst eine

[106]) Haudek S. 35.

wirklich internationalprivatrechtliche Teilberufung angenommen werden“ [107]). So schreibt auch Mügel [108]): „Es kann aber nicht angenommen werden, daß er (der Fremdwährungsschuldner) auch die Frage, in welcher Weise Änderungen der Währung auf den Inhalt des Schuldverhältnisses wirken, wie die Höhe des von ihm in der veränderten Währung oder in anderer Währung zu erhebenden Anspruchs zu bemessen ist, dem Willen des Gesetzgebers des Währungslandes habe unterwerfen wollen.“

Da eine solche kollisionsrechtliche Verweisung, bei der die Möglichkeit bestünde, daß der Währungsstaat über die Gültigkeit der Goldklausel zu entscheiden hätte, nicht vorliegt, liegt die Beurteilung dessen, was die Wahl der Währung mit oder ohne Verbindung mit der Goldklausel bedeutet, beim Wirkungsstatut. In dem Fall, in dem die Parteien eine Goldklausel vereinbart haben, also eine wertbeständige Schuld, die von Währungsschwankungen unberührt bleiben sollte, schaffen wollten, ist keinerlei Auslegungsschwierigkeit gegeben. Die Parteien wollten hier keinen Anschluß an irgendwelche Währungsvorschriften des andern Staates; sie wollten sich vielmehr gerade mittels einer Goldklausel von diesen unabhängig machen. Für die Anwendung irgendwelcher Vorschriften des Währungsstaates ist daher kein Raum [109]).

Die Parteien, die eine Goldmünzklausel zugrunde legen, haben gar nicht eine Bezahlung in dem Währungsdollar in seinem schwankenden Kurswert gemeint, sondern es ist der Golddollar, wie er durch Gesetz vom 14. März 1900 definiert wird, zum Gegenstand der Verpflichtung gemacht. “The dollar consisting of 25,8 grains of gold $^{9}/_{10}$ fine shall be the standard unit of value and all forms of money issued or coined by the US shall be maintained at a parity of value with this standard.” [110])

Dennoch kommt der Oberste Gerichtshof Wien in einem Urteil vom 12. März 1930 [111]) über eine Goldmarkverpflichtung unter österreichischem Recht zur Anwendung der deutschen Goldklauselverordnung vom 28. September 1914. Es wird dort ausgeführt: Dadurch, daß die Parteien die Zahlung auf die Markwährung abstellten, unterwarfen sie sich stillschweigend den deutschen Währungsgesetzen und müssen sie sich die durch die Währungsgesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit verordneten Änderungen gefallen lassen. Daher werde die deutsche Verordnung anwendbar. Dagegen wandte der Revisionsrekurs ein, daß die deutsche Verordnung nicht währungsrechtlicher, sondern lediglich obligationsrechtlicher Natur sei und daher bei Anwendung des österreichischen Rechts nicht in Betracht kommen könne. Das Gericht jedoch lehnte diese Meinung ab: „Die erwähnte Verordnung ist in

---

[107]) Melchior 521/382.
[108]) JurW 1934 S. 516.
[109]) Nußbaum, Geld S. 177.
[110]) Loeb, JBL 1934 S. 134 ff.
[111]) Rechtsprechung 1930 Nr. 234; ZAIP 1932 S. 969.

eine Reihe zu stellen mit andern damals zur Sicherung des im deutschen Inland befindlichen Goldschatzes und zur Stützung der Währung getroffenen Maßnahmen ... Daß die Verordnung ebenso wie die genannten Vorschriften (Zwangskurs) als eine währungsrechtliche Vorschrift anzusehen ist, geht aus ihrem Zweck hervor."

Die Schwierigkeit, die in dem Urteil und in der Diskussion, die diesem Urteil folgte, auftritt, liegt in der unrichtigen Fragestellung, die bei nicht genügender Durchdenkung zu Fehlschlüssen Anlaß geben muß. Es wird gefragt, ob Goldklauselgesetze währungsrechtliche oder schuldrechtliche Gesetze sind. Die Fragestellung ist nur aus der vorangehenden Annahme zu erklären, daß die Parteien, die eine Währung wählen, sich damit deren Gesetzen unterwerfen. Diese Ansicht tritt häufig in der Literatur hervor.

So heißt es z. B. bei Ehrenzweig [112]): „Für die auf inländische Währung lautenden Geldschulden gilt das inländische, für die auf ausländische Währung lautenden in der Regel das ausländische Währungsgesetz ohne Rücksicht darauf, welchem Recht das Schuldverhältnis unterworfen ist."

Nußbaum schreibt in seiner Theorie des Geldes [113]): „Ja es kann positiv gesagt werden, daß wer eine fremde Währung wählt ... sein Schicksal, soweit es sich um dies Geschäft handelt, an das der gewählten Währung bindet."

Bei Neumeyer [114]) wird ausgeführt, daß die Verweisung auf die fremde Währung bedeutet, daß nunmehr das fremde Währungsrecht Anwendung findet.

Diese Auffassung läßt sich nur aus der Annahme einer begriffsnotwendigen Nennwerttheorie oder, wenn man so weit nicht gehen will, aus der Annahme, daß der einmal staatlich anerkannten Nennwerttheorie ein ganz bestimmter Inhalt innewohnen müsse, erklären.

Wenn man beispielsweise von der Nußbaumschen Definition des Geldes [115]) ausgeht, wonach Geld diejenigen Sachen sind, „die im Verkehr nicht als das gegeben und genommen werden, was sie physisch darstellen, sondern lediglich als Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches einer ideellen Einheit", oder wenn man die Neumeyersche Definition der Währung für richtig hält, die er folgendermaßen darstellt [116]): „Währung ist ein Maßsystem für Wert. Der währungsmäßige Wert aber, den ein System zu messen bestimmt ist, hat die Eigenschaft der Wertbeständigkeit ... So wenig es für den Rechtsbegriff des Meters erheblich ist, daß er den dreimillionsten Teil des Erdumfangs darstellt, so wenig

---

[112]) Ehrenzweig, System des österreichischen Privatrechts, 2. Aufl. 1928 II/1 27/28.
[113]) Geld S. 139.
[114]) Neumeyer III 2 S. 170.
[115]) Geld S. 6.
[116]) Neumeyer III 2 S. 119.

ist es für den Rechtsbegriff der Währungseinheit wesentlich, ob der Verkehr ihr diese Menge von Kaufkraft wirklich zubilligt", so ergibt sich daraus, daß die geschuldete Geldsumme lediglich als Vielfaches der ideellen Einheit aufzufassen ist. Die ideelle Einheit muß nun notwendig durch den Währungsstaat bestimmt werden. Da ihr aber eine Wertrelation nicht eigentümlich ist, kann eine Kaufkraftänderung, wie sie durch den Zwangskurs herbeigeführt wird, keine Änderung ihres Wesens mit sich bringen. Die Geldforderung, die auf ein Vielfaches der ideellen Einheit geht, wird daher durch eine Zwangskurseinführung nicht berührt. Aus diesem Grunde findet der fremde Zwangskurs Anwendung auf jede Forderung, die in der fremden Währung ausgedrückt ist. Ebenso steht es mit den Umrechnungsnormen, die auch die Einheit selbst nicht berühren, sondern lediglich etwas über das Verhältnis neuer Einheiten zur Grundeinheit aussagen.

Wenn man davon ausgeht, daß das Wesen des Geldes einzig diese Auffassung zuläßt, so muß jede Wahl einer Währung eine Verweisung auf die Währungsvorschriften des andern Staats mit sich bringen.

Daß nun eine solche Nennwerttheorie, wie sie z. B. in den Definitionen von Nußbaum und Neumeyer dargestellt wird, nicht notwendig aus dem Wesen des Geldes folgt, ergibt die einfache Überlegung, daß in früheren Zeiten eine valoristische Theorie in Geltung war, und daß es auch heute im Belieben des Staates steht, sich auf einen nominalistischen oder valoristischen Standpunkt zu stellen. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Staat z. B. alle Schulden in ausländischer Währung für Wertschulden erklärt, und auf diesem Wege liegt schließlich schon die deutsche Rechtsprechung, wenn sie in gewissen Fällen einen Ausgleichsanspruch gewährt [117]).

Auch wenn ein Staat grundsätzlich die Nennwerttheorie anerkennt, ist keineswegs dadurch bestimmt, daß die Geldschuld in allen Fällen, was der Währungsgesetzgeber auch für Gesetze erlasse, immer nur das gleiche Vielfache der Einheit darstellen könne, weil sich das nun einmal aus dem Begriff des Nominalismus ergäbe. Vielmehr kann der Staat den Umfang, in dem er eine Geldschuld als Nominalschuld betrachten will, nach seiner Anschauung für jeden Fall neu bestimmen. Er kann daher beispielsweise ablehnen, den fremden Zwangskurs für maßgeblich zu halten, oder die fremde Norm über den rekurrenten Anschluß anzuwenden. Die Rechtsprechung der Gerichte bietet dafür genügend Beispiele. So weigerten sich polnische Gerichte, fremde Umrechnungsnormen überhaupt in Betracht zu ziehen [118]) [119]).

---

[117]) RG Bd. 141 S. 211.

[118]) Wahle, Gutachten S. 198.

[119]) Melchior 185 verweist auf ein Reichsgerichtsurteil vom 8. 12. 1930 (RG Bd. 131 S. 41 ff), wo es heißt: „Wenn Personen ... in fremder Währung Verträge geschlossen haben, die fremde Währung also die Schuldwährung ist, würde ein

Es liegt also durchaus in der Hand des Wirkungsstatuts, darüber zu entscheiden, ob und wie weit eine Schuld nominalistisch zu behandeln ist.

Die Frage, welche Gesetze des Währungsstaates währungsrechtlicher, welche schuldrechtlicher Art sind, ist daher falsch gestellt, denn darüber, ob bei Verweisung auf eine andere Währung Gesetze des Währungsstatuts Anwendung finden, entscheidet allein das Wirkungsstatut.

Nachdem aber erkannt ist, daß dem Wirkungsstatut diese Entscheidung zusteht, ist es leicht zu ersehen, wie Goldschulden auf fremde Währung zu behandeln sind. Wenn das Wirkungsstatut Goldklauseln für gültig erklärt, so bedeutet das nichts anderes, als daß es derartige Schulden für Wertschulden hält, die daher unabhängig von irgendwelchen Währungsgesetzen zum vollen Goldwert zu erfüllen sind.

Wenn die Joint Resolution vom 5. Juni 1933 aus der Befugnis her, die Währung zu regeln, erlassen ist, also nach amerikanischer Auffassung dem Währungsrecht angehört, oder die deutsche Verordnung von 1914 im Rahmen von Währungsmaßnahmen ergangen ist, so ist das eine Sachlage, die den Richter bei einer Forderung, die nicht amerikanischem oder im anderen Falle nicht deutschem Recht unterliegt, in seiner Entscheidung nicht berühren kann.

Zu welchen verfehlten Auffassungen man durch die Fragestellung, ob Goldklauselgesetze währungsrechtliche oder schuldrechtliche Gesetze sind, kommen kann, dafür gibt die Darstellung von Ulrich ein schlagendes Beispiel.

Er schreibt [120]): „Was deren Geltungsbereich anbetrifft (der Goldklauselgesetze), so wird man zu verschiedenen Lösungen kommen, je nachdem man solche Normen als währungsrechtlich oder schuldrechtlich anspricht. Das Charakteristische der währungsrechtlichen Norm liegt darin, daß sie überall zur Geltung kommt, wo die Währung des betreffenden Landes verwendet wird. So werden die schweizerischen Gesetze über den Annahmezwang, den Zwangskurs, die Einführung einer neuen Währung, die Umrechnungsnormen nicht auf das Stammgebiet beschränkt sein, sondern sie werden überall dort wirksam sein, wo die schweizerische Währung Gegenstand einer Verpflichtung ist ... Demgegenüber ist von der schuldrechtlichen Norm zu sagen, daß sie lediglich dann zur Anwendung kommt, wenn das Schuldverhältnis dem Rechte des betreffenden Staates untersteht. Der rechtliche Charakter der Goldklauselgesetze ist nicht unbestritten. Von der einen Richtung wird er währungsrechtlich, von der andern schuldrechtlich gedeutet ... Gewiß gehören diese Bestimmungen ihrer wirtschaftlichen Wirkung nach zu jenen währungsrechtlichen Normen, die dem Schutz des staatlichen

---

Schuldverhältnis ... den Währungsänderungen des fremden Landes folgen, sofern der eigene Souverän diese Unterwerfung nach seinem Recht gelten läßt."

[120]) Ulrich S. 94.

Geldes dienen. Allein es fehlt der direkte Zusammenhang mit der Währung, der sie rechtlich als Währungsnorm qualifizierte, denn die Goldklauselgesetze haben mit dem Zwangskurs, mit dem Annahmezwang, mit der Einführung einer neuen Währung überhaupt nichts zu tun."

Die Ansicht, daß Goldklauselgesetze des Währungsstaates keine Anwendung finden, wenn Währungs- und Wirkungsstatut auseinanderfallen, ist heute wohl allgemein anerkannt [121]). In der Rechtsprechung ist sie mit der einen oben besprochenen Ausnahme zur Geltung gekommen.

Der Wiener Oberste Gerichtshof hatte bereits in einer Entscheidung vom 12. Februar 1929 [122]) diese Ansicht vertreten. Die Anwendung der deutschen Verordnung vom 28. September 1914 wurde für österreichischem Recht unterliegende Markschulden abgelehnt. Es handelte sich um in Österreich abgeschlossene Versicherungsverträge zwischen einem Österreicher und einer österreichischen Versicherung. Obgleich die Schuld auf Goldmark lautete, erklärte das Gericht die deutschen, infolge des Kriegs erlassenen Vorschriften über Begleichung von Schulden in Gold für unbeachtlich.

Diesem Urteil folgte die oben besprochene Fehlentscheidung aus dem Jahre 1930. Die darin vertretenen Anschauungen wurden aber, wie die Begründung im Urteil über die serbischen Anleihen zeigt, wieder aufgegeben [123]). Ausgangspunkt ist allerdings auch hier die unrichtige Fragestellung, ob die serbische Goldklauselbestimmung in Art. 28 des serbischen Gesetzes vom 24. April 1924 [124]) als währungsrechtliche Norm anzusehen ist, die als solche ohne weiteres von den österreichischen Gerichten anzuwenden ist. Es wurde jedoch abgelehnt, in dem Goldklauselgesetz eine währungsrechtliche Vorschrift zu erblicken.

Richtig entschied auch der französische Kassationshof [125]) über eine nach Schweizer Recht zu beurteilende Goldmarkforderung. Die Anwendung der deutschen Goldklauselverordnung vom 28. September 1914 wurde abgelehnt.

---

[121]) Frankenstein II S. 201; Wahle, Gutachten S. 198; Nußbaum, Geld S. 177.
[122]) Rechtsprechung 1929 Nr. 332.
[123]) 9. 10. 1930, Zeitschrift für Ostrecht 1932 S. 657 ff.
[124]) Art. 28:
(1) Zahlungen auf Grund von Verpflichtungen, die im Inlande und außerhalb übernommen wurden und die auf Gold oder Goldvaluta lauten und vor dem 12. 7. 1914 datieren, werden in Dinare nach dem Mittelkurse der Belgrader Börse für die Zeit vom 12. 4. bis 12. 6. 1924 geleistet.
(2) Dies gilt auch für alle jene Verpflichtungen, welche während der Dauer des Moratoriums erneuert wurden und ihre Grundlagen in einem Rechtsgeschäft aus der Zeit vor dem 12. 7. 1914 haben (Zeitschrift f. Ostrecht 1932 S. 658).
[125]) Dalloz pér. 1924 I 42, 23. 1. 1924.

Der Brünner Oberste Gerichtshof hatte am 19. März 1924 [126]) über einen Vertrag, der österreichischem Recht unterlag und auf russische Goldrubel gestellt war, zu urteilen. Mit Recht wurde auf die Frage, ob eine Goldklausel nach russischem Recht zulässig sei, nicht eingegangen.

In dieser Hinsicht ist das Urteil des dänischen Obersten Gerichts vom 21. Juni 1933 von Bedeutung [127]). Hier handelte es sich um eine Schuld einer norwegischen Reederei gegenüber einer dänischen Werft, die in englischen Goldpfunden ausgedrückt war. Die Frage war durch die Loslösung des Pfundes vom Golde zur Entstehung gekommen. Die Entscheidung erging zu einer Zeit, in der lediglich das Urteil der englischen Court of Appeal, das Goldklauseln nach englischem Recht für ungültig erklärte, ergangen war, also in England die gleiche Lage, die nach Erlaß eines Goldklauselgesetzes gegeben ist, vorzuliegen schien. Das dänische Gericht hielt die vereinbarte Goldklausel für gültig, ohne Rücksicht darauf, ob in dem Lande, dessen Währung der Vereinbarung zugrunde lag, die Rückzahlung zum Nennwert gestattet wäre.

Ebenso entschied das Mailänder Berufungsgericht unter Bestätigung der unteren Instanz im Juli 1934 [128]). In einem Vertrag zwischen zwei italienischen Gesellschaften (Aluminium mit Aluminia), in dem der Kaufpreis in Golddollar ausgedrückt war, wurde die Goldklausel für gültig erklärt, die Anwendung des amerikanischen Gesetzes abgelehnt. Auch der Saarländische Oberste Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen über die Golddollaranleihe der Hypothekenbank Saarbrücken von 1927 Serie A und B und der Stadt Saarbrücken von 1925 die gleiche Ansicht vertreten [129]).

Die Frage wird heute in Deutschland wichtig für alle dem deutschen Recht unterliegenden Verträge, die auf Golddollar lauten. Bei solchen Verträgen ist die Anwendung der Joint Resolution abzulehnen. Ebenso muß bei jeder nicht amerikanischem Recht unterliegenden Golddollarschuld entschieden werden [130]).

Die Wahl einer bestimmten Währung und ihre Verbindung mit der Goldklausel kann eine mittelbare Einwirkung der Goldklauselgesetzgebung des Währungsstaates auf fremdem Recht unterliegende Schuldverhältnisse mit sich bringen. Bei Vorliegen von Goldmünzklauseln, d. h. Goldklauseln, bei denen der Schuldner sich verpflichtet, den bedungenen Betrag in Goldmünzen der vereinbarten Währung zu leisten, wird die Leistung durch die Währungsmaßnahmen, die in Verbindung mit der

---

[126]) Wahle, Gutachten S. 198.

[127]) ZAIP 6 S. 958/59.

[128]) CommChron. 1934 I 1317 und 1934 III S. 519; Neue Züricher Zeitg. 9. 1. 1935.

[129]) 17. 1. 1934 u. 21. 12. 1934, ZAIP 1935 S. 275.

[130]) So richtig auch: Berufungsgericht Stockholm 16. 4. 1935, ZAIP 1935 S. 280. Nur für die Fragen der Zahlungsweise und ähnliche Fragen des reinen Währungsrechts gelte amerikanisches Recht. Ebenso ein bedeutsames, neues englisches Urteil, abgedruckt: Times 8. 11. 1935 S. 4.

Goldklauselgesetzgebung ergehen, regelmäßig unmöglich. Die Goldmünzen verlieren im Augenblick der Einführung des Zwangskurses ihre Geldeigenschaft, da sie durch Hortung und durch staatliche Einziehung dem Verkehr entzogen werden. Da solche Münzklauseln allgemein zur Begründung einer wertbeständigen Schuld vereinbart werden, ist in ihnen stets eine Goldwertklausel enthalten, so daß wenigstens der Wert der Goldmünzen geleistet werden muß. Die Folge ist also lediglich, daß die Zahlung nicht in Goldmünzen, sondern zum Goldwert erfolgt.

Wenn aber das Wirkungsstatut ablehnt, in derartigen Goldmünzklauseln gleichzeitig Goldwertklauseln zu sehen, treten die allgemeinen Vorschriften über Unmöglichkeit in Kraft.

Nach deutschem Recht greift dann § 245 BGB ein, und die Erfüllung kann in entwertetem Gelde erfolgen. Gegen die Anwendung des § 245 BGB in derartigen Fällen wendet Nußbaum [131]) ein, daß nach der Entstehungsgeschichte des § 245 gar nicht an den Fall der Entwertung der Währungsgrundeinheit gedacht ist. Das Reichsgericht wendet ihn jedoch in ständiger Rechtsprechung an [132]).

Die Regelung des § 245, nach der die Rückzahlung, wenn eine Münzsorte aus dem Verkehr kommt, in einer andern Geldsorte zu gleichem Nennbetrag erfolgen kann, ist jedoch auch in diesem Fall sinngemäß, sofern es sich wirklich nur um Münzklauseln handelt. Sie wird erst ungerecht, wenn man der Auslegung des Reichsgerichts folgt und Goldmünzklauseln niemals gleichzeitig als Goldwertklauseln ansieht.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß Goldmünzklauseln die Goldwertklauseln ausschließen. Nach dem Beschluß vom 22. Januar 1902 [133]) war die Eintragung einer Goldmünzklausel bei Hypotheken zulässig, weil sie „den Geldbetrag der Forderung nicht berühre". Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts geht von dem Bestreben aus, die Eintragbarkeit von Goldklauseln zuzulassen, die, wie in dem Beschluß vom 22. Januar 1902 dargelegt wird, dann nicht möglich ist, wenn eine Goldwertklausel vorliegt. Der Eintragbarkeit einer Goldwertklausel steht der § 1115 BGB entgegen, in dem es heißt, daß der Geldbetrag der einzutragenden Forderung bestimmt sein muß. Auch § 28 GO wird zur Begründung herangezogen. Danach muß die Forderung in Reichsmark ausgedrückt sein. Bei einer Goldwertforderung wurde aber „nicht mehr ein bestimmter Geldbetrag in Reichswährung, sondern ein gegenwärtig überhaupt nicht zu bestimmender, später nach der von den Parteien an Stelle der Reichswährung gesetzten Privatwillkür zu berechnender Geldbetrag vorliegen". Die Eintragung eines solchen Betrages muß abgelehnt werden. Das Vorliegen einer reinen Goldmünzklausel ohne Wertsicherungscharakter

---

[131]) Nußbaum, Geld S. 84.

[132]) RG 103/387 unter Berufung auf Wolff, Ehrenbergs Handbuch IV 1 S. 647 und RG 108/187.

[133]) RG 50/148.

wurde daher auch in vielen späteren Entscheidungen angenommen [134]). Dieser Auffassung hat sich der Schweizerische Bundesrat als oberste Instanz des Grundbuchwesens angeschlossen. In einem Entscheid vom 22. Januar 1924 [135]) wird die Goldmünzklausel für eintragbar erklärt, weil sie lediglich die Zahlungsmodalität umschreibe. Diese Entscheidung steht allerdings im Gegensatz zu der von der Schweiz im deutsch-schweizerischen Hypothekenstreit vertretenen Ansicht [136]). Lediglich Goldmünzklauseln sind nach dem Reichsgericht die Bezeichnungen „in deutscher Reichsgoldmünze“ [137]) und „in deutscher Goldwährung“ [138]).

Nach einem Urteil vom 30. April 1932 [139]) kann nur unter ganz besonderen Umständen eine Goldmünzklausel als Goldwertklausel angesehen werden. Anerkannt wurden als Wertklauseln die Formeln „zahlbar in Gold oder gleichwertigem deutschen Papiergeld“ [140]), oder „die Zahlung muß stets den vollen Goldwert des Kaufpreises darstellen“ [141]).

Allerdings zeigen sich bereits in der früheren Reichsgerichtspraxis auch Anklänge einer anderen Auffassung. So wird in RG Bd. 107 S. 401 und Bd. 108 S. 181 eine höhere Aufwertbarkeit von Goldforderungen wegen des Wertsicherungscharakters der Goldklausel zugesprochen. Auch wird in RG Bd. 108 S. 179 besonders hervorgehoben, daß es sich um eine Forderung aus dem Jahr 1910 handele, und daß damals im Gegensatz zur Inflationszeit jedenfalls die Goldklausel die Bedeutung einer Goldmünzklausel gehabt habe.

Ähnlich wie das Reichsgericht entschied die Cour de Bruxelles am 13. Dezember 1928, die die Klausel «payable au cours de l'or» im Sinne einer Goldmünzklausel interpretierte [142]).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist m. E. abzulehnen. Jede Goldmünzklausel enthält grundsätzlich eine Goldwertklausel [143]). Der Sinn auch der Klauseln, die in Deutschland vor dem Kriege wegen der bimetallistischen Propaganda entstanden, war gerade der Schutz gegen die Entwertung der Währung durch Vereinbarung von Zahlung in Gold. Dabei war selbstverständlich Parteiwille, den Goldwert zu erhalten und

---

[134]) RG 103/384, 107/371, 107/402; gegen die Reichsgerichtrechtsprechung Nußbaum, Geld S. 167 und 84; OLG Köln 18. 10. 1923, JurW 1923 S. 1048; Kretschmar, LZ 1923 S. 205.

[135]) SJZ 20 S. 309.

[136]) Nußbaum, Geld S. 182. Nicht eintragbar sind Goldmünzklauseln in Holland und Italien, wo ebenso wie in Deutschland eine feste Summe vorliegen muß, um die Eintragbarkeit zu ermöglichen.

[137]) RG 101/141.

[138]) RG 103/384.

[139]) RG 136/169 (176).

[140]) Aufwertungsrechtsprechung IV 1066 vom 5. 10. 1929.

[141]) 6. 10. 1933, zitiert im BankA Bd. 33 S. 125.

[142]) PasBelge 1929 II S. 58.

[143]) Nußbaum, Geld S. 168; Wahle, Gutachten S. 200; Mügel, JurW 1934 S. 516; Hoffmann, BankA 1933 Nr. 7 I u. III.

zu zahlen, wenn die Goldmünzen aus dem Verkehr verschwinden sollten.

Das RG gibt den Klauseln nur die Bedeutung, daß in Goldmünzen zu zahlen ist, solange Goldmünzen im Verkehr sind. Eine Goldwertklausel jedoch wird für eine „Bestimmung so ungewöhnlichen und besonderen Inhalts“ [141]) gehalten, daß ihr Vorliegen regelmäßig abgelehnt werden muß.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die die Eintragung von Goldwertklauseln nicht zuläßt, dann aber die Goldklauseln grundsätzlich als Goldmünzklauseln auffaßt, um die Eintragbarkeit zu ermöglichen, ist in ihren Konsequenzen als äußerst ungerecht empfunden worden. Denn die Folge einer solchen Rechtsprechung ist die, daß der Gläubiger, der seine Forderung durch die Goldklausel genügend gesichert glaubt, im Falle der Währungsentwertung, für den die Goldsicherung gedacht war, lediglich eine Nominalforderung besitzt [144]) — Die Klauseln, die während und nach der Inflation aufgenommen wurden, erklären sich nur aus der Angst vor Währungsverlusten. Daher ist das Gold als Wertsicherung gewählt, also gleichzeitig mit der Münzklausel eine Wertklausel gewollt.

Die ausländische Rechtsprechung steht meist auf dem richtigen Standpunkt, daß eine Goldmünzklausel eine Goldwertklausel enthält. So sah der Ständige Gerichtshof im Haag in der Abmachung von franc-or eine Wertklausel [145]): «Traiter la clause-or comme si elle indiquait une pure modalité de paiement sans référence à un étalon de valeur-or serait, non pas l'interpréter, mais la détruire.»

Eine Goldwertklausel nehmen auch der österreichische Oberste Gerichtshof [146]) und das Schweizerische Bundesgericht [147]) und in neuesten Entscheidungen der Oberste Gerichtshof in Finnland [148]), Dänemark [149]) und in England [150]) an [151]).

Die Auslegungsfrage wird heute in Deutschland wichtig für die reinen Golddollarverpflichtungen, die deutschem Recht unterliegen und für die Dollarverpflichtungen unter deutschem Recht, die die in Amerika übliche Goldklausel “in gold coin of the United States of America to the standard of weight and fineness existing on ...” tragen. Diese

[141]) Nußbaum, Geld S. 168; Oertmann 5 zu § 245; für das RG Schmalz, JurW 1934 S. 513 und Enneccerus-Lehmann II § 7, 1.

[145]) Journal 1929 S. 996.

[146]) OGH Wien 17. 12. 1930, Rechtsprechung 1931 Nr. 1; OGH Wien 1. 2. 1933, Rechtsprechung 1933 Nr. 51.

[147]) Journal 1931 S. 510 u. 574.

[148]) ZAIP 1933 S. 467; 18. 1. 1933.

[149]) ZAIP 1933 S. 960; 21. 6. 1933.

[150]) JurW 1934 S. 255.

[151]) Ebenso nach Angaben von Wahle, Gutachten S. 200 ff. Die Rechtsprechung in der Tschechoslowakei und Italien. Richtig auch die Saarländische OGH in den Urteilen vom 17. 1. 1934 u. 21. 12. 1934, ZAIP 1935 S. 275 und die in Anm. 157 S. 32 zitierten Urteile.

Klauseln, die in Inflation und Nachinflation vereinbart wurden, um die Wertbeständigkeit von Forderungen zu sichern, müssen aus diesem ihrem Zweck her als Goldwertklauseln ausgelegt werden. Sofern man aber auch hier auf den alten Anschauungen des RG beharren wollte, müßte man wenigstens bei der aus Amerika übernommenen Goldklausel für die Auslegung die amerikanische Auffassung heranziehen.

Allerdings ist auch dort der Sinn der Klausel bestritten worden, aber die herrschende Auffassung scheint doch die Klausel als Münz- und Wertklausel zu deuten. Dazu liegt ein Urteil der Supreme Court of Alabama vom 22. Mai 1889 vor [152]). Hiernach ist: the evident purpose of making the bonds payable in gold coin of the present standard of weight und fineness to give them fixed and stable value on their face, no subject to be affected by the fluctuations in the value of the various kinds of circulating medium or to future appreciation or depreciation of the present value of gold coin. Lehmann [153]) ist zu entnehmen, daß auch heute noch die Klausel in Amerika so aufgefaßt wird, daß sie sowohl gegen Schwankungen der einzelnen Geldsorten wie gegen Goldmünzverschlechterungen schützt.

Auch Pasching [154]) sieht in der üblichen Formel einen Schutz gegen Herabsetzung des Goldgehalts und gegen Einführung des Zwangskurses. Bei Russell, H. Post und Williard [155]) wird diese Frage im Zusammenhang mit dem amerikanischen Gesetz behandelt und, nachdem mehrere Auslegungsmöglichkeiten dargestellt sind, entscheiden sich die Autoren für diese: "That it is an alternative obligation with an option in the obligee to take gold coins or their value in paper dollar." In seinen Goldklauselentscheidungen hat nun auch der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Auffassung vertreten, daß es sich um eine Goldwertklausel handele [156]).

Vom House of Lord ist in der Entscheidung vom Dezember 1933 die gleichgebaute Goldpfundklausel unter Bezugnahme auf das Haager Urteil als Goldwertklausel gedeutet worden [157]).

---

[152]) Southern Reporter 6. 267.

[153]) Technik und Grundlage der deutschen Auslandsanleihen. Bankwissenschaft 1927 S. 397.

[154]) Mitteilungen des österreichischen Bankenverbandes 1933 S. 181.

[155]) Harvard Law Review 1933 S. 1234 u. 1236 ff., und zustimmend Nußbaum, Yale Law Journal 1934 S. 56.

[156]) Urt. 18. 2. 1935; 55 S Ct S. 412 u. 434; ZAIP 1935 S. 287; Dawson, Michigan Law Review 1935 S. 654, 662 u. 657 Anm. 6. Dagegen hielt sie Richter Ingraham, New York, Supreme Court in seinem Urteil über die Anleihe der Libby Hotel Corporation für eine Goldmünzklausel (CommChron. 1933 S. 3636).

[157]) JurW 1934 S. 255. Die richtige Auffassung der Klausel als Goldwertklausel auch: Antwerpener Zivilgericht 5. 1. 1935, ZAIP 1935 S. 279; Berufungsgericht Stockholm 16. 1. 1935 S. 279; Arrondissements Rechtsbank in Amsterdam 22. 3. 1935 S. 277, Saarländischer OGH 17. 1. 1934 u. 21. 12. 1934, ZAIP 1935 S. 275.

In den meisten Fällen der großen Anleihen mit dieser Goldklausel ist gar nicht an effektive Golddollarzahlung gedacht worden. Das ergibt sich aus der Höhe der geschuldeten Summen und auch daraus, daß teilweise Zinsbeträge zahlbar sind, die gar nicht in Goldmünzen darstellbar sind, da sie Bruchteile der kleinsten Goldmünze $^1/_4$ eagle darstellen [158]).

Für die unechten Valutaschulden, das sind Schulden, die auf Grund einer Gleichung 1 GM = $^{10}/_{42}$ Dollar oder 1 RM = $^{10}/_{42}$ Dollar zu zahlen sind, kann es, wenn man überhaupt eine Goldbindung annimmt, nicht fraglich werden, daß nur eine Goldwertklausel gemeint ist; denn die Zahlung hat in Reichsmark und nicht in Dollar zu erfolgen. Daher kann auch ein mittelbarer Einfluß der Joint Resolution in diesen Fällen nicht in Frage kommen.

Wenn man aber der einengenden Auslegung des Reichsgerichts folgt, so kommt bei gegenseitigen Verträgen nach der neueren Reichsgerichtsrechtsprechung immer noch ein Ausgleichsanspruch in Frage, weil in solchen Verträgen das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung Vertragsgrundlage ist. Dieser Ausgleichsanspruch ist beim Darlehen nicht gegeben, da es sich nicht um einen gegenseitigen Vertrag handelt. Aber auch beim Darlehen wäre die gleiche Reglung m. E. wünschenswert. Es sollte auch hier der Gläubiger eine Leistung fordern können, die wertmäßig der hingegebenen Summe gleichkommt [159]).

B. Ablehnung der Meinung, daß Goldklauselgesetze des Rechtes, das am Erfüllungsort gilt, beachtlich sind.

Bei Wahl einer fremden Währung ist es, wie oben dargelegt, heute allgemein anerkannt, daß es sich nicht um eine kollisionsrechtliche Verweisung handelt.

Wenn die Parteien jedoch nicht nur die Währung eines fremden Staates gewählt haben, sondern auch der Erfüllungsort in diesem fremden Staate liegt, so scheint die Annahme möglich, daß für das Erfüllungsgeschäft ein Sonderstatut entstanden ist.

Ein solches Sonderstatut bedeutet, daß nicht nur die Art und Weise der Zahlung dem Rechte des Erfüllungsortes unterliegt, sondern, daß auch die Höhe der Zahlung von dem dort maßgebenden Rechte abhängig ist. Es bedeutet, daß sich die Gültigkeit von Goldklauseln nach

---

[158]) Cordes, BankA Bd. 33 S. 343 u. 190. Ebenso das Haager Arondissementsgericht im Prozeß gegen die Batavia a. a. O. Das Reichsgericht hat dieses Argument in Betracht gezogen in der Entscheidung vom 11. 1. 1922, JurW 1922 S. 1120 und es nur deshalb als nicht durchschlagend angesehen, weil die Goldklausel sich auf einen Hypothekenbetrag bezog, dessen Zahlung in effektiven Goldmünzen keinen größeren Betrag ausmachte.

[159]) Für die Erweiterung der RGRechtsprechung Hoffmann, BankA Bd. 33 Nr. 7 IV.

dem Rechte des Erfüllungsortes bestimmt; daß dieses Recht darüber entscheiden kann, ob eine Goldschuld in Papiergeld gezahlt werden kann, obgleich dadurch die Verpflichtung wertmäßig vermindert wird.

Die Begründung eines solchen Sonderstatuts wäre auf zweierlei Weise möglich: durch Annahme eines Parteiwillens dieser Art oder durch das Bestehen einer Kollisionsnorm, die das Erfüllungsgeschäft dem Rechte des Erfüllungsortes unterstellt.

Die Begründung eines solchen Sonderstatuts durch Parteiverweisung kann regelmäßig nicht angenommen werden. Wenn nämlich die Parteien ein bestimmtes Recht gewählt haben oder ein mutmaßlicher Parteiwille, der auf ein bestimmtes Recht gerichtet ist, ermittelt werden kann, so gilt dieser Parteiwille sicherlich gerade für die Erfüllung des Schuldverhältnisses, um derentwillen das ganze Rechtsverhältnis begründet zu werden pflegt.

Für die Parteien ist außerdem der Erfüllungsort häufig etwas Zufälliges, dem sie vielfach keine Bedeutung für ihre Rechtsbeziehungen beimessen. So kann z. B. der Erfüllungsort Hamburg bei einem Vertrag zwischen einem Belgier und einem Norweger [160]) sicher nicht die Annahme rechtfertigen, daß die Parteien dem Erfüllungsgeschäft deutsches Recht zugrunde legen wollten. Wenn aber der Erfüllungsort von den Parteien aus gesehen nicht zufällig ist, nicht allein aus praktischen Gründen gewählt wurde, sondern ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist, so muß sich das bereits bei der allgemeinen Rechtswahl für das ganze Schuldverhältnis auswirken und diese Wahl bestimmen.

Eine Trennung des Schuldverhältnisses in das Erfüllungsgeschäft und einem übrigbleibenden Restbestand, der vielleicht Gründung und Form des Schuldverhältnisses umfaßt, ist etwas Unnatürliches, Künstliches, das den Parteien jedenfalls nicht im Sinne liegt.

Das Bestehen einer Kollisionsnorm derart, daß der Erfüllungsort das Recht des Erfüllungsgeschäftes bestimmt, ist im Einzelfall nach dem maßgebenden Kollisionsrecht zu prüfen.

Das deutsche Reichsgericht hat zwar keine Anerkennung eines allgemeinen Satzes zugegeben, daß der Erfüllungsort über das Erfüllungsgeschäft bestimme, aber es hat dem Erfüllungsort unabhängig von dem anzuwendenden Recht eine besondere Bedeutung dann beigemessen, wenn die Begründung eines Sonderstatuts dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht. Für die Annahme eines solchen Parteiwillens müssen besondere Umstände vorliegen [161]).

Die Möglichkeit eines kollisionsrechtlichen Sonderstatuts hat das Reichsgericht bereits in seiner Entscheidung in Bd. 118 S. 350 anerkannt. Auch der Haager ständige Gerichtshof hat in der Entscheidung

---

[160]) SeuffA 69 S. 49 ff.
[161]) RG Bd. 118 S. 302; RG Bd. 126 S. 196 ff.

vom 12. Juli 1929 diese Möglichkeit zugegeben [162]). Auf dieses Urteil beruft sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung in Bd. 126 S. 196 ausdrücklich. Es wird jedoch zur Annahme eines solchen Sonderstatuts der Wille der Parteien, die Erfüllung diesem besonderen Recht zu unterwerfen, verlangt. Einen solchen Unterwerfungswillen hält das Reichsgericht bei internationalen Anleihen mit alternativer Währungsklausel für gegeben.

Die wichtigste Entscheidung dieser Art betrifft die Schuldverschreibungen einer Wiener Anleihe, die auf ausländische Währung, zahlbar an verschiedenen europäischen Plätzen, lauteten und durch österreichisches Gesetz auf wertlose Kronenwährung umgestellt wurden [163]).

„Im allgemeinen," führt das Reichsgericht aus, „wird man ... davon ausgehen müssen, daß ein Staat oder eine Stadt, die eine Anleihe ausgeben, diese nur ihrem eigenen Recht unterstellen wollen. Es wird auch, wenn es an gegenteiligen Anhaltspunkten fehlt, dieses Recht darüber entscheiden, ob die verpflichtende Wirkung der Währungsgleichung fortdauert oder nicht. Hier sprechen jedoch zwingende Umstände für einen mutmaßlichen gegenteiligen Parteiwillen. Es steht jedenfalls nichts der Annahme des mutmaßlichen Parteiwillens entgegen, daß in internationalen Anleihen, wo im Ausland zahlbare Ansprüche entstehen, diese Ansprüche der späteren Einwirkung des österreichischen Rechts entzogen werden sollten und von österreichischen Gesetzen über Währung ... unabhängig gemacht werden sollten." [164])

Es ist bereits oben ausführlich dargelegt, daß eine Trennung des Schuldverhältnisses kraft mutmaßlichen Parteiwillens in ein Erfüllungsgeschäft und das restliche Schuldverhältnis nicht anzunehmen ist. Auch bei einer Anleihe mit alternativer Währungsklausel kann von diesem Standpunkt nicht abgegangen werden. Obgleich der Anleihenehmer stets den Willen hat, seinen Gläubigern entgegenzukommen, kann

---

[162]) Toute fois l'état serbe aurait pu vouloir soumettre ses emprunts à une autre loi, soit en général, soit sous certains rapports, si cela était prouvé rien ne pourrait s'y opposer (Pub. 20/21 S. 42).

[163]) RG Bd. 126 S. 196 (206).

[164]) Das Reichsgericht beruft sich in seiner Entscheidung auf Nußbaum (Vertraglicher Schutz S. 72). Das dort angeführte Beispiel kann jedoch nicht zur Begründung der reichsgerichtlichen Meinung herangezogen werden. Es handelt sich um ein in Brüssel am 11. 3. 1921 ergangenes Urteil, welches einer belgischen Gesellschaft das Recht gibt, die lediglich auf Franken lautenden Zinsscheine einer Anleihe auch in Paris und in der Schweiz in belgischen Franken zurückzuzahlen. Nußbaum schreibt dazu: „Im Zweifel muß die Urkunde so ausgelegt werden, wie sie am Zahlungsort verstanden wird, ganz abgesehen davon, daß Zusicherungen an die Anleiheerwerber grundsätzlich zu ihren Gunsten ausgelegt werden." Das bedeutet hier aber nur, daß es sich bei der Gesamtanleihe nicht um eine Zahlungsortklausel, bei der die Summe sich nach dem jeweiligen Devisenkurs des belgischen Franken bestimme, handeln kann, wenn das nicht ausdrücklich gesagt ist. Es liegt lediglich eine Auslegungsfrage vor, und es soll nichts über das anzuwendende Recht ausgesagt werden (so auch Nußbaum, IPR S. 260 u. 242 und Nußbaum, Bilanz der Aufwertung S. 37).

doch nicht angenommen werden, daß er für das Erfüllungsgeschäft ein anderes als sein eigenes Recht maßgeblich sein lassen und damit den wichtigsten Teil der Obligation mehreren verschiedenen Rechtsordnungen unterwerfen wollte.

Gerade bei internationalen Anleihen mit alternativer Währungsklausel besteht aber noch ein ganz gewichtiges Argument gegen die Anwendung des Rechts des Erfüllungsortes. — Denn bei Anleihen mit bunter Währung ist oft ausdrücklich dem Gläubiger das Recht gegeben, den Erfüllungsort zu wählen, und auch, wenn es an einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt, steht ihm nach allgemein herrschender Ansicht dieses Recht zu. Das gilt auch im deutschen Recht, obgleich nach § 262 BGB im Zweifel der Schuldner das Wahlrecht hat. Die verschiedenen Zahlstellen sollen einen Anreiz für den Erwerber bieten, und aus diesem Grunde ist anzunehmen, daß der Käufer die Wahl unter den verschiedenen Zahlungsorten haben soll [165]).

Nähme man nun an, daß der Erfüllungsort das auf das Erfüllungsgeschäft anzuwendende Recht bestimmt, so hinge es allein von der Wahl des Gläubigers ab, welches Recht für die Erfüllung maßgebend sein soll. Das Reichsgericht sieht in der Möglichkeit einer nachträglichen Bestimmung des maßgebenden Rechts durch Wahl des Erfüllungsortes keine Schwierigkeiten. So wurde in einer berühmten Entscheidung über eine nach russischem Recht ungültige Wechselverpflichtung angenommen, daß das maßgebliche Recht durch nachträgliche Wahl des Erfüllungsortes bestimmt werden kann [166]). Eine andere Ansicht vertritt das Schweizer Bundesgericht [167]) in einer Entscheidung vom 17. April 1916, die geradezu davon spricht, daß das internationale Privatrecht „keinen solchen von einseitigen Handlungen der einen Vertragspartei abhängigen, mit unbeschränkter Wiederholungsmöglichkeit verbundenen Wechsel der auf das interne Vertragsverhältnis anwendbaren Gesetzgebung kennt".

In einer anderen Entscheidung des Reichsgerichts, in der der mutmaßliche Parteiwille, ein Sonderstatut für die Erfüllung zu errichten, angenommen wird, handelte es sich um die Frage, ob eine österreichischem Recht unterliegende Markforderung aufzuwerten ist, wenn der Erfüllungsort in Deutschland liegt. In dem Reichsgerichtsurteil heißt

---

[165]) RG Bd. 126 S. 196; Warn. 1928 Nr. 67; JurW 1926 S. 2675. Anders allerdings RG in JurW 1926 S. 1320. Das Wahlrecht des Gläubigers ist auch anerkannt in Frankreich, Journal 1924 S. 704, 1925 S. 1018 u. 1927 S. 700. Ebenso im schweizer Recht BG 4. 11. 1926 (52 III 165) und BG 53 III 196. Beispiele für Holland und Lettland bei Nußbaum, Geld S. 203 ff. und Vertraglicher Schutz S. 69. Siehe auch BankA 1925 S. 291 (Springer) u. 1926 S. 391, 442, 500.

[166]) RG Bd. 108 S. 241 und RG Bd. 100 S. 79. Anderer Ansicht Haudek S. 71, Frankenstein II S. 206; Neumeyer S. 323 Anm. 7 und die Entscheidungen des HansOLG vom 16. 5. 1929, HansRGZ 1930 B. 743.

[167]) BG 42 II 182.

es, die Frage sei, da es sich um den „Inhalt der Zahlungsverpflichtung“ handle, nach deutschem Recht zu beurteilen. Der Wille der Beteiligten, sich diesem Recht zu unterwerfen, folge aus der Tatsache, daß die deutsche Währung gewählt worden sei und daß Zahlstellen innerhalb des Deutschen Reiches vorgesehen seien. Ein Grund dafür, einen solchen Parteiwillen anzunehmen, sei besonders deshalb gegeben, weil man wegen der Erfahrung der Couponprozesse, die zur Zeit der Ausgabe der Anleihen spielten, die deutschen Gläubiger sicherstellen wollte, indem man nur in deutscher Währung kontrahierte [168]).

Diese Begründung des mutmaßlichen Parteiwillens ist nicht haltbar, denn wenn ein derartiger Wille vorgelegen hätte, so mußte er bereits in der allgemeinen Rechtswahl zum Ausdruck kommen, was ohne weiteres möglich war.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß eine Trennung in Erfüllungsgeschäft und das übrige Schuldverhältnis sehr künstlich erscheint. Es ist auch nicht leicht abzugrenzen, was zur Erfüllung und was zum Inhalt der Obligationen gehören soll.

Nach den Urteilsgründen des Reichsgerichts in einem Couponprozeß [169]) sollen Inhalt und Umfang der Obligation einerseits dem Obligationsstatut unterstehen, andrerseits soll sich deren Ausführung, worunter Formen für die Lieferung und Zahlung, das Maß, die Münze, die Quittungsverbindlichkeit und der Verzug zu rechnen sind, nach dem Rechte des Erfüllungsortes richten, und zwar auch dann, wenn die Höhe der Verpflichtung dadurch berührt wird. — Das Reichsoberhandelsgericht (E Bd. 14 S. 188) hat das „Solutionsgeschäft mit dem ihm eigentümlichen Inhalt und seine Wirkungen“ dem Rechte des Erfüllungsortes unterstellt.

Es bleibt nach diesen und den letzten Entscheidungen des RG dem Obligationsstatut die Bestimmung der Form des Begründungsakts, und es unterliegt ihm auch die Entscheidung über die Vertragsauslegung, Fälligkeit und Kündigung. Hierbei ist jedoch, wie Haudek [170]) mit Recht bemerkt, nicht einzusehen, warum die Fälligkeit weniger zur Erfüllung des Geschäfts gehört als z. B. das Wahlrecht des Gläubigers zwischen den verschiedenen Zahlstellen. Es ist Haudek auch darin recht zu geben, daß eine Scheidung in Substanz der Schuld und „Inhalt der Leistungspflicht“ nichtssagend ist, da nicht zu ersehen ist, welche Substanz dem Schuldverhältnis noch verbliebe, wenn man erst die Leistungspflicht hinwegdenkt.

Die beiden zitierten neueren Entscheidungen, in denen ein Sonderstatut kraft Parteiwillens angenommen wird, werden durch die Maßgeblichkeit des Erfüllungsortsrechts für das Erfüllungsgeschäft zu einer richtigen Lösung gebracht. Jedoch ist die Erfüllungsortstheorie nur ein

[168]) RG Bd. 118 S. 372 = ZAIP 1926/27 = Z 38/385.
[169]) RG Bd. 6 S. 131, 1. 3. 1882.
[170]) Haudek S. 70.

Ausweg, ein theoretisches Hilfsmittel, das in der Entscheidung über die Wiener Anleihe nur wegen der unberechtigten Scheu des Reichsgerichts vor der Vorbehaltsklausel [171]) zur Ablehnung des Wiener Schuldenreduktionsgesetzes vom 27. Januar 1922 nötig wurde. In der anderen Entscheidung im Bd. 118 S. 372 handelt es sich um deutsche Markgläubiger, die von der Aufwertung nicht ausgeschlossen werden sollten. Das erreichte das Reichsgericht mit Hilfe der Erfüllungsortstheorie, da in diesem Falle der Erfüllungsort in Deutschland lag. Auch hier war diese Theorie nur ein Hilfsmittel, um in einem Fall zu richtigem Ergebnis zu gelangen. Das Problem selbst wird auf diese Weise nicht gelöst, denn es handelte sich darum, für deutsche Markgläubiger, deren Forderungen ausländischem Recht unterlagen, gleichgültig, wo sich der Erfüllungsort befand, eine befriedigende Lösung zu finden [172]).

Wenn man die Begründung des Reichsgerichts für die Annahme eines solchen mutmaßlichen Parteiwillens bei Anleihen mit alternativer Zahlstellen- oder Währungsklausel für durchschlagend erachtet, so muß man beachten, daß sie sich nur auf Anleihen beziehen kann, die dem Rechte des Schuldnerstaates unterstehen. Es wird nämlich der mutmaßliche Parteiwille daraus gefolgert, daß der Gläubiger, dem in jeder Hinsicht entgegengekommen werden soll, von den zukünftigen Gesetzen des Schuldnerstaates unabhängig gemacht werden soll. Dieser Wille ist aber dann nicht gegeben, wenn das ganze Schuldverhältnis kraft ausdrücklicher oder mutmaßlicher Vereinbarung fremdem Recht unterstellt ist und so dem Einfluß des Schuldnerstaates entzogen ist.

Daher kann die Erfüllung der Schuldverschreibungen der Serien A und C der Stahlvereinsanleihe, die in Deutschland eingelöst werden, aber amerikanischem Recht unterliegen, selbst wenn man die Zahlstellen in Deutschland für Erfüllungsorte ansehen wollte, nicht nach deutschem Recht beurteilt werden.

Eine allgemeine Kollisionsnorm derart, daß das Erfüllungsgeschäft sich nach dem Recht des Erfüllungsortes bestimmt, kennt das Reichsgericht, das immer einen mutmaßlichen Parteiwillen fordert, nicht.

Die Meinung, daß es einen allgemein anerkannten Satz derart gäbe, daß der Erfüllungsort nicht nur die Modalität der Zahlung, sondern auch die Höhe der Leistung bestimmen könne, daß er also über die Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen und über die Höhe der Papiergeldleistung bei ihrer Anwendung entscheide, ist an wichtigem Orte, nämlich in den Entgegnungen zum Urteil des Ständigen internationalen Gerichtshofes im Haag über die serbischen und brasilianischen Anleihen vertreten worden [173]) [174]).

---

[171]) Siehe unten S. 65/66.

[172]) Dazu Haudek S. 70.

[173]) Recueil des Arrêts 20/21.

[174]) Sowohl bei den Ausführungen von Pessoa und Bustamente als auch bei den später angeführten frz. Urteilen ist es nicht klar, ob der Ort der tat-

Die serbische Anleihe, um die es sich handelte, lautete auf Goldfranken und war in Paris und anderen europäischen Städten zahlbar. Sie unterlag als Staatsanleihe dem serbischen Recht [175]). Bustamente und Pessoa verteidigten nun die Auffassung, daß trotz der Maßgeblichkeit des serbischen Rechtes auf das Zahlungsgeschäft französisches Recht angewendet werden müsse, und gelangten durch Anwendung des französischen Rechts zur Ungültigkeit der Goldklausel. Dabei übersahen sie allerdings, daß nach französischer Rechtsprechung lediglich paiements intérieurs und nicht internationale Anleihen, die zu den paiements extérieurs gehören, eine gültige Goldklausel nicht tragen können [176]). So schreibt Pessoa, nachdem er die Maßgeblichkeit des serbischen Rechts anerkannt hat [177]): «La loi qui régit les conditions et la monnaie du paiement dans les contrats comme ceux qui font l'objet de cette affaire passés entre un Etat et des conscriptions ou porteurs particuliers d'un autre Etat, est la loi territoriale du pays où le paiement s'effectue.» Er und auch Bustamente glauben sich bei der von ihnen vertretenen Meinung auf eine allgemein anerkannte Rechtslehre stützen zu können, wie sie z. B. in dem Satz des französischen Rechts «le lieu du paiement détermine la monnaie en laquelle ledit paiement doit être effectué» [178]) zum Ausdruck kommt.

Selbst wenn dieser Satz als allgemein anerkannter kollisionsrechtlicher Satz anzusehen wäre, so bliebe doch die Frage bestehen, ob er nicht nur insoweit anerkannt ist, wie er die Modalität der Zahlung betrifft, nicht aber ein Satz derart, daß die Zahlung ihrer Höhe nach vom Recht des Zahlungsortes bestimmt werden muß. Für diese letztere Auffassung lassen sich lediglich in der französischen Rechtsprechung einige Ansätze finden, jedoch kann man auch hier sicherlich nicht von einer allgemein anerkannten Meinung sprechen.

Die französische Goldklauselrechtsprechung hat dem Erfüllungsort auf Grund der Theorie von der territorialen Geltung der Goldklauselgesetze [179]) in einigen Urteilen entscheidende Bedeutung beigemessen, so daß durch die Lage des Erfüllungsortes nicht nur Zahlungsmodalitäten, sondern auch die Höhe der Verpflichtungen berührt werden.

Soweit der Erfüllungsort eine entscheidende Bedeutung gewinnt, handelt es sich in der französischen Rechtsprechung vorerst nur um

---

sächlichen Zahlung oder der Erfüllungsort die entscheidende Rolle spielen soll. Bei den angeführten RG-Entscheidungen tritt diese Schwierigkeit nicht auf, weil das RG den Zahlungsort als von den Parteien bestimmten Erfüllungsort ansieht.

[175]) Ähnlich bei der brasilianischen Anleihe.

[176]) Bustamente, Recueil des Arrêts 20/21 S. 53 und Pessoa, ebenda S. 71.

[177]) Pessoa S. 71.

[178]) Art. 1895, Cc und 361 Code com.

[179]) Siehe das Kapitel über die Territorialitätstheorien.

die Reichweite, die den französischen Zwangskursgesetzen von den französischen Gerichten zugesprochen wird. Nach einigen Urteilen, die sich offen oder ihrem Sinn nach auf Art. 3 Cc. stützen, gilt der französische Zwangskurs immer dann, wenn der Zahlungsort in Frankreich liegt.

So entschied die Cour de Paris am 31. Dezember 1926 [180]) in einem Versicherungsfall, daß dem französischen Versicherungsnehmer von der in Frankreich gelegenen Zweigstelle einer italienischen Versicherung in Papierfranken und nicht, wie vereinbart, in Goldfranken zu zahlen sei, da es sich um einen französischen Erfüllungsort, um ein «paiement qui doit aux termes de la convention s'effectuer nécessairement en France» handelte, mit der Begründung, daß die Zwangskursgesetze Gesetze des ordre public sind und daß sie «obligent tous ceux qui habitent le territoire et qu'elles s'appliquent à tout paiement qui doit avoir lieu en France, malgré toute stipulation contraire et quelle que soit la nationalité des parties en cause». Ebenso entschied die Cour de Paris am 15. Februar 1924 [181]), daß der französische Zwangskurs «n'a d'effet que pour les paiements effectués en territoire français» [182]). Die gleiche Begründung benutzte das Tribunal de la Seine am 13. November 1926 [183]): Der Zwangskurs sei ein Gesetz, das die öffentliche Ordnung angehe, folglich sei in allen Verträgen, die Zahlung in französischen Franken in Frankreich zum Gegenstand haben, der Erfüllungsort entscheidend, und nicht die Nationalität oder andere Umstände.

Mit Unrecht wird hierzu auch die Entscheidung der Cour de Paris vom 16. April 1926 [184]) gerechnet, denn hier wird das französische Recht auf das ganze Rechtsverhältnis für anwendbar erklärt, weil der Erfüllungsort in Frankreich liegt.

Dieses Urteil [185]) leitet M. Savatier (der anscheinend übersieht, daß es sich um ein französischem Recht unterliegendes Schuldverhältnis handelt) zu dem Satz «On voit à quel signe simple et facile se reconnaîtra dans les relations internationales la validité de la clause payable or; il suffira de consulter le lieu de paiement, sous une réserve cependant celle de la fraude à la loi.» Dieser Satz, daß für die Gültigkeit von Goldklauseln der Zahlungsort entscheidend sei, soll nach Savatier anscheinend nicht nur für Frankreich gelten, sondern einen allgemeinen international-privatrechtlichen Satz darstellen.

Tatsächlich ist allenfalls aus diesen Urteilen zu entnehmen, daß der französische Zwangskurs bei Lage des Erfüllungsorts in Frankreich

---

[180]) Journal 1927 S. 104.
[181]) Journal 1924 S. 688.
[182]) Ebenso Cour de Paris 22. 2. 1924, Journal 1924 S. 691.
[183]) Journal 1927 S. 1097.
[184]) Journal 1926 S. 972, Affaire Mumm.
[185]) Zitiert bei Picard, Journal 1927 S. 38 ff.

gilt und bei Lage des Erfüllungsorts außerhalb Frankreichs, außer bei fraude à la loi keine Rolle spielen soll [186]).

Allerdings gibt es einzelne Entscheidungen, die eine andere Meinung zulassen; so heißt es in einem Urteil, daß das amerikanische Goldklauselgesetz in Frankreich nicht angewendet werden könne, weil solche Gesetze «ne peuvent avoir effet que dans les limites de ce pays» [187]), und in einem anderen Urteil gegen die Société d'Héraclée [188]), daß «la loi turque sur le cours forcé n'a pas de force légale en dehors du territoire turc et devant les tribunaux français», und ähnlich in einem Urteil der Cour de Paris vom 19. April 1928 [189]), daß «ledit décret étant un texte réglementaire d'ordre intérieur ... ne peut avoir d'effet au delà des limites de la Pologne».

Das erste der drei zitierten Urteile muß hier deshalb ausgeschieden werden, weil nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß auf das ganze Schuldverhältnis französisches Recht angewendet wurde.

Aus den beiden anderen Entscheidungen läßt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, ob für den Fall, daß der Zahlungsort in dem gesetzgebenden Gebiete läge, die Entscheidung anders ausfallen würde. Wahrscheinlich würde in diesen Fällen ebenso die Ablehnung des Gesetzes erfolgen; denn es ist anzunehmen, daß der Ablehnung lediglich eine ordre public-Erwägung zugrunde liegt, die eine Benachteiligung französischer Gläubiger vermeiden will. Dabei dürfte die Lage des Zahlungsortes kaum eine Rolle spielen.

Jedoch ist zuzugeben, daß die Begründung der Urteile eine andere Auffassung möglich macht, so daß die Ablehnung des fremden Zwangskurses darauf zu stützen wäre, daß der cours forcé nur Beachtung findet, soweit er sich auf Zahlungen innerhalb des eigenen Gebiets erstreckt. Gegen das Bestehen einer solchen Auffassung spricht jedoch, daß in den letzten Jahren, in denen diese beiden letzteren Entscheidungen ergangen sind, in der französischen Goldklauselrechtsprechung der Erfüllungsort bereits ganz in den Hintergrund getreten ist und lediglich die Unterscheidung zwischen paiements intérieurs und paiements extérieurs von Bedeutung für die Entscheidung gewesen ist. So ist in einem Urteil der Cour de Cassation die Lage des Erfüllungsortes als unbedeutsam angesehen worden [190]). Am 11. Juli 1924 wurde von der Cour de Paris [191]) trotz Zahlbarkeit einer Verbindlichkeit in Paris die Goldklausel für gültig erklärt, weil es sich um ein réglement extérieur handelte. Von

---

[186]) Civ. 23. 1. 1924, Journal 1924 S. 685 (Attendu que le cours forcé ... ne suit pas les valeurs circulant à l'étranger, que, dans l'espèce il s'agit d'un paiement à faire non sur le territoire français mais en Suisse, en monnaie étrangère ...).

[187]) Journal 1934 S. 945.

[188]) Journal 55 S. 109.

[189]) Journal 1928 S. 695 (Sosnovice).

[190]) 7. 6. 1926, Journal 1926 S. 661 u. 970.

[191]) GazPal. 1925 Nr. 4 S. 389.

der Cour de Nimes wurde der französische Zwangskurs für maßgebend erklärt, weil es sich um ein réglement intérieur handelte, obgleich der Zahlungsort in London lag [192]).

André Prudhomme [193]) glaubt in der französischen Rechtsprechung über Frankenverbindlichkeiten die Anerkennung eines allgemeinen international-privatrechtlichen Satzes finden zu können, der besagt, daß das Recht des Erfüllungsortes über die Höhe der Leistung entscheide. Es handelt sich in den herangezogenen Entscheidungen um Verbindlichkeiten, bei denen die Schuldsumme lediglich in Franken ausgedrückt war. Es fehlt an einer Bestimmung darüber, ob es sich um französische, belgische oder Schweizer Franken handeln solle. Prudhomme erklärt die französische Rechtsprechung in diesen Fällen folgendermaßen:

Grundsätzlich können, wenn keine andere Benennung als Franken vorliegt, nur Goldfranken gemeint sein, wie sie 1865 von der lateinischen Münzunion bestimmt waren. Je nach dem Zahlungsort aber kommen die Geldgesetze der Zahlungsortstaaten zur Anwendung. Wenn also die Zahlung in Frankreich zu erfolgen hat, so ist in französischen Franken zu zahlen, der französische Zwangskurs wird angewandt; in Belgien wird in belgischen Franken gezahlt, der belgische Zwangskurs wird angewandt, und bei Zahlungsort in der Schweiz erfolgt die Zahlung in Schweizer Franken. Der Satz «le lieu détermine la monnaie» ist daher eine Kollisionsnorm, die die Höhe der Verpflichtung bestimmt.

M. E. ist aus der französischen Rechtsprechung, die eine Goldfrankenverbindlichkeit nirgends annimmt, nichts derartiges zu entnehmen. Es handelt sich vielmehr ganz einfach um die Auslegungsfrage, ob in belgischen, schweizerischen oder französischen Franken kontrahiert werden sollte. In den meisten Fällen kann aus dem Zahlungsort auf die gewählte Zahlung geschlossen werden. (Das deutsche HGB gibt im § 361 sogar eine solche gesetzliche Auslegungsregel.) — Wenn eine Zahlung in Paris stattfinden soll, ist anzunehmen, daß sie in französischen Franken erfolgen soll.

In der Schweiz wird für Zahlungen in der Schweiz die Geltung eines Satzes derart, daß der Zahlungsort auch auf die Höhe der Verpflichtung Einfluß habe, abgelehnt. Daher kann auch dort von der Anerkennung eines derartigen international-privatrechtlichen Satzes nicht die Rede sein. So wurde in der Schweiz bereits im Fall Ubibarren angenommen, daß Art. 84 OR, der bestimmt, daß die Zahlung einer Schuld, die eine Geldsumme zum Gegenstand hat, in Landeswährung geschieht, keinen Einfluß auf die Höhe der Schuld hat; denn Art. 84: «indique comment le débiteur doit payer mais non combien il doit payer» [194]). Auch

[192]) Journal 55 S. 1201. Auch die Urteile in ZAIP Bd. 2 S. 675 ff., Bd. 4 S. 952, Bd. 5 S. 452 ff., Bd. 6 S. 379 ff., Bd. 7 S. 548 ff. und die Angaben bei Nußbaum, Vertraglicher Schutz S. 22.

[193]) Journal 1925 S. 865.

[194]) RO 44 II 218; ebenso Schweizer Bundesgericht vom 23. 5. 1928, AS 54 II 257 ff. (267).

Picot [195]) legt Art. 84 OR in dem gleichen Sinne wie § 244 BGB aus, daß nämlich der Schuldner sich mit einer Summe in Heimatwährung im Wert der geschuldeten Summe befreien kann [196]).

Auch in Österreich ist ein kollisionsrechtlicher Satz dieser Art nicht anerkannt. So sagt Wahle [197]), daß nach österreichischem Recht das Erfüllungsgeschäft nicht dem Recht des Erfüllungsortes unterliegt, sondern die Vorschriften über Erfüllung sich nach dem Wirkungsstatut richten [198]).

In Deutschland geht aus der oben dargestellten Theorie des Reichsgerichts bereits hervor, daß ein derartiger Satz in deutschem internationalem Privatrecht nicht gilt.

Dagegen scheint es, als hätte die Anerkennung eines solchen Satzes bei dem Urteil des Bukarester Obersten Gerichts vom 12. Juni 1920 eine Rolle gespielt. Es handelte sich um eine in Griechenland zu zahlende Goldschuld, die rumänischem Recht unterlag. Da heißt es in der Wiedergabe der Urteilsgründe bei Clunet, Journal 1922, S. 196, daß bei einer solchen Obligation es das Recht des Erfüllungsortes ist, das alles das beherrscht, was die Erfüllung der Obligation anlangt, den Verzug, die Übergabe und das Risiko. Daher finde die rumänische Goldklauselgesetzgebung vom 23. Dezember 1916 keine Anwendung [199]).

Übrigens ist es m. E. nicht richtig, die Entscheidung des Haager Cour Permanente über die serbischen und brasilianischen Anleihen selbst als Beispiel für eine derartige Auffassung heranzuziehen [200]). In der Begründung des Urteils über die serbischen Anleihen führt der Gerichtshof folgendes aus [201]): Auf die serbischen Anleihen ist serbisches Recht anzuwenden, und es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß die Parteien ein Sonderstatut für die Erfüllung vereinbart haben. Sie wollten sich für die Substanz der Schuld jedenfalls nicht französischem Recht unterwerfen. Daß aber eine solche Parteivereinbarung nicht vorliegt, schließt nicht aus, «que la monnaie dans laquelle le paiement doit ou peut être fait en France dépend de la loi française». Da das französische Recht in dem Fall einer Auslandsanleihe, die ein réglement extérieur darstellt, die Goldklausel für gültig hält, entsteht gar keine Schwierigkeit dadurch, daß dem französischen Staat nicht die Fähig-

---

[195]) Ztschr. für schweizerisches Recht Bd. 40 S. 304.
[196]) Ebenso Edmond Barth, Ztschr. für schweizerisches Recht Bd. 43 S. 182.
[197]) Wahle, Rechtsprechung 1934 Nr. 5 S. 137.
[198]) Wahle, Devisenrecht S. 26 und Lenhoff, Privatrechtliche Probleme des Devisenrechts S. 22.
[199]) Allerdings ist nach der spärlichen Wiedergabe in Clunet nicht zu ersehen, ob nicht vielleicht das rumänische Gesetz sich nur auf im Inland zu erfüllende Schulden bezieht. Das scheint nach Journal S. 196 III der Fall zu sein; vgl. S. 53.
[200]) So Nußbaum, IPR S. 257/58 Anm. 6 und Clause-or S. 648.
[201]) Recueil 20/21 S. 44.

keit abgesprochen werden kann, über das Geld, in dem die Zahlung doit ou peut être fait, zu bestimmen. Für den Fall jedoch, in dem durch die Bestimmungen des Geldes, in dem die Zahlung stattzufinden hat, auch die Höhe der Zahlung, die Substanz der Schuld beeinflußt wird, wird die Frage dahingestellt gelassen, und der Gerichtshof ist sich bewußt, daß dann Schwierigkeiten in der Rechtsfindung auftreten werden [202]).

Daher kann man nicht als Meinung des Gerichtes unterstellen, daß auch bei dieser Lage französisches Recht entscheidend wäre.

Pessoa und Bustamente können sich daher nicht mit Recht auf einen allgemein anerkannten Satz des internationalen Privatrechts stützen, wonach das Erfüllungsgeschäft dem Rechte des Erfüllungsortes unterliegt.

C. Ablehnung der Meinung, daß sich die Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen nach territorialen Gesichtspunkten zu richten hat.

Da die Goldklauselgesetze von den einzelnen Staaten erlassen werden, um eine Gefährdung ihrer eigenen staatlichen Wirtschaft zu verhüten, wird einem ausländischen Gläubiger, dessen Beziehung zu dem Staate nur locker ist, der Eingriff des fremden Staates in seine Gläubigerrechte ungerechtfertigt und unbillig erscheinen.

Diese besondere Lage, die durch gewaltsame Eingriffe in Schuldverhältnisse z. B. auch durch Zinssenkungen und Stundungen für den ausländischen Gläubiger geschaffen wird, hat dazu geführt, daß man solche Gesetze überhaupt von jeder Wirkung außerhalb ihres Staates ausschließen wollte und ihnen nur einen territorialen Geltungsbereich zusprach.

Die Territorialitätstheorien haben in den neueren Abhandlungen über Goldklauselgesetze eine große Rolle gespielt [203]).

Der Gedanke, daß die Goldklauselgesetze nur bei Vorliegen bestimmter räumlicher Beziehungen zur Anwendung kommen, ist zuerst in Frankreich im Zusammenhang mit der Lehre von den lois territoriales entstanden [204]).

Hier handelte es sich vorerst um die Reichweite des französischen Zwangskurses, mit dem das Bestehen von Goldklauseln nach der fran-

---

[202]) L'application des lois de cet Etat ne soulève pas de difficultés tant qu'elle n'affecte pas la substance de la dette à payer et qu'elle n'entre pas en conflit avec la loi qui régit ladite dette.

[203]) Cordes, BankA Bd. 33 Heft 9; Cordes, BankA Bd. 33 S. 343 und Cordes, FrankfZtg. 1. 4. 1934; Mügel, BankA Bd. 33 S. 287; Neumeyer, Verwaltungsrecht III S. 343; Frankenstein II S. 578; NiemeyersZ 1933 S. 405; Raape Art. 30 IV 2.

[204]) Kahn, Abhandlungen über den Ordre Public, ausführliche Darlegungen.

zösischen Rechtsprechung unvereinbar ist [205]). Der Zwangskurs wurde als loi territoriale des Art. 3 Cc. aufgefaßt und in gewissen Fällen angewandt, ohne daß die Frage nach dem für das Schuldverhältnis maßgebenden Recht überhaupt aufgeworfen wurde. Welche räumlichen Anknüpfungen zur Anwendung des französischen Zwangskurses führen, geht allerdings aus den unklaren Darlegungen in den Urteilsgründen selbst nicht hervor. Hier wird meist die Formulierung des Art. 3 Cc. selbst oder eine ähnliche benutzt, z. B. «que les lois obligent tous ceux, qui se trouvent sur le territoire français» [206]), oder es heißt in einer Entscheidung der Cour de Paris [207]), daß die Gesetze «obligent tous ceux qui habitent le territoire et qu'il n'est pas possible d'y déroger en France par des conventions particulières», und in einer Entscheidung des Tribunal Mixte d'Alexandrie [208]): «Le décret du 2 août (Einführung des ägyptischen Zwangskurses) 1914 constitue incontestablement une loi monétaire d'ordre public international régissant avec la même force obligatoire tous les habitants nationaux ou étrangers du territoire.»

Danach läge es nahe, zu glauben, daß der Wohnsitz der Kontrahenten entscheiden solle, da es sich regelmäßig um tous ceux qui habitent le territoire handelt. In den meisten Fällen, in denen kraft der territorialen Theorie für die Anwendung des Zwangskurses französisches Recht maßgebend wurde, war jedoch die Lage des Erfüllungsortes entscheidend, obgleich die Formulierung des Art. 3 Cc gewählt wurde [209]).

Insoweit, als es sich um die Anwendung des französischen Zwangskurses durch französische Gerichte handelt, hat die französische Rechtsprechung keine Besonderheiten aufzuweisen. Denn eine erweiterte Anwendung des eigenen Goldklauselgesetzes auf fremdem Recht unterliegende Schuldverhältnisse wird wohl auch in anderen Staaten zur völligen Durchführung der wirtschaftlichen Schutzmaßnahmen meist für nötig erachtet werden. Das deutsche Reichsgericht hielt die Anwendbarkeit des deutschen Goldklauselgesetzes von 1914 kraft Art. 30 auch bei fremdem Obligationsstatut nicht für ausgeschlossen [210]).

Besondere Bedeutung erhält die französische Rechtsprechung erst dadurch, daß die Nichtanwendung fremder Zwangskursgesetze unter der gleichen Begründung, daß es sich um territoriale Gesetze handle, erfolgt [211]). Anscheinend liegt dem die Annahme zugrunde, daß Art. 3 Cc

---

[205]) Siehe S. 12.
[206]) Journal 54 S. 1097.
[207]) Journal 1926 S. 976, 16. 4. 1926.
[208]) Journal 1934 S. 1015.
[209]) Journal 54 S. 106; Cour de Paris 1. 12. 1926; Journal 1927 S. 1097; Tribunal de la Seine 13. 11. 1926; Journal 1923 S. 836; Journal 1924 S. 685; Civ. 23. 1. 1924 und S. 688; Cour de Paris 15. 2. 1924 und S. 691; Cour de Paris 22. 2. 1924.
[210]) RG Bd. 101 S. 141 in einer Zwischenbemerkung. Siehe auch S. 62.
[211]) Siehe die Urteile in den folgenden Anmerkungen.

eine Kollisionsnorm enthalte, wonach Gesetze mit bestimmter nationaler Bedeutung [212]) als lois de police et de sûreté unabhängig vom allgemeinen Obligationsstatut nur beim Vorliegen bestimmter räumlicher Beziehungen zum gesetzgebenden Staat Anwendung finden. Die Formulierungen sind jedoch auch in diesen Urteilen so weit gefaßt, daß ein solcher Schluß nicht zwingend ist, vor allen Dingen deshalb, weil sich aus ihnen nicht ergibt, ob wirklich die Lage des Erfüllungsortes außerhalb des gesetzgebenden Staates das entscheidende Moment für die Ablehnung war.

So heißt es z. B. in einem Urteil gegen die Société d'Héraclée, daß «la loi turque sur le cours forcé n'a pas de force légale au dehors du territoire turc et devant les tribunaux français» [213]). In einem anderen Urteil [214]) wird die Anwendung des amerikanischen Goldklauselgesetzes abgelehnt, weil solche Gesetze «ne peuvent avoir effet que dans les limites de ce pays». Diese Formulierung finden wir auch in einem Urteil des Handelsgerichts Brüssel vom 18. Juli 1923 [215]), wo es heißt, daß der fremde Zwangskurs die Grenzen nicht überschreiten könne. Ebenso entschied der Gemischte Appellhof Alexandria am 9. Mai 1927 [216]). Im Urteil der Cour de Paris vom 19. April 1928 [217]) wurde bei Ablehnung des polnischen Schuldenreduktionsgesetzes eine ebenso weite Formulierung verwendet: «ledit décret étant un texte réglementaire d'ordre intérieur qui ne peut avoir d'effet au delà des limites de la Pologne» [218]).

Was unter den Grenzen des Landes verstanden wird, die der Zwangskurs nicht überschreiten kann, wird nicht gesagt. Die zitierten Stellen sagen über die zur Anwendbarkeit des Zwangskurses notwendigen Anknüpfungen nichts aus. So ist es wahrscheinlich, daß die Nichtanwendung des fremden Zwangskurses gar nicht wegen der besonderen Lage des Erfüllungsortes erfolgt, sondern lediglich um eine Schädigung der französischen Gläubiger zu verhüten, und daß sie ebenso erfolgen würde, wenn der Erfüllungsort im gesetzgebenden Lande läge. Diese Meinung wird auch dadurch gestützt, daß die Rechtsprechung über Goldklauselgesetze in den letzten Jahren allgemein von der Territorialitätstheorie abgegangen ist und der Lage des Erfüllungsortes keine entscheidende Bedeutung mehr beigemessen wird [219]). Daher liegt, wenn in einer neuen Entscheidung [220]) die Nichtanwendung des

---

[212]) Kahn hat den Begriff der nationalen Gesetze folgendermaßen definiert: „Gesetze, die einen bestimmten Gehalt an sozialem Öl enthalten" und abgelehnt (Abhandlung über den Ordre Public).
[213]) Journal 55 S. 109.
[214]) Journal 1934 S. 945.
[215]) PasBelge 1923 III 23.
[216]) Journal 55 S. 765.
[217]) Journal 1928 S. 695.
[218]) Journal 1928 S. 669; Tribunal de la Seine 16. 4. 1926.
[219]) Siehe S. 41.
[220]) Journal 1934 S. 945.

Zwangskurses mit der Begründung erfolgt, daß der fremde Zwangskurs nur innerhalb der Grenzen des anderen Landes Anwendung zu finden habe, jedenfalls nicht mehr die Vorstellung zugrunde, daß die Nichtanwendung ihre Begründung in einer Kollisionsnorm findet, die die Anwendbarkeit nur dann gestattet, wenn der Erfüllungsort im gesetzgebenden Land liegt.

An diese französische Theorie von den lois territoriales, die in der französischen Rechtsprechung aufgegeben ist, lehnen sich die Darlegungen deutscher Theoretiker eng an, ohne in ihren Formulierungen eine größere Klarheit zum Ausdruck zu bringen oder nähere Begründungen zu geben.

Frankenstein benutzt sogar fast die entsprechenden deutschen Worte, wenn er schreibt: „Verbote dieser Art haben im allgemeinen einen rein territorialen Charakter, wirken nicht über die Staatsgrenzen hinaus, ja, sie beanspruchen gar nicht selten überhaupt keine Geltung außerhalb des Staatsgebiets.“ [221]) Bei Niemeyer heißt es: „daß auch in der heutigen Gesetzgebung der Staaten es Komplexe gibt, welche die Gesichtspunkte des internationalen Privatrechts ausschalten, indem sie von vornherein die Anwendung ausländischen Rechts ausschließen, andererseits ihre eigene extraterritoriale Wirkung nicht beanspruchen“ [222]). Unbestimmt halten sich z. B. auch die Äußerungen Vijschers in seinem Gutachten zu einem Goldklauselprozeß gegen die Stadt Antwerpen. Er spricht davon, daß die amerikanische Währungsgesetzgebung nur auf dem Boden der Vereinigten Staaten anwendbar sein könne. Es handle sich um ein rein politisches Gesetz mit nationalem Interessenbereich. Es könne nicht außerhalb des Staatsbereichs und auch nicht zeitlich Rechte beeinträchtigen, die ausländische Gläubiger erworben haben [223]). Nicht viel mehr ist aus einem Urteil des OGH Wien [224]) zu entnehmen. Devisenordnungen sind danach keinesfalls beachtlich, denn es handle sich „um der wirtschaftlichen Not der Zeit entspringende, auf die Dauer der gegenwärtigen Verworrenheit der valutarischen Lage berechnete Maßnahmen, denen nach ihrer ganzen Anlage und ihrem Zwecke eine Wirkung außerhalb des Gebiets, für welches sie erlassen wurden, versagt sei“.

Möglich wäre, daß mit diesen unklaren Darlegungen gemeint ist, daß man, wie es vielleicht die französische Rechtsprechung mit Hilfe des Art. 3 Cc getan hat, eine Kollisionsnorm derart aufstellen solle, daß für die Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen territoriale Momente maßgebend sein müssen. Eine solche Kollisionsnorm wäre unter der

---

[221]) Frankenstein II S. 578.

[222]) Z 33 S. 405.

[223]) Eildienst Nr. 287 vom 10. 12. 1934 und FrankfZtg. vom 11. 12. 1934. Ähnlich auch der Antwerpener Gerichtshof in der Entscheidung vom 5. 1. 1935 (KölnZtg. Nr. 12 vom 7. 1. 1935).

[224]) Rechtsprechung 1933 V 21.

Begründung denkbar, daß bei Goldklauselgesetzen der gesetzgebende Staat ein besonderes Interesse daran hat, alle Zahlungen in seinem Gebiet zu erfassen, und daß daher die Anwendbarkeit eines solchen Gesetzes sich nach der Lage des Zahlungsortes zu bestimmen habe. Das muß jedoch schon deshalb abgelehnt werden, weil bei Goldklauselgesetzen der gesetzgebende Staat unter Umständen ein viel größeres Interesse daran hat, daß alle seinem Wirtschaftsgebiet angehörigen Schuldner entlastet werden sollen, als daran, daß alle Zahlungen in seinem Gebiet nur in Papiergeld erfolgen. Außerdem wäre es ungerechtfertigt, die Goldklauselgesetze eines Staates auf Schuldverhältnisse zwischen Ausländern, die ausländischem Recht unterliegen, nur deshalb anzuwenden, weil zufällig der Erfüllungsort im gesetzgebenden Staat liegt.

In den Darlegungen Frankensteins und Niemeyers scheint aber noch ein anderer Gedanke zu liegen, der Gedanke nämlich, daß die Goldklauselgesetze nur eine begrenzte Wirksamkeit beanspruchen. So heißt es bei Frankenstein: „Ja sie beanspruchen gar nicht selten überhaupt keine Geltung außerhalb des Staatsgebietes“, und bei Niemeyer, daß sie „ihre eigne extraterritoriale Wirkung nicht beanspruchen“. Auch Raape stellt den beschränkten Geltungswillen in den Vordergrund: „Es handelt sich um die Frage, ob die Anwendung der Gesetze nicht überhaupt ausgeschlossen wird, weil der ausländische Staat eine extraterritoriale Bedeutung nach der Natur und nach dem Zweck des Gesetzes überhaupt nicht beansprucht.“ [225])

Wenn hier auf den Geltungswillen der Gesetze hingewiesen wird, so kann damit nicht gemeint sein, daß die Gesetze durch eine Kollisionsnorm ihre Geltung beschränken wollen. Denn das würde bedeuten, daß das Obligationsstatut die Entscheidung über die Gültigkeit der Goldklauseln durch Kollisionsnorm auf einen andern Staat übertrüge. Nun heißt es bei den zitierten Schriftstellern nur, daß die Gesetze eine extraterritoriale Geltung nicht beanspruchen, nicht aber, daß bei Fehlen gewisser räumlicher Verknüpfungen mit dem gesetzgebenden Staat das Recht eines anderen Staats maßgebend sein soll. Daß die Annahme einer beschränkenden Kollisionsnorm jedenfalls bei Raape und auch bei Frankenstein nicht gemeint sein kann, ergibt sich aus der Einstellung der beiden Wissenschaftler zum Problem der Rück- und Weiterverweisung [226]). Es wird dort dargelegt, daß der in der fremden Kollisionsnorm ausgedrückte Geltungswille grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Die Berücksichtigung fremder Kollisionsnormen geschieht nicht, weil die fremde Norm nicht gelten will, sondern aus anderen Erwägungen heraus, z. B. um Gesetzeskollisionen möglichst zu vermeiden.

---

[225]) Raape 30, EGBGB C IV 2.
[226]) Raape zu § 27 und insbesondere E IV 1 u. 2; Frankenstein S. 49 ff.

Es kann daher hier, wenn vom Geltungswillen der Gesetze die Rede ist, nur gemeint sein, daß die Gesetze selbst ihre Anwendung von bestimmten Tatbestandelementen abhängig machen, ohne daß dabei eine Verweisung auf fremdes Recht in Frage stände. Die Anwendbarkeit der Sachnorm kann von bestimmten örtlichen Beziehungen abhängig gemacht werden. Fehlen diese örtlichen Tatbestandselemente, so gelangt eine andere Norm des gleichen Rechts zur Anwendung. So könnte z. B. ein Goldklauselgesetz bestimmen, daß es nur für Schulden zwischen Inländern gelten will, wenn aber eine Schuld zwischen einem Ausländer und einem Inländer vorliegt, soll das Gesetz nicht gelten. Das würde nicht bedeuten, daß in diesem Falle ausländisches Recht zur Anwendung käme, sondern daß die allgemeine Norm: Goldklauseln sind gültig, für diesen Fall in Kraft bliebe. Eine solche Einengung der Sachnorm geschieht kraft materiellen Rechts und ist daher wie jeder materielle Rechtssatz zu berücksichtigen.

Es ist daher bei jedem Goldklauselgesetz zu untersuchen, ob ihm eine solche Begrenzung innewohnt. Falsch ist es aber, wenn Raape aus der Natur und dem Zweck des Gesetzes eine solche Beschränkung immer ableiten will oder Frankenstein die Goldklauselgesetze, aus denen nicht ausdrücklich der Wille auf eine weitere Geltung zu ersehen ist, für territoriale Gesetze hält [227]).

Von einem Gesetz kann man nur dann sagen, daß ihm eine solche territoriale Begrenzung innewohnt, wenn „erhellt, daß unser Gesetzgeber beabsichtigt hat, zweierlei materielles Recht zu schaffen, eins so gut sein Recht wie das andere; dieses gegeben im Falle der betreffenden Ortsbeziehung, jenes bei deren Defizienz“ [228]).

Wenn ein derartiger Wille sich nicht aus dem Gesetz ergibt, so kann er nicht einfach unterstellt werden. Es ist auch nicht einmal richtig, anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei vernünftiger Erwägung über den Geltungsbereich eines derartigen Gesetzes zu einer territorialen Geltung gelangen würde, denn eine derartige Wirtschaftsmaßnahme hat häufig nur dann den gewünschten Erfolg, wenn auch die enger mit dem Ausland verknüpften Schuldverhältnisse davon ergriffen werden [229]). Es kann daher eine allgemeine territoriale Begrenzung der Goldklauselgesetze nicht angenommen werden.

Wenn aber im Einzelfall feststellbar ist, daß ein Gesetz nur in begrenztem Umfang Geltung beansprucht, so ist diese Einschränkung zu berücksichtigen [230]).

Eine Territorialität der Goldklauselgesetze ist noch in wesentlich anderer Form angenommen worden. Während es sich bei den bisher

---

[227]) Raape 30, EGBGB C IV 2 und Frankenstein, Ztschr. für Ostrecht 1932 S. 657 f. und Frankenstein II S. 242.

[228]) Kahn, Abhandlungen I S. 174.

[229]) Wahle, Gutachten S. 200 und Rechtsprechung 1934 Nr. 300 Anm.

[230]) Darüber unten S. 52 ff.

zitierten Schriftstellern darum handelt, daß die Anwendbarkeit der Goldklauselgesetze von dem Vorliegen bestimmter räumlicher Anknüpfungsmomente abhängig gemacht wurde, wird hier eine Anwendung der Gesetze durch fremde Gerichte überhaupt abgelehnt.

Der wichtigste Vertreter dieser Anschauung und der einzige, der eine wirkliche Begründung seiner Ansicht, insbesondere dafür gibt, warum er solche Gesetze als territorial ansieht, ist Neumeyer. Neumeyer trennt die Goldwertklauselgesetze nach ihrem Zweck in zwei Gruppen. Teilweise dienen sie dem Schuldnerschutz, sie wollen eine Erleichterung der hochverpflichteten Schuldner durch eine Senkung der Schuld auf den Nennbetrag herbeiführen [231]). Bei solchen Gesetzen kommen die allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung. — Teilweise dienen die Gesetze dem Schutz der nationalen Währung. Sie wollen z. B. den Goldabfluß aus dem Lande verhindern. So war es bei den meisten Kriegsgoldklauselgesetzen, auch bei der deutschen Verordnung von 1914. Oder sie wollen einer Diskriminierung der Währung vorbeugen, die aus der Vorstellung, daß das Währungsgeld nicht so sicher ist wie Gold, hervorgehen könnte. Wenn bei diesen Goldklauselgesetzen auch ein gewisser Schuldnerschutz eine Rolle spielt, so daß die Schuldner, da keine Goldmünzen mehr im Umlauf sind, gegen schikanöse Ausübung des Gläubigerrechts geschützt werden sollen, so hat das eine untergeordnete Bedeutung.

Solche Währungsschutzgesetze kommen für dritte Staaten nach Ansicht Neumeyers nicht in Frage, denn die fremde Währung, der die Gesetze dienen, kann als eine öffentliche Einrichtung des fremden Staates wohl Anerkennung, aber nicht aktive Förderung verlangen. Eine solche Unterstützung würde gefordert, wenn das Inland zur Durchsetzung von Sonderinteressen des fremden Staates in den Ablauf von Schuldverhältnissen auf Grund der Sondervorschriften dieses Staats eingreifen müßte [232]). Der Gläubiger, der im Ausland durch solche Beschränkungen zu Schaden gekommen ist, kann im Inland den Betrag nachfordern [233]).

In diese Linie fällt wohl die Ansicht Neuners in den Verhandlungen vom 6. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei [234]). Er nimmt an, daß dann, wenn das Goldklauselgesetz den Schutz einer Währung oder die Unterstützung einer Inflation bezweckt, ein streng territoriales

---

[231]) Welchen Schuldnern die Gesetze dienen sollen, ob allen Angehörigen des gesetzgebenden Landes oder den im Lande wohnhaften Schuldnern, ist nicht ersichtlich. Es muß aber angenommen werden, daß der Wohnsitz entscheiden soll, da eine derartige Wirtschaftsmaßnahme am wirksamsten ist, wenn sie die mit dem Wirtschaftsleben am engsten verknüpften Schuldner, also regelmäßig die im Lande wohnhaften Schuldner, ergreift.

[232]) Neumeyer III 2 S. 343 u. 318.

[233]) Neumeyer III 2 S. 325 u. 343; zustimmend Lenhoff, Privatrechtliche Probleme des Devisenrechts S. 17 ff.

[234]) Verhandl. d. 6. Deutsch. JurTages in der Tschechoslowakei 1933 S. 73.

Gesetz gegeben sei und nur die Gerichte des Staates, der die Goldklausel aufgehoben hat, es anwenden könnten [235]).

Nun bringt die Neumeyersche Unterscheidung nach Schuldner oder Währungsschutzgesetzen eine erste Schwierigkeit mit sich. Denn es können bei einer Goldklauselverordnung sehr wohl beide Zwecke in gleich starker Weise mitgespielt haben. Beim amerikanischen Gesetz hat jedenfalls außer dem Schuldnerschutz die Verhinderung des Goldabflusses eine hervorragende Rolle gespielt. Auch hat die Regierung sich auf ihre Kompetenz, die Währung zu regeln, gestützt, so daß es nicht so einfach wäre, diese Verordnung in eine der beiden Gruppen einzureihen. Auch liegt der Schutz der Währung allerdings im nationalen Interesse und ist zur Erhaltung eines gesunden Geldwesens und damit einer gesunden Wirtschaft nötig, aber dies ist nicht minder beim Schuldnerschutz der Fall, der nur zur Aufrechterhaltung einer gesunden Wirtschaft in rein nationalem Interesse eingeführt wird; und es muß auch gewissen Bedenken unterliegen, die zwei Gruppen von Goldklauselgesetzen, die im Ergebnis beide den gleichen Eingriff in Schuldverhältnisse darstellen, verschieden zu behandeln.

Schließlich kann man nicht sagen, daß die Währung als Einrichtung des fremden Staates keinerlei aktive Förderung durch andere Staaten verlangen kann. Die anderen Staaten haben bei der Verflochtenheit der Währungen ein Interesse an dem Fortbestand fremder Währungen. So sollte es dem fremden Staat überlassen bleiben, inwieweit er solche Gesetze anwenden will, denn er kann ihre Anwendung beliebig durch die Vorbehaltsklausel einengen.

Allgemein, ob man nur für Währungsschutz oder auch für Schuldnerschutzmaßnahmen die territoriale Geltung annimmt, kann dagegen angeführt werden, daß die Stellungnahme gegen solche Wirtschaftsmaßnahmen nicht weitergeführt zu werden braucht, als der fremde Staat selbst sie führen will.

Nähme man eine Beschränkung der Gesetze auf die Gerichte des gesetzgebenden Landes an, so würde das auch insofern zu weit gehen, als Angehörige des erlassenden Staates, wenn sie vor ausländischem Gerichten beklagt würden, obgleich ihr Schuldverhältnis unter ihrem eigenen Recht steht, keiner Verurteilung unterliegen würden [236]).

---

[235]) Loeb (JBl. 1934 S. 134) spricht dem fremden Staat ebenfalls die Verpflichtung ab, Goldklauselgesetze anzuwenden. Denn es handelt sich um öffentliches Recht des fremden Staates und dieses brauche nicht angewendet werden. Öffentliches Recht definiert er nach der alten Ulpian-Definition als jus quod ad statim rei romanae spectat. Diese Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht läßt sich aber, da es sich bei allen Gesetzen mehr oder weniger um Gesetze, die im Interesse des Staates erlassen werden, nicht durchführen. Auch bringen wir öffentliches Recht des fremden Staates nicht selbst zur Anwendung, sondern nur insoweit, als es sich auf Privatrechtsverhältnisse bezieht.

[236]) Gegen eine Territorialitätstheorie Nußbaum, IPR S. 528; Wahle, Gut-

In der Rechtsprechung sind der Neumeyerschen Ansicht ähnliche Erwägungen zum Ausdruck gekommen, ohne daß durch die Begründung neue Gesichtspunkte gegeben würden. So heißt es in dem Urteil des LG I Berlin vom 19. Februar 1932 bei Ablehnung von ungarischen Devisenbestimmungen [237]): „Da Sinn und Zweck einer solchen Devisenbestimmung aber ist, den Abfluß von Devisen aus dem Inlande, das heißt hier aus Ungarn, zu verhindern, so kann es dann nicht zur Anwendung kommen, wenn vor einem aus Ungarn aus gesehenen ausländischen Gericht geklagt wird." [238]) Es wird in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts herangezogen [239]). Dort heißt es: „Eine Anwendung des französischen Kriegsdekretes kann auch darum nicht in Betracht kommen, weil es sich dabei nicht um privatrechtliche Bestimmungen, sondern um solche des öffentlichen Rechts, und zwar um Vorschriften ganz exzeptionellen Charakters handelt. Fällt grundsätzlich schon die Anwendung regulären öffentlichen Rechts nicht in den Kompetenzbereich des Richters, so ist a fortiori die Anwendung solcher Vorschriften, welche die Bekämpfung des feindlichen Staates auf wirtschaftlichem oder anderem Gebiet bezwecken, dem Richter eines neutralen Staates nicht zuzumuten."

Einschränkung der Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen durch den Geltungswillen der Gesetze.

Die Goldklauselgesetze sind nach obigem nicht allgemein als territoriale Gesetze anzusehen; es besteht jedoch die Möglichkeit, daß die Gesetze selbst eine Geltung nur bei Vorliegen bestimmter räumlicher Anknüpfungen beanspruchen. Es ist hier nicht eine Einschränkung durch Kollisionsnormen gemeint, sondern eine Einschränkung der Sachnorm derart, daß bei Fehlen der maßgebenden Tatbestandselemente eine andere Sachnorm des gleichen Rechts zur Anwendung gelangt. Eine derartige materiellrechtliche Einschränkung verdient stets Beachtung [240]).

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein Gesetz bestimmte räumliche Beziehungen für seine Anwendbarkeit voraussetzt. Ebenso ist zu prüfen, ob der Geltungswille des Gesetzes auf das Vorliegen bestimmter sachlicher Momente abstellt. Es gilt also in jedem Falle die Tatbestandsmerkmale, die ein Gesetz für seine Anwendbarkeit verlangt, zu ermitteln.

Einige Goldklauselgesetze wollen nur für Zahlungen innerhalb ihres Gebietes gelten. Sie finden daher keine Anwendung, wenn der Zahlungsort nicht in dem gesetzgebenden Staate liegt.

---

achten S. 200; in der Praxis finden sich territoriale Erwägungen im Urteil des OGH Wien vom 5. 9. 1934, Rechtsprechung 1934 Nr. 300.

[237]) JurW 1932 S. 2306.

[238]) Außerdem wird allerdings auch Art. 30 angeführt.

[239]) BG 42 II 182.

[240]) Siehe oben S. 49.

Art. 3 der italienischen Verordnung vom 1. Mai 1866 enthielt eine solche Beschränkung, er lautet: I biglietti della Banca saranno dati e ricevuti come danaro constante per il loro valore nominale nei pagamenti effetuabili nello Stato ..., non ostante qualunque contraria disposione di legge o patto convenzionale. Eine Florentiner Entscheidung von 1870 [241]) folgerte daraus die Unverbindlichkeit des Gesetzes in einem Fall, in dem eine im Ausland zu erfüllende Forderung im Inland eingeklagt wurde.

Auch auf das rumänische Goldklauselgesetz vom 23. Dezember 1916 scheint eine solche Einschränkung zuzutreffen. Es heißt nämlich in der Wiedergabe der Urteilsgründe bei Clunet, daß die Dispositionen des Art. 8 des Gesetzes, das dem Schuldner erlaubt, seine Schulden in Noten der Nationalbank zu erfüllen, selbst, wenn die Zahlung in effektivem Golde versprochen war, keine Anwendung finden kann, wenn es sich um eine Schuld handelt, die in Athen in Goldfranken zahlbar ist [242]).

In Griechenland entscheidet über die Anwendbarkeit des griechischen Zwangskurses immer die Lage des Erfüllungsortes [243]). So wird in einer Athener Entscheidung der griechische Zwangskurs auf eine Schuld zwischen zwei Griechen, die in Ägypten zahlbar ist, nicht angewendet [244]).

Die österreichische Goldklauselverordnung vom 23. März 1934 fordert ebenso keine Anwendung bei außerhalb Österreichs liegendem Zahlungsort [245]). Die Nichtbeachtung dieser Begrenzung hat zu einer Fehlbegründung in einer Entscheidung eines Wiener Bezirksgerichts (innere Stadt Wien) geführt. Hier wurde, obgleich der Zahlungsort in Amerika lag, auch für den Fall der Anwendbarkeit österreichischen Rechts (die Frage des anzuwendenden Rechts wurde offen gelassen) die Ungültigkeit der Golddollarklausel angenommen [246]).

Das polnische Gesetz vom 20. Juli 1934 spricht nur von in Polen zahlbaren Forderungen [247]).

Eine andere räumliche Einschränkung hat sich in der französischen Rechtsprechung entwickelt. In Frankreich war die Rechtsprechung darüber, welche räumlichen Beziehungen vorliegen müssen, wenn die Goldklauseln ungültig seien, sehr schwankend. Teilweise wurde auf den

---

[241]) Journal 8 S. 446.

[242]) Journal 1922 S. 196. Der Umstand, daß hier das griechische Recht, das ebenfalls die Goldklauseln aufgehoben hatte, nicht berücksichtigt wird, spricht dafür, daß man auch auf die Erfüllung rumänisches Recht anwendete und daß nur das Gesetz selbst nicht für einen Zahlungsort außerhalb des Landes Anwendung verlangt. Eine andere mögliche Deutung der Entscheidung S. 43.

[243]) Tenekides, Journal 1923 S. 1013.

[244]) Journal 1934 S. 723.

[245]) Wahle, Rechtsprechung 1934 S. 137 Anm.

[246]) Rechtsprechung 1934 Nr. 5.

[247]) Die österreichische Verordnung von 1915 bezieht sich nur auf im Inland zahlbare Staatsgoldschulden.

Erfüllungsort abgestellt [248]), teilweise auf das schuldrechtlich maßgebende Recht [249]). Jetzt aber ist nach dem Erlaß des Justizministers von 1926 [250]) und dem Münzgesetz vom 25. Juni 1928, die beide die in der Rechtsprechung schon weit verbreitete Trennung in paiements intérieurs und extérieurs beibehalten, die Frage nach diesem Merkmal zu beurteilen. Allerdings ist der Unterschied nicht immer leicht zu finden. Capitant [251]) stellt für die paiements extérieurs die Forderung auf, daß es sich um Zahlungen von Land zu Land handeln muß. Aber auch diese Definition ist von großer Verschwommenheit [252]).

Nicht nur eine räumliche Begrenzung der Goldklauselgesetze ist möglich, auch eine sachliche Einschränkung der Gesetze kann dazu führen, daß sie auf einzelne Schuldverhältnisse nicht anwendbar sind.

Viele derartige Gesetze beziehen sich nur auf Goldmünzklauseln. Die Aufhebung der Goldmünzklauseln geschieht insbesondere in den Fällen, in denen nach Einstellung der Goldeinlösung eine Ansammlung des Goldes bei der Nationalbank erstrebt wird, die Hortung in Privathänden zur Erfüllung von Privatschulden vermieden werden soll und dem Schuldner die Last der Zahlungsunmöglichkeit abgenommen werden soll. So wurden in Deutschland durch die Verordnung vom 28. September 1914 nur die Goldmünzklauseln aufgehoben [253]). Ebenso beziehen sich die Gesetze in Ägypten (7. August 1914) [254]), Rumänien (21. Dezember 1916) [255]), Belgien, Griechenland, Bulgarien [256]) und Serbien (24. April 1920) [257]) nur auf Goldmünzklauseln. In all diesen Fällen wurde dem Schuldner gestattet, sich in Papiergeld statt in Goldmünzen zu befreien.

In Italien wurde durch Gesetz vom 28. Februar 1916 ebenfalls die Goldmünzklausel aufgehoben, aber Zahlung zum amtlichen Umrechnungskurs an deren Stelle gesetzt, wodurch die Goldmünzklausel zur Goldwertklausel wurde. Eine ähnliche Regelung findet sich in der ungarischen Verordnung vom 10. Februar 1923.

Das ungarische Gesetz vom 29. Dezember 1914 und das norwegische Gesetz vom 15. Dezember 1923, die sich ebenfalls nur auf Münzklauseln

---

[248]) Siehe oben das Kapitel über das Erfüllungsgeschäft.
[249]) Journal 1926 S. 972, Mumm.
[250]) Journal 1927 S. 236.
[251]) Journal 1927 S. 34.
[252]) Siehe auch Nußbaum, Vertraglicher Schutz S. 11 ff.; Perroud, Journal 55 S. 419. — Eine ähnliche Rechtsprechung findet sich in Ägypten, so entschied das Tribunal Civil von Kairo am 5. 6. 1933, daß der ägyptische Zwangskurs die internationalen Zahlungen nicht betrifft (Journal 1933 S. 1060) und Tribunal Civil Alexandria 11. 1. 1934; Journal 1934 S. 706).
[253]) RG 3. 12. 1924 in JurW. 1925 S. 1483.
[254]) Tribunal Civil Alexandria 21. 3. 1933; Journal 1933 S. 1058.
[255]) Art. 8 des rumänischen Gesetzes spricht von Verbindlichkeiten, die auf effektive Goldzahlung lauten.
[256]) Ulrich S. 86 Anm. 199, 202 und 203.
[257]) Ulrich Anm. 205.

beziehen, geben dem Gläubiger das Recht nach unbestimmter Zeit (Aufhebung der Verordnung) Goldmünzen zu verlangen, wenn er Papiergeld zum gleichen Nennbetrag nicht annehmen will.

Die österreichische Goldklauselverordnung dagegen nimmt gerade die effektiven Verbindlichkeiten von den Wirkungen der Goldschuldenerleichterung aus [258]).

Eine andere sachliche Einschränkung, die Beschränkung auf eine bestimmte Währung, ist häufig gegeben. Die Goldklauseleingriffe beziehen sich im allgemeinen auf die Heimatwährung allein [259]).

Soweit sich die Goldklauselgesetzgebung als Währungsschutzmaßnahme, zur Sicherung des Annahmezwangs der Banknoten oder als Schutz gegen Diskriminierung der Währung durch Sichtbarmachen der Differenz zwischen Gold- und Papierwert darstellt, ist das wohl wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für sicher anzunehmen. Denn der Währungsschutz betrifft die eigene Währung.

Aber auch wo Schuldnerschutz mitspielt, oder lediglich Schuldnerschutz gewollt ist, werden im allgemeinen nur die in eigener Währung abgeschlossenen Verträge betroffen sein, denn es ist das Natürliche, daß die Großzahl der Schulden in eigener Währung besteht; auch hat die ganze Verordnung nur dann einen Sinn, wenn die betroffene Währung wertmäßig gesunken ist, was nur bei der eigenen Währung gleichzeitig mit dem Erlaß von Goldklauselgesetzen vorliegen wird und nur bei ihr künstlich erzeugt werden kann.

Die deutsche Verordnung vom 28. September 1914 dürfte sich nur auf Markschulden beziehen [260]). Für die italienischen Gesetze scheint das ebenfalls anerkannt zu sein [261]). In Rumänien ist es ausschließliche Rechtsprechung, daß sich Art. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1916, obgleich er allgemein von den vor dem 15. August 1916 entstandenen Verpflichtungen spricht, nur auf die eigene Währung Anwendung zu finden hat [262]).

Im amerikanischen Gesetz ist ausdrücklich von "gold coins of the United States" die Rede.

Aber es ist auch möglich, daß die Gesetze sich auf Goldverbindlichkeiten in anderen Währungen erstrecken. So hat zum Beispiel die polnische Verordnung vom 20. Juli 1934 gerade aus dem Gedanken des

---

[258]) Loeb-Kormorzynski S. 35 u. 44.

[259]) Anders Ulrich S. 95.

[260]) Jedenfalls ist keine andere Entscheidung bekanntgeworden.

[261]) Neumeyer III 2 S. 339 Anm. 7.

[262]) Bulletin 1934 S. 48; Cour de Cassation 12. 11. 1924. Das Urteil begründet die Ablehnung des Gesetzes bei Goldfrankenforderungen damit, daß das Gesetz nur den Metallgehalt der Bank von Rumänien schützen will, daher auf Auslandsgoldschulden in fremder Währung keine Anwendung finden kann. Die Begründung ist schwach, da der Goldbestand der Bank nicht durch die Goldklauselverordnung, sondern durch Aufhebung der Einlösungspflicht geschützt wird.

Währungsschutzes für bestimmte ausländische Währungen die Goldklauseln aufgehoben [263]). Nach dieser Verordnung bestimmt sich die Gültigkeit von Goldklauseln nach dem Rechte des Landes, in dessen Währung die Forderung ausgedrückt wurde. Es sollten hier die in amerikanischen Dollar ausgedrückten Schulden, auch wenn sie mit Goldklauseln versehen sind, in Papierdollar zurückgezahlt werden können, um den Sloty, dessen Stand sehr ungünstig war, gegenüber dem Dollar erhöhtes Vertrauen zu erwerben. Die Dollarverbindlichkeiten waren in Polen wegen der schlechten Lage des Sloty fast allgemein üblich geworden.

Anders entscheidet schließlich die griechische Rechtsprechung, die zwar Valutaschulden, nicht aber Goldvalutaschulden für mit dem griechischen Zwangskurs vereinbar hält [264]).

Welche räumlichen Beziehungen und sonstigen sachlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des amerikanischen Gesetzes [265]) vom 5. Juni 1933 vorliegen müssen, ist bei der sehr weitgehenden Dollarverschuldung in den europäischen Ländern von besonderer Wichtigkeit geworden. Die besonderen Auslegungsschwierigkeiten erfordern eine gesonderte Betrachtung des Gesetzes.

Vorerst muß aber kurz auf die Frage, ob das Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist, eingegangen werden, da sonst eine Anwendung überhaupt nicht in Frage kommt.

Die Macht des Kongresses, die Goldklauseln aufzuheben, wird aus Art. I sect. 8 Abs. 5 der amerikanischen Bundesverfassung hergeleitet, in dem dem Kongreß die Regelung der Währung übertragen wird.

In den Vorverhandlungen zum Goldklauselgesetz [266]) wurde betont, daß die Macht des Kongresses, die Währungsfragen zu regeln, illusorisch würde, wenn nicht auch die Möglichkeit der Eingriffe in Goldklauseln bestände.

In Amerika ist seit 1866, der Zeit der Ausgabe der greenbacks, die sich sehr schnell entwerteten, die Goldklausel allgemein üblich geworden. Die durch das Goldklauselgesetz betroffenen Schulden haben nach Angaben im Commercial and Financial Chronicle [267]) eine Höhe von 100 000 000 000 Dollar, davon

United States Securities . . .	22 000 000 000 Dollar
State and Municipal	14 000 000 000 „
Railroads	10 000 000 000 „
Other domestic corporations .	34 000 000 000 „
Foreign "dollar" bonds . . .	10 000 000 000 „

[263]) Siehe S. 12 Anm. 75.
[264]) Journal 53 1087.
[265]) Siehe ZAIP 1933 S. 489 ff.
[266]) CommChron. 1933 S. 3635 u. 3822 ff.
[267]) 1933 S. 3824.

Da es sich um Goldschulden handelt, konnten durch eine Senkung des Dollarkurses all diese Schulden nicht betroffen werden.

Die Schuldensenkung, die hier gewollt ist, gehört nun nicht eigentlich in das Gebiet der Währungsregelung oder der Regelung des Geldwertes. Der Wert des Dollars wird durch seinen Goldgehalt geregelt, und dieser kann heruntergesetzt werden, ohne daß die bestehenden Goldklauseln irgendwie beachtet zu werden brauchen. Die Frage nach der Kompetenz der Regierung ist daher sehr schwer zu beantworten, es ließe sich für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes anführen, daß bei der wirtschaftlichen Lage Amerikas bei Bestehenbleiben dieser Goldschulden eine Wirtschaftskrise wahrscheinlich wäre, die in eine Währungskrise ausmünden würde, und daß die Regierung daher im Rahmen ihrer Befugnisse, den Wert des Geldes zu regeln, gehandelt hat, wenn sie ein Absinken der Währung verhinderte [268]). Es bleibt aber immer die Frage bestehen, ob die Befugnis des Kongresses, die Währung zu regeln, so weit gehen kann, daß dadurch andere Verfassungsvorschriften verletzt werden. Eine Gläubigerenteignung verstößt nach amerikanischem Recht gegen das V. Amendement der amerikanischen Bundesverfassung, wonach "No person shall be ... deprived of life, liberty or property without due process of law." Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, soweit es sich auf private Obligationen bezieht, anerkannt [269]). In der Begründung heißt es, daß die Bestimmung des V. Amendements nur direkte Rechtsentziehung beträfe, nicht aber indirekte, wie sie in den Fällen vorliege, in denen der Staat von seinen Hoheitsrechten Gebrauch mache. — Nicht für verfassungsmäßig dagegen erklärte das Gericht das Gesetz, soweit es sich auf Staatsanleihen der Vereinigten Staaten beziehe [270]). Zwar habe der Kongreß unbestreitbar das Recht, die Währung zu regeln. Es bedeutet jedoch das in der Verfassung verankerte Recht des Staats, auf Kredit des Staats Geld zu borgen (Art. 1 sect. 8 Abs. 2 der Verfassung, Amendement sect. 4), gleichzeitig eine Garantie für die so entstandenen Schulden, die nicht einseitig vom Staat durch Ausübung seiner Hoheitsrechte gebrochen werden könne. — Wenn der Oberste Gerichtshof dennoch zu einer Abweisung der in Frage stehenden Klagen gekommen ist, so erklärt sich das aus der besonderen Struktur der Klage gegen den Staat und aus dem Schadensersatzbegriff des amerikanischen Rechts. Die Klagen gegen den Staat müssen bei den Courts

---

[268]) Nußbaum, Yale Journal S. 59. Über diese Fragen schreiben ausführlich Nebolsine, Goldclause in Private Contracts, Yale Law Journal 1933 und Hanna, Federal Currency Restrictions. Bar. A. J. 1933 S. 349.

[269]) 55 S Ct S. 407 ff., ZAIP 1935 S. 283 ff.; Dawson, Michigan Law Review 1935 S. 647 ff.; Deutsche Justiz 97 S. 286; DeutscheJurZtg. 40 S. 459 ff.; BankA Bd. 34 S. 262 f.; Times 19. 2. 1935; BBZ. 19. 2. 1935; FrankfZtg. 19. u. 20. 2. 1935; DAZ. 19. 2. 1935; BaslerZ. 19. 2. 1935.

[270]) Siehe Anm. 269.

of Claims anhängig gemacht werden und gehen nicht auf Erfüllung, sondern auf Schadensersatz [271]). Ein Schaden aber, führt das Gericht aus, sei nicht entstanden. Die Kaufkraft der ausgezahlten Papierdollars sei nicht geringer als die Kaufkraft des Dollars vor den Regierungsmaßnahmen. Daher könne von einem actual damage keine Rede sein, im Gegenteil würde der Kläger ungerechtfertigt bereichert, wenn er den Goldwert verlange, da dieser sich lediglich durch die Maßnahmen der Regierung erhöht habe. Die Kaufkraft an ausländischen Märkten könne aber bei der Schadensberechnung keine Rolle spielen.

Bei dieser Begründung besteht die Möglichkeit, daß einer Klage ausländischer Bondsbesitzer stattgegeben wird, da es ihnen möglich sein wird, einen tatsächlich entstandenen Schaden nachzuweisen. Jedoch scheint der Betrag der amerikanischen Staatspapiere, die die Goldklausel enthalten und in ausländischem Besitz sind, verhältnismäßig gering zu sein [272]). Für die Fragen des internationalen Privatrechts spielen daher fast ausschließlich die privaten Obligationen eine Rolle, für die die Gesetzmäßigkeit der Joint Resolution durch die Urteile der Supreme Court anerkannt wurden.

Auch die unteren Instanzen hatten sich fast allgemein für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ausgesprochen. So entschieden die Federal Court in St. Louis am 20. Juni 1933 [273]), die New York Court of Appeals am 3. Juni 1934 [274]) und die Court of Colorado [275]) für die Verfassungsmäßigkeit. Die Ohio Court of Common Pleas lehnte das Gesetz als gegen das V. Amendment verstoßend ab [276]).

Die europäischen Gerichte nahmen in allen bereits ergangenen Urteilen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes an. So entschieden z. B. das Oberlandesgericht Düsseldorf im Rhein-Elbe-Prozeß und die Haager Gerichte in den holländischen Goldklauselprozessen ohne ausdrückliche Begründung. Das Bezirksgericht innere Stadt Wien [277]) sagt ausdrücklich, daß kein Grund zu einem Zweifel an der Gültigkeit des Gesetzes vorliegt. Das dänische Oberste Gericht hat die Verfassungsmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt anerkannt, daß die Beibehaltung der Klauseln eine solche Nachfrage nach Gold erzeugen würde, daß die Golddeckung nicht mehr aufrechterhalten werden könnte und so die Währung gefährdet würde [278]).

---

[271]) Näheres ZAIP 1935 S. 283 ff.
[272]) Basler Nachrichten 20. 2. 1935.
[273]) CommChron. 1934 S. 691; Missouri Pacific Railroad Comp. Die Begründung geht darauf zurück, daß es dem Kongreß möglich sein muß, den Wert des Geldes und die Zahlungsweise zu bestimmen. Wenn Goldzahlung unmöglich geworden ist, muß er Papiergeldzahlung vorschreiben können. Diese Argumentation trifft nicht die Goldwertklausel.
[274]) CommChron. 1934 III S. 16 (Norman C. Norman).
[275]) Nußbaum, Yale Journal S. 57 Anm. 16.
[276]) Nußbaum, Yale Journal S. 65 Anm. 66.
[277]) Rechtsprechung 1934 S. 15.
[278]) Nußbaum, Yale Journal S. 60 Anm. 31.

Über die Auslegung des amerikanischen Gesetzes sind in den in Europa spielenden Prozessen vielfach Streitigkeiten entstanden, die in Rechtsprechung und Schrifttum zu einschränkender Auslegung des Gesetzes geführt haben.

So wurde teilweise angenommen, daß das amerikanische Gesetz ausländische Schuldner nicht betreffe[279]). Diese Annahme trifft aber, wie sich aus den Vorbesprechungen zu dem Gesetze ergibt, nicht zu[280]).

Auch, daß fremde Gläubiger von dem Gesetz betroffen werden sollten, geht aus den Vorbesprechungen hervor. Es ergibt sich auch aus dem Text, in dem von Obligationen "of and to America" die Rede ist. Die Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte macht keinen Unterschied zwischen einheimischen und fremden Bondsbesitzern[281]).

In den holländischen Goldklauselprozessen[282]) wurde die Anschauung vertreten, daß das Gesetz sich nur auf Zahlungen in Amerika beziehe; wenn sich der Zahlungsort außerhalb der Vereinigten Staaten befände, finde es keine Anwendung. Die Haager Rechtsbank glaubte das aus der Betonung des "public interest" in der Präambel des Gesetzes entnehmen zu können. Jedoch geht das public interest auch auf Entlastung amerikanischer Schuldner, die ihre Zahlungen außerhalb Amerikas zu erbringen haben. Es ist z. B. nicht einzusehen, warum ein Amerikaner, der seine Schuld an einen andern Amerikaner außerhalb Amerikas zu erfüllen hat, dem Gesetz nicht unterliegen soll. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist eine solche Begrenzung nicht zu entnehmen[283]).

Dagegen ergibt sich aus dem Wortlaut, daß das Gesetz nur auf Schulden in amerikanischer Währung Anwendung zu finden hat: "As used in this resolution the term ‚obligation' means an obligation ... payable in money of the United States." Daher findet das Gesetz jedenfalls dann keine Anwendung, wenn in fremder Goldmünze kontrahiert ist. Es findet keine Anwendung bei amerikanischem Recht unterliegenden Anleihen mit alternativer Währungsklausel, die gleichzeitig durch Hinweis auf den Goldwert der einzelnen Währung gesichert ist.

Um eine solche Anleihe scheint es sich bei der von der Tokio Elektrisch Licht und Co. ausgegebenen Anleihe, die wahlweise auf Golddollar in New York und Goldpfunde in London gestellt war, zu handeln[284]). Wenn die Anleihe amerikanischem Recht unterliegt, so muß dennoch in London der Wert des englischen Goldpfundes gezahlt werden, selbst wenn, wie anzunehmen ist, jetzt alle Schuldverschreibungen in London vorgelegt werden.

---

[279]) Wahle, Rechtsprechung 1934 S. 85.

[280]) CommChron. 1933 S. 3635, S. 3822 ff. u. S. 3824: Steagall in bezug auf die Kriegsschulden.

[281]) Federal Court of St. Louis, CommChron. 1934 S. 4424.

[282]) ZAIP 1934 S. 639 ff. (Koninklijke und Batavia). Ebenso die Begründung im Antwerpener Goldklauselurteil 5. 1. 1935, KölnZtg. Nr. 12 vom 7. 1. 1935.

[283]) Nußbaum, Yale Journal S. 81 ff.

[284]) CommChron. 1933 S. 3913.

Schwierigkeiten aber macht diese Bestimmung bei Anleihen, die auf Golddollar gestellt sind, aber an einzelnen europäischen Orten in Landeswährung auszahlbar sind. So liegt es im Fall der Bethlehem Steel-Obligationen, die 1912 als 5%ige First and Refunding Mortgage Goldbonds ausgegeben wurden. Sie tragen eine Valutaklausel derart, daß nach Wahl des Inhabers in Golddollar, Pfunden oder holländischen Gulden, letzteres zu festem Umrechnungskurs von fl 2,49 für den Dollar zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jetzt in einem Fall vom New York Supreme Court zur vollen Zahlung in Gulden verurteilt worden, obgleich das eine Abwanderung der Bonds nach Amsterdam und damit die Verpflichtung zur vollen Bedienung der ganzen Anleihe zur Folge haben muß [285]).

Ebenso hat das Haager Arondissements-Gericht im Fall Koninklijke entschieden, daß die Zahlungen an den europäischen Zahlstellen, die in Gulden und Franken erfolgen können, den vollen Wert betragen müssen, wobei ebenfalls wegen der freien Umlaufsfähigkeit mit einer Abwanderung der Anleihen aus Amerika zu rechnen ist [286]).

Bei den Serien A und C der Stahlvereins-Anleihe, die in Deutschland in Reichsmark bedient wird, besteht das gleiche Problem.

M. E. sind die genannten Entscheidungen nur dann richtig, wenn es sich um mehrere Erfüllungsorte handelt. Wenn also Amsterdam in den oben erwähnten Fällen Erfüllungsort ist. Das amerikanische Gesetz verlangt, daß die Schulden "payable in money of the United States" sind. Das sind sie, wenn der "place of payment", der Erfüllungsort, New York und lediglich der "place of collection", die Zahlstelle (place de versement), Amsterdam ist. Diese Unterscheidung zwischen "payable" und "collectible" ist daher mit Recht von der zweiten Instanz im Prozeß gegen die Koninklijke zur Begründung der Anwendbarkeit des amerikanischen Gesetzes benutzt worden. Auf den einzelnen Schuldverschreibungen war ausdrücklich zwischen New York als "place of payment" und den übrigen Zahlungsorten lediglich als "places of collection" geschieden.

Aus diesem Grunde ist auch die Vollzahlung (vorbehaltlich der Anwendung des Art. 30) der Serien A und C der Stahlvereins-Anleihe in Deutschland abzulehnen, denn der Erfüllungsort befindet sich in den Vereinigten Staaten.

Schließlich wird noch eine restriktive Auslegung des Gesetzes in der Weise vorgenommen, daß man das Gesetz dann nicht für anwendbar erklärt, wenn der Schuldner sowohl wie der Gläubiger ihren Wohnsitz außerhalb Amerikas haben und die Zahlung außerhalb Amerikas er-

---

[285]) FrankfZtg. 15. 1. 1935: ZAIP 1935 S. 274. Ebenso entschied, allerdings unter Zuhilfenahme der Theorie von den paiements internationaux das Tribunal de la Seine 27. 3. 1935 (ZAIP 1935 S. 277).

[286]) ZAIP 1934 S. 639 ff.

folgt [287]). Cordes teilt dazu das Schreiben eines amerikanischen Juristen mit, in dem es heißt: „Wenn das Geld in Deutschland kassiert wird und dort verbraucht wird, behält auch die Klausel ihre Gültigkeit.“ [288]) Gestützt wird diese Ansicht auf den Text des Gesetzes, in dem nur von Obligationen “of and to the United States” die Rede ist. Hiernach sollten alle Gläubiger, die vor dem Erlaß des Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb Amerikas hatten, den vollen Goldwert fordern dürfen. Das Kammergericht hat sich eine ähnliche Argumentation in der Begründung seines Urteils vom 7. März 1935 [289]) über eine deutsche, in Amerika und Deutschland begebene Anleihe zu eigen gemacht: Es sei für die amerikanische Wirtschaft und Währung ja ohne jeden Einfluß, ob deutsche Schuldner an deutsche Gläubiger nach der Notierung des Golddollars oder Papierdollars ihre Schulden abwickeln. Daher sei anzunehmen, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem deutschen Anleiheschuldner und dem deutschen Gläubiger durch das amerikanische Währungsgesetz vom 5. Juni 1933 nicht berührt werden soll. M. E. hat das amerikanische Gesetz eine solche Selbstbeschränkung gar nicht in Betracht gezogen. Es hat nicht je nach Lage des Wohnsitzes besonders entscheiden wollen. Die Worte “of and to the United States” sind nur eingefügt, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß das Gesetz auch nichtamerikanische Gläubiger und Schuldner einbezieht. Den Gläubigern, die ihren Wohnsitz nicht in Amerika haben, kann nur durch die Vorbehaltsklausel geholfen werden.

Wenn hier von der Berücksichtigung des Geltungswillens der Goldklauselgesetze gehandelt wurde, so heißt das nicht, daß der Geltungswille der Gesetze in jeder Hinsicht zu beachten ist. Den Fällen, bei denen ein Gesetz wegen Fehlens einer örtlichen oder sachlichen Beziehung nicht zur Anwendung kommt, weil es hier eine Geltung nicht beansprucht, sind die Fälle nicht gleichzustellen, in denen der Geltungswille des Gesetzes bewirkt, daß das Gesetz bei Vorliegen bestimmter örtlicher oder sachlicher Beziehungen auch dann zur Anwendung kommen will, wenn das Schuldverhältnis gar nicht dem Rechte des gesetzgebenden Staates unterliegt. Es wird nämlich häufig vorkommen, daß ein solches wirtschaftliches Gesetz so wichtig ist und seine restlose Anwendung auf alle Schulden, die im Lande zu erfüllen sind oder in der Landeswährung ausgedrückt sind, so notwendig erscheint, daß es Anwendung verlangt ohne Rücksicht auf das Recht, dem das Schuldverhältnis untersteht.

Die Anwendung des Gesetzes auf fremdem Recht unterliegende Schuldverhältnisse geschieht kraft der Vorbehaltsklausel, durch die

---

[287]) So Tormann, BankA 1933/34 S. 284; unrichtig Cordes, BankA Bd. 33 S. 343 ff. Der “place of payment” darf hier nicht nach deutschem Recht bestimmt werden.

[288]) Cordes, BankA Bd. 33 S. 348 III und FrankfZtg. vom 1. 4. 1933.

[289]) Vollständiger Abdruck in Bulletin, Juli 1935 S. 78 ff.

ausländisches Recht abgewehrt wird, weil es dem Zweck eines inländischen Gesetzes entgegensteht.

Es ist anzunehmen, daß der Richter der Vereinigten Staaten die Joint Resolution auf eine Forderung, die in den Vereinigten Staaten in Dollar zu erfüllen ist, auch dann anwenden wird, wenn die Forderung deutschem Recht untersteht [290]).

Das deutsche Reichsgericht hat bei Begründung einer Goldklauselentscheidung [291]) in einer Zwischenbemerkung die Anwendung des deutschen Goldklauselgesetzes kraft Art. 30 auf fremdem Recht unterliegende Schuldverhältnisse nicht für ausgeschlossen erachtet.

Der Geltungswille der Goldklauselgesetze, der in dieser erweiterten Anwendbarkeit zum Ausdruck kommt, ist vom fremden Richter nicht zu beachten. — Ist schon nach heute wohl herrschender Meinung [292]) der Geltungswille der Gesetze, der in einer Kollisionsnorm zum Ausdruck kommt, nicht zu beachten, so ist unbestritten, daß er nicht zu berücksichtigen ist, wenn er in einer Norm des ordre public zum Ausdruck kommt. Es ist einem Staat nicht zuzumuten, eine Durchbrechung der allgemeinen kollisionsrechtlichen Regeln, die der fremde Staat zum Schutze seiner eigenen nationalen Interessen vornimmt, zu beachten. Der fremde ordre public ist niemals zu berücksichtigen [293]).

Ausschluß der Anwendbarkeit von Goldklauselgesetzen mit Hilfe der Vorbehaltsklausel.

Es ist in den vorhergehenden Kapiteln dargelegt worden, daß sich die Gültigkeit der Goldklauseln nach den Gesetzen des Wirkungsstatuts bestimmt. Sofern es sich aber für die Gerichte um die Anwendung fremden Rechtes handelt, besteht die Möglichkeit, die Anwendung von Goldklauselgesetzen mit Hilfe der Vorbehaltsklausel abzulehnen.

Die Goldklauselgesetze bedeuten, sofern sie rückwirkend sind, ebenso wie Moratorien, Zinsherabsetzungen und ungerechte Umrechnungsnormen, eine Verkürzung der Gläubigerrechte und damit eine Enteignung im weiteren Sinne [294]).

Der Anwendung derartiger Enteignungsgesetze kann mit Recht die Vorbehaltsklausel entgegengehalten werden, denn es liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. In einem Staat, dessen Rechtsordnung die Freiheit des Eigentums gewährleistet, wird der Eingriff eines fremden Staates in die Eigentumsrechte des Einzelnen regelmäßig als unsittlich

---

[290]) Das ist besonders deshalb anzunehmen, da das Gesetz in der Präambel ausdrücklich auf den ordre public gegründet wird.

[291]) RG Bd. 101 S. 141.

[292]) Kahn, Abhandlungen I S. 111 u. 126; Raape E IV 1; Frankenstein S. 49 ff.; Wolff, IPR-Rückverweisung S. 46 ff.; auch Gebhard, Entwurf S. 16.

[293]) Melchior § 246 und Literaturangaben in Anm. 3; Nußbaum S. 67 V.

[294]) Eckstein S. 106.

empfunden werden. In allen Staaten, die das Privateigentum schützen, kann daher mit Recht mit Hilfe des ordre public fremden Eingriffen in Eigentumsrechte die rechtliche Wirksamkeit aberkannt werden.

Am ausgeprägtesten findet sich die Anwendung des ordre-public-Gedankens gegenüber fremden Eingriffen in das Privateigentum in der französischen Rechtsprechung.

In Frankreich sind besonders zwei wichtige Entscheidungen dieser Art ergangen.

Die Cour de Paris hatte am 19. April 1928 [295]) über die Anwendbarkeit des polnischen Dekretes vom 14. Mai 1924 zu entscheiden. Durch dieses Dekret wurden die Schulden der Sosnovice, einer polnischen Gesellschaft, um 33% gesenkt. Französische Gläubiger wurden benachteiligt. Das Gericht lehnte die Anwendung des Gesetzes ab.

Einen ähnlichen Fall hatte das Tribunal de la Seine am 18. Januar 1928 zu entscheiden [296]). Durch das italienische Goldklauselgesetz vom 7. März 1920 wurde einer italienischen Eisenbahngesellschaft das Recht gegeben, ihre Goldschulden statt im Goldwert auf der Basis von je 125 Lire an Stelle von 100 Goldlire zu zahlen. Diesem Gesetz wurde vom französischen Gericht jede Wirksamkeit in Frankreich abgesprochen.

In anderen französischen Entscheidungen wird zur Ablehnung fremder Gesetze, die einen Eingriff in Privateigentum mit sich bringen würden, der Grundsatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben können, herangezogen. Dieser Grundsatz könnte einem Goldklauselgesetz ebenfalls entgegengehalten werden.

Zu einer solchen Entscheidung gab die rückwirkende Aufwertungsgesetzgebung Deutschlands Anlaß. Das Tribunal de la Seine lehnte am 9. April 1930 [297]) die Anwendung von § 15 AufwG ab. Es handelte sich um die Aufwertung einer Hypothekenforderung durch einen Franzosen, der ein deutsches Grundstück gekauft und die Hypotheken durch Auszahlung in der Inflationszeit zum Erlöschen gebracht hatte. Das Gericht stellte fest, daß § 15 AufwG gegen Art. 2 Cc verstoße, wonach Gesetze nur für die Zukunft gelten und keine rückwirkende Kraft haben können. Dieser Satz sei ein Fundamentalsatz der französischen Gesetzgebung, der die öffentliche Ordnung angeht und einem französischen Gericht verbietet, ein dagegen verstoßendes Gesetz anzuwenden. Auch könne die einmal erworbene Befreiung von der Schuld als ein wohlerworbenes Recht betrachtet werden, das nicht verletzt werden dürfe.

Ebenso entschied das Tribunal Civil von Genf am 31. März 1930 [298]), daß die Rückwirkungsbestimmungen des deutschen Aufwertungsgesetzes dem Schweizer ordre public widersprechen [299]). Dieser Auf-

---

[295]) Journal 1928 S. 695.
[296]) Journal 1928 S. 669.
[297]) JurW 1931 S. 768.
[298]) JurW 1931 S. 768 Anm.
[299]) Anders JurW 1931 S. 168, Bezirksgericht Mährisch-Ostrau, und JurW 1930 S. 1900, Schweizer Bundesgericht 28. 2. 1930.

fassung stimmt E. Bartin in der Anmerkung zu einer entgegengesetzten Entscheidung des Tribunal Kairo zu [300]).

Die Anwendung von russischen Enteignungsbestimmungen wurde von der französischen Cour de Cassation am 25. März 1928 ebenfalls als dem ordre public entgegenlaufend abgelehnt [301]). Es handelte sich um die Einziehung des Eigentums einer russischen Handelsgesellschaft, durch die französische Kaufleute als Gläubiger geschädigt wurden. Das Gericht wies die Klage auf Herausgabe der in Frankreich befindlichen Schiffe der Gesellschaft unter Hinweis auf das Verbot einer entschädigungslosen Enteignung ab.

In Deutschland kam die Frage, ob die Vorbehaltsklausel gegenüber fremden Gesetzen, die Eingriffe in Gläubigerrechte mit sich bringen, anzuwenden sei, mehrfach zur Erörterung.

Die polnische Valutaverordnung vom 20. November 1919, die zur Folge hatte, daß die im abgetretenen Gebiet entstandenen Forderungen auf deutsche Mark in der wertlosen polnischen Mark vom gleichen Nominalbetrag zurückgezahlt werden konnten, und durch die für bestimmte Auslandsschulden ein Moratorium gewährt wurde, gab den Anlaß zu einer Anzahl von Entscheidungen, die sich mit dem Problem zu befassen hatten.

Das Kammergericht entschied am 4. März 1922 [302]), daß das polnische Gesetz mit Hilfe von Art. 30 EGBGB abzulehnen sei; und zwar, weil durch dieses Gesetz das gesamte wirtschaftliche Leben in Deutschland gefährdet sei, da die Gleichstellung der Währungen die deutsche Währung beeinträchtigen müsse.

Am 28. Oktober 1922 [303]) entschied das Kammergericht sich ebenfalls für die Anwendung des Art. 30 EGBGB, weil sich das polnische Gesetz gegen Deutschland richte. Dieser letzte Grund wird für entscheidend erachtet, und daher wird die Frage, ob nicht bereits die Schmälerung der Rechte der deutschen Staatsbürger ohne Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 153 RV von 1919 die Beachtung des polnischen Gesetzes ausschließen würde, nicht entschieden.

Das OLG Frankfurt gibt in der Begründung des Urteils vom 9. November 1922 [304]), in dem die polnische Valutaverordnung für unanwendbar gehalten wird, an, daß es dem fremden Staat versagt sein muß, in wohlerworbene Rechte einzugreifen. Warum dann nur von einer analogen Anwendbarkeit der Vorbehaltsklausel die Rede ist, ist nicht ganz klar.

---

[300]) Journal 1931 S. 467.
[301]) Revue de droit international privé 1929 S. 288. (Andere französische Urteile über Enteignung von Gesellschaften JurW 1928 S. 1232. Anm.)
[302]) JurW 1922 S. 1134.
[303]) JurW 1923 S. 128.
[304]) JurW 1923 S. 130.

Das OLG Jena wendet den Art. 30 EG nicht an [305]). Es kommt aber mittels einer anderen Begründung dazu, die Berücksichtigung der Verordnung auszuschließen. Es wird nämlich angenommen, daß der Schuldner, der sich auf das Gesetz beruft, gegen § 242 BGB verstößt, da es mit Treu und Glauben nicht vereinbar ist, eine niedrigere Leistung als die vereinbarte zu erbringen. M. E. liegt hier auch eine Argumentation vor, die die Anwendung von Art. 30 verlangt. Sie bedeutet nämlich, daß der Grundsatz «pacta sunt servanda» unserem Recht so wesentlich ist, daß ein dagegen verstoßendes Gesetz nicht zu beachten ist.

Das Reichsgericht hat nur in einer einzigen Entscheidung Gelegenheit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen [306]), da in den anderen von ihm entschiedenen Fällen deutsches Recht maßgebend war [307]).

In dieser Entscheidung wendete das Reichsgericht den Art. 30 nicht an, da die Beklagte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Für Art. 4 der Verordnung, der ein Moratorium enthält, wurde jedoch angenommen, daß ihm grundsätzlich Art. 30 entgegenstehe, da ein solches Moratorium zu einer Beeinträchtigung der deutschen Wirtschaft führe.

Die Entscheidungen zeigen, daß die deutschen Gerichte sehr vorsichtig in der Anwendung der Vorbehaltsklausel gewesen sind. Vor allen Dingen genügt ihnen im Gegensatz zur Rechtslehre [308]) für die Begründung nicht einfach, daß eine Enteignung oder ein rückwirkendes Gesetz vorliegt, sondern meist wird eine Spitze gegen Deutschland oder eine Beeinträchtigung der deutschen Wirtschaft zur Begründung herangezogen.

Eine gewisse Abneigung des Reichsgerichts, die Vorbehaltsklausel gegenüber ausländischen Wirtschaftsmaßnahmen, die sich als Eingriffe in Gläubigerrechte darstellen, anzuwenden, zeigt sich auch in der Entscheidung des Reichsgerichts über die Wiener Anleihe [309]).

Die Stadt Wien hatte eine Anleihe ausgegeben, deren Schuldverschreibungen in verschiedenen europäischen Städten in der dortigen Währung einlösbar waren. Österreich hatte die Anleihe durch ein Gesetz in eine Kronenanleihe umgewandelt, und damit die Schulden der Stadt Wien wesentlich reduziert. Das Kammergericht [310]) hat hier wegen Vorliegens entschädigungsloser Enteignung einen Verstoß gegen § 153 RV von 1919 gesehen, und mittels der Vorbehaltsklausel der Klage auf den

---

[305]) 17. 7. 1922, JurW 1923 S. 131.

[306]) WarnRG 7. 1. 1923, 23/24 S. 50.

[307]) RG Bd. 103 S. 262 und RG Bd. 106 S. 210.

[308]) Brintz, JurW 1921 S. 435; Wagner, JurW 1921 S. 438; Reiß, JurW 1921 S. 1415; Haase, JurW 1920 S. 33. Haase sieht den Verstoß gegen das deutsche Gesetz in der Rückwirkung der Goldklauselgesetze, die einen Verstoß gegen den in Art. 170 EGBGB ausgesprochenen Grundsatz des deutschen Rechts enthält. Abgelehnt wird Art. 30 von Löwenstein, JurW 1921 S. 162; Kaskel, JurW 1921 S. 439; Goldschmidt, JurW 1921 S. 1414.

[309]) RG Bd. 126 S. 196 ff.

[310]) ZAIP 1928 Nr. 18.

vollen Betrag in Schweizer Währung, zahlbar in Basel, stattgegeben [311]). Das Reichsgericht kommt mit der Erfüllungsortstheorie [312]) zwar zu dem gleichen Ergebnis, aber es lehnt die Vorbehaltsklausel ab.

Nur in einzelnen Fällen wurde die Vorbehaltsklausel in Deutschland gegen die russischen Enteignungsgesetze angewendet. So entschied z. B. das Bayerische OLG am 5. November 1927 in einem Fall, wo nach der russischen Gesetzgebung die Forderung eines in Deutschland ansässigen früheren Russen zu einer uneinklagbaren Forderung wurde, daß ein derart unserm Recht widersprechendes ausländisches Recht im Inland nicht anerkannt und zur Geltung gebracht werden dürfte [313]). Ebenso wurde in einem Fall, in dem die Anwendung der russischen Verjährungsbestimmungen vom 1. Januar 1923 in Frage stand, die Vorbehaltsklausel vorgeschützt. Denn das Gesetz führte rückwirkend eine dreijährige Verjährungsfrist ein, die sich auf alle Forderungen bezog, auch auf die Forderungen, die vor dem 1. Januar 1920 entstanden sind, und brachte so diese letzteren zum Wegfall. Das LG I nahm Verstoß gegen die guten Sitten an [314]). Bei diesen letzten Urteilen handelt es sich um besonders krasse Fälle. Im allgemeinen ergibt sich jedoch aus der deutschen Rechtsprechung eine gewisse Scheu vor der Anwendung der Vorbehaltsklausel.

Diese Auffassung der deutschen Gerichte, daß eine wirtschaftliche Maßnahme, auch wenn sie in Rechte inländischer Gläubiger eingreift, nicht ohne weiteres wegen Art. 30 abgelehnt werden darf, ist überhaupt in der neueren Rechtsprechung über Goldklauselgesetze, die z. B. in Österreich, Holland, Dänemark und Italien durch die amerikanische Gesetzgebung hervorgerufen wurde, vorherrschend.

In Österreich war zwar in der Entscheidung des OGH über die serbischen Goldanleihen [315]) die Vorbehaltsklausel zum Schutz der österreichischen Gläubiger benutzt worden, aber mit der Begründung, daß das serbische Goldklauselgesetz, da es die Vorteile aus dem Gesetz nur Kriegsverbündeten zukommen lasse, eine Spitze gegen Österreich enthalte.

Eine neue österreichische Entscheidung [316]) lehnt ausdrücklich die Meinung ab, daß die Anwendung der Joint-Resolution gegen die österreichische öffentliche Ordnung verstoße.

---

[311]) Preißig (Ztschr. f. schweiz. Recht 50 S. 156) gibt an, daß in der Schweiz ebensolche Entscheidungen ergangen sind.

[312]) RG Bd. 126 S. 196 ff.; siehe oben S. 38.

[313]) ZAIP 1928 S. 31.

[314]) LG (84 081/27), anders LG III 200 367/28 (zit. nach Rabinowitsch, JurW 1928 S. 3092). Das KG (8. ZS 25. 10. 1927, JurW 1928 S. 1232) lehnte mit Hilfe des Art. 30 die Anwendung der russischen Gesetze über Aneignung des Vermögens der nationalisierten Banken, soweit sie Filialen im Ausland betreffen, ab.

[315]) Ztschr. für Ostrecht 1932 S. 657 ff.

[316]) Bezirksgericht innere Stadt Wien 1. 3. 1934, Rechtsprechung 1934 S. 82.

In den holländischen Goldklauselprozessen über die Anleihen der Koninklijke und der Baatafschen Gesellschaft wurde von der Haager Rechtsbank und vom Berufungsgericht die Annahme, daß in der Anwendung des amerikanischen Gesetzes ein Verstoß gegen die guten Sitten läge, ebenfalls abgelehnt [317]).

Ebenso nahm das dänische Oberste Gericht an [318]), daß der dänische ordre public der Joint Resolution nicht entgegenstehe.

Auch das italienische zweitinstanzliche Gericht in Turin leitete keine Einwendungen aus der öffentlichen Ordnung gegen die Anwendung des amerikanischen Gesetzes her [319]).

In Deutschland schließlich nahm das OLG Düsseldorf im Rhein-Elbe-Prozeß die gleiche Haltung ein [320]).

Die häufigste Begründung dafür, daß eine Unsittlichkeit nicht vorliegen könne, ist die, daß es sich um wirtschaftliche Notmaßnahmen handele, wie sie der eigene Staat häufig selbst in ähnlicher Weise angeordnet habe. So heißt es in der Begründung des Rhein-Elbe-Urteils [320]): „Die Anwendung der Entschließung auf Schuldverschreibungen in deutschem Besitz widerspricht auch weder den deutschen guten Sitten noch dem Zweck eines deutschen Gesetzes. Das wird schon durch die Überlegung klar, daß die Schädigung, die der deutsche Gläubiger durch die Joint-Entschließung erleidet, nicht annähernd so weit geht wie die Schädigung, die unzählige deutsche Gläubiger durch die deutsche Aufwertungsgesetzgebung erlitten haben [321]) [322]).

Im Berufungsurteil gegen die Koninklijke und die Baatafsche Gesellschaft wird die gleiche Beweisführung verwandt [323]): Da der niederländische Richter in der letzten Zeit wiederholt in privatrechtliche Verträge eingegriffen habe und dies selbst mit rückwirkender Kraft getan habe, müsse das amerikanische Gesetz als Gesetz des Landes, in dem die Anleihe begeben sei, für anwendbar erachtet werden [324]).

---

[317]) ZAIP 1934 S. 639 und FrankfZtg. 15. 1. 1935.

[318]) BaslerN 19. 12. 1934.

[319]) Neue ZüricherZ 9. 1. 1935.

[320]) FrankfZtg. 5. 10. 1934; Entscheidg. vom 26. 9. 1934; Berufung auf den o. p. aber z. B. im Urteil des LG Saarbrücken nach ZAIP 1935 S. 276.

[321]) Die gleichen Ideengänge finden sich auch gegenüber der polnischen Valutaverordnung z. B. OLG Jena 17. 1. 1922, JurW 1923 S. 131 und Löwenstein, JurW 1921 S. 162.

[322]) Auch in der Entscheidung des RG (126/196), im Fall der Wiener Anleihe, ist eine solche Einstellung vorhanden. Es heißt dort, daß es nicht sicher ist, ob ein Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes vorliegt, wenn das fremde Gesetz unter den Voraussetzungen erlassen ist, unter denen in Deutschland ein Enteignungsgesetz zulässig wäre.

[323]) FrankfZtg. 15. 1. 1935.

[324]) Dieselbe Begründung schon in der ersten Instanz (ZAIP 1934 S. 639 ff.). Daß ein Verstoß gegen den niederländischen ordre public nicht vorliege, auch Rechtsbank Rotterdam 29. 4. 1935 (ZAIP 1935 S. 278).

Das Bezirksgericht Wien [325]) begründet seine Stellungnahme ebenfalls damit, daß Österreich ähnliche Vorschriften wie das amerikanische Gesetz in der österreichischen Goldklauselverordnung kennt, und die Papierdollarzahlung lediglich eine Zinsherabsetzung bedeutet, wie sie auch in Österreich in letzter Zeit vorgenommen wurde.

Zu dieser Grundhaltung gehört die Vorstellung, daß die Anwendung der Vorbehaltsklausel eine Kritik des fremden Gesetzgebers und einen schweren Vorwurf gegen ihn bedeute.

Alle diese Beweisführungen sind jedoch abzulehnen. Die Anwendung eines fremden Gesetzes im Inland kann unsittlich sein, auch wenn durch eigenes Gesetz ähnliche Maßnahmen getroffen wurden. Dabei kann die Auffassung von den guten Sitten in dem rechtsprechenden Staat die gleiche sein wie in dem gesetzgebenden Staat. In beiden Staaten können Eingriffe in das Eigentum grundsätzlich als unsittlich empfunden werden. Soweit es sich dabei jedoch um ein vom eigenen Staat erlassenes Gesetz handelt, wird meist ein Grund vorliegen, der für diese Eingriffe die Unsittlichkeit aufhebt, und das ist eben dann der Fall, wenn es sich um wirtschaftliche Notmaßnahmen handelt. Die Anwendung eines solchen Gesetzes im Inland ist daher nicht unsittlich, wenn sie gegenüber einem Gläubiger erfolgt, dem die Vorteile dieser Maßnahme, die in der Erhaltung einer gesunden Wirtschaft liegen, zugute kommen.

Dagegen ist der Eingriff des fremden Gesetzgebers in Rechte inländischer Gläubiger mit dem Willen erfolgt, seine eigene Wirtschaft zu schützen und wird daher nur in diesem Wirtschaftsgebiet mit den guten Sitten zu vereinbaren sein, während seiner Anwendung in anderen Ländern die Vorbehaltsklausel entgegengesetzt werden kann.

Grundsätzlich wird daher die Anwendung der fremden Goldklauselgesetze, sofern sie inländische Gläubiger berühren, abzulehnen sein. — Das amerikanische Gesetz jedoch bringt den meisten Staaten eine größere Schuldnerentlastung als Gläubigerbelastung, da die Verschuldung besonders der europäischen Staaten gegenüber Amerika sehr groß ist, und so ist von Nußbaum [326]) die Ansicht vertreten worden, daß die Anwendung dieses Goldklauselgesetzes auch in andern Ländern als Amerika nicht gegen die guten Sitten verstoße. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, daß auch dieses Gesetz nur dem Willen entsprungen ist, die eigene amerikanische Wirtschaft zu schützen, daß also z. B. der Eingriff in die Rechte deutscher Gläubiger nicht aus einer Notwendigkeit der deutschen Wirtschaft heraus erwachsen ist, wenn auch vielleicht dieser Wirtschaft dadurch Vorteile entstehen. Die Eingriffe in die Gläubigerrechte werden aber nicht dadurch gerechtfertigt, daß dem Wirtschaftsgebiet Vorteile erwachsen, sondern allein dadurch, daß diese Maßnahmen vom Staate für notwendig gehalten wurden. Man muß sich

---

[325]) Rechtsprechung 1934 S. 137.
[326]) Nußbaum, Yale Journal S. 77.

doch darüber klar sein, daß die Gläubiger, die hier verlieren, und die Schuldner, die gewinnen, nicht identisch sind, und daß daher die Maßnahmen des Gesetzgebers, die eine Umschichtung des Vermögens hervorrufen in einem Staat, der das Eigentum schützt, nur dann für sittlich angesehen werden können, wenn sie notwendig waren. Daher kann m. E. auch der amerikanischen Gesetzgebung die Vorbehaltsklausel entgegengehalten werden.

Grundsätzlich ist demnach eine Berufung auf die Vorbehaltsklausel möglich, jedoch bleibt die Frage zu beantworten, ob die Bezugnahme auf den ordre public durch unsern Richter nur bei Vorliegen bestimmter inländischer Anknüpfungen zu erfolgen hat. Auch diese Frage ist bereits gegenüber der polnischen Valutaverordnung in Deutschland erörtert worden. Meist wurde das Vorliegen besonderer Inlandsbeziehungen verlangt. Das Kammergericht [327]) und das Reichsgericht [328]) haben in den oben besprochenen Entscheidungen den deutschen Wohnsitz allein nicht für genügend erachtet, um die Anwendung der Vorbehaltsklausel zu rechtfertigen.

In der Literatur [329]) herrscht ebenfalls die Meinung vor, daß die Vorbehaltsklausel nur dann zu verwenden ist, wenn inländische Interessen berührt werden. Wenn es sich lediglich um den Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes handelt, so kann allerdings meist nur das Vorliegen inländischer Anknüpfungen zur Ablehnung des fremden Gesetzes mittels des ordre public führen. Denn bei Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes handelt es sich um den unbedingten Geltungswillen dieses Gesetzes, der in der Regel nicht weiter geht, als zum Schutz inländischer Interessen notwendig erscheint. Hier ist grundsätzlich das ausländische Recht anwendbar, und nur wenn inländische Interessen vorliegen, ist es abzulehnen.

Anders dagegen liegt es bei einem Verstoß gegen die guten Sitten. Es kann ohne Rücksicht auf irgendwelche Anknüpfungen die Anwendung eines Gesetzes unsittlich sein, und so erscheint einer Rechtsordnung, die den Eigentumsbegriff achtet, die Enteignung grundsätzlich als unsittlich; hier kann nur das Vorliegen bestimmter Anknüpfungen die Unsittlichkeit aufheben. Nicht unsittlich erscheint daher in unseren Fällen der Eingriff in das Eigentum, wenn er einem Gläubiger gegenüber geschieht, der seinen Wohnsitz in dem Gebiet hat, in dem das Gesetz als Wirtschaftsnotmaßnahme erlassen worden ist; nur zum Schutze eines Gläubigers, der in Amerika seinen Wohnsitz hat, kann daher die Vorbehaltsklausel nicht verwendet werden, während jeder andere Gläubiger, welcher Nation er angehöre und wo er seinen Wohnsitz habe, von

---

[327]) JurW 1922 S. 1134 und 1923 S. 128.

[328]) Warn. 23/24 S. 50.

[329]) Nußbaum, IPR S. 223; Geld S. 162 u. 177; Ulrich S. 97; Neumeyer S. 322; Reichel, JurW 1930 S. 2209; Wahle, Gutachten S. 200 ff. und Beiträge zum Devisenrecht S. 35.

ihr geschützt werden muß [330]). Wollte man immer ein Inlandsinteresse fordern, so würde man zu Ergebnissen kommen, die durchaus ungerecht anmuten.

Man würde nämlich den deutschen Schuldner verurteilen, dem deutschen Gläubiger einer amerikanischem Recht unterliegenden Golddollaranleihe, den vollen Wert zu zahlen, während man ihm die Zahlung nach Dollarkurs einem schwedischen Gläubiger der gleichen Anleihe gegenüber erlauben würde. Man würde schließlich die Forderung eines schwedischen Gläubigers gegen einen ebenfalls schwedischen Schuldner, die amerikanischem Recht unterliegt, nur als Papierdollarforderung beurteilen.

Einer derartigen Lösung wäre allerdings eine Territorialtheorie, die in all diesen Fällen gleichmäßig für Ablehnung der Joint-Resolution entscheidet, vorzuziehen. Es ist aber nicht einzusehen, warum wir einen als unsittlich empfundenen Eingriff, nur, wenn er einem Deutschen gegenüber erfolgt, nicht auch, wenn er den Schweden in seinen Rechten verkürzt, von der Anwendung durch unsere Gerichte ausschließen sollten [331]).

Von der hier vertretenen Meinung, daß allein der Wohnsitz des Gläubigers entscheidend ist für die Anwendbarkeit der Vorbehaltsklausel, muß eine Ausnahme gemacht werden. Die Vorbehaltsklausel kann einen Amerikaner, der in Deutschland wohnhaft ist, nicht schützen. Denn auf einen Amerikaner müssen die Enteigungsgesetze seines Landes Anwendung finden, weil es nicht Sache des fremden Staates ist, sich in die Beziehungen des amerikanischen Staates zu seinen Bürgern zu mischen und deren Interesse gegen ihren Staat wahrzunehmen [332]).

Zu dem ablehnenden Standpunkt der Rechtsprechung gegenüber der Vorbehaltsklausel werden die praktischen Schwierigkeiten, die bei den großen Anleihen für die Anwendung des ordre-public-Gedankens entstehen, vielfach beigetragen haben. Es handelt sich in diesen Fällen um Anleihen, die an verschiedenen europäischen und amerikanischen Stellen ausgezahlt werden. Dabei hat der Gläubiger die Wahl, wo er Zahlung verlangen will. Die Schwierigkeit entsteht dadurch, daß den nichtamerikanischen Gläubigern in Deutschland die volle Summe gezahlt werden soll, während sie dem Gläubiger mit amerikanischem Wohnsitz verweigert werden soll.

---

[330]) Die Möglichkeit der Anwendung der Vorbehaltsklausel ohne Rücksicht auf inländische Berührungspunkte bei Verstoß gegen die guten Sitten nimmt z. B. Melchior § 221 an. Anders Lewald S. 35, der immer inländische Anknüpfungen fordert.

[331]) Zustimmend Frankenstein, Ztschr. für Ostrecht 1932 S. 657 ff. Anm.

[332]) Wahle, Anm. zu Rechtsprechung 1934 S. 137; ablehnend Frankenstein, Ztschr. für Ostrecht 1932 S. 657.

Eine praktische Durchführung dieser Regeln kann allerdings nicht einfach sein. Sie wäre vielleicht in der Weise denkbar, daß die bis zum Erlaß des Gesetzes in Amerika befindlichen Schuldverschreibungen im Gegensatz zu allen andern Schuldverschreibungen der Anleihe in Papierdollar gezahlt werden; und zwar kann die Durchführung so erfolgen, daß an europäischen Plätzen bei Vorlegung der Titel eine Kettenerklärung gefordert wird, die beweist, daß sich die Anleihestücke schon vor dem Gesetz außerhalb Amerikas befanden. Möglich ist auch ein Weg, den der belgische Staat eingeschlagen hat: er erkannte die Golddollarklausel bei solchen Anleihetiteln an, die von der Nationalbank abgestempelt waren [333]).

Es wird auch die Meinung vertreten, daß die Anwendbarkeit der Goldklauselgesetze, da sie stets eine Völkerrechtsverletzung mit sich brächten, abzulehnen sei. Denn es bestünde ein allgemeiner Satz derart, daß die wohlerworbenen Rechte nicht durch Eingriffe verletzt werden dürfen. So will Pasching [334]) das Goldklauselgesetz der Vereinigten Staaten nicht anwenden, da es, selbst wenn amerikanisches Recht maßgebend wäre, doch nicht Sache des internationalen Privatrechts sein könnte, Völkerrechtsverletzungen zu sanktionieren [335]). Da, wenn ein solcher Völkerrechtssatz anerkannter Art vorliegt, dieser auch in Verfassung oder Recht des Einzelstaates zum Ausdruck kommt, und wir ja auch tatsächlich in den Rechten fast aller Kulturstaaten den Satz haben, daß das Eigentum zu schützen ist, ist durch die Vorbehaltsklausel das Gericht bereits in der Lage, die Anwendung abzulehnen [336]). Das Völkerrecht braucht gar nicht herangezogen zu werden.

Die Gerichte der einzelnen Staaten können mittels der Vorbehaltsklausel die fremden Goldklauselgesetze in ihren Auswirkungen beschränken. Diese Fähigkeit der Gerichte macht eine allgemeine Ablehnung der Gesetze als territorial begrenzte Gesetze unnötig und erlaubt eine Entscheidung über die Anwendbarkeit nach der Lage des Einzelfalles.

Jedoch ergeben sich in einem Fall Schwierigkeiten, wenn es sich nämlich um die Rechtsprechung internationaler Gerichtshöfe handelt, die sich nicht auf die öffentliche Ordnung ihres Landes berufen können, also einen ordre public nicht besitzen. Die Frage ist, ob diese Gerichte die Gültigkeit von Goldklauseln lediglich nach dem anzuwendenden Recht zu beurteilen haben, oder aber, ob auch sie bestimmte Gesetze von der Anwendung ausschließen können.

Nußbaum spricht sich in einem seiner Aufsätze über die Goldklauseln [337]) für die Meinung aus, daß ein internationaler Gerichtshof

---

[333]) Basler Nachrichten 22. 1. 1935.
[334]) Pasching, Mittlg. d. österr. Banken und Bankiers 1934 S. 187.
[335]) Loeb, JBL 1934 S. 138.
[336]) Zustimmend Melchior Nr. 233.
[337]) Clause-or S. 648.

sich nicht auf einen ordre public berufen könne, und verweist auf eine Entscheidung des Tribunal Arbitral Mixte Romano-Allemand, das in der Angelegenheit Negreano und Meyer ausgesprochen hat, daß ein Tribunal Mixte keinen ordre public besäße.

Damit wäre jedoch bei Rechtsverhältnissen, die dem Recht eines der beteiligten Staaten unterliegen, es diesem Staat freigestellt, seine Schulden durch Gesetzgebung zu senken, und das Gericht würde ein solches Verfahren rechtlich sanktionieren. Selbst wenn es sich um eine wirtschaftliche Notmaßnahme des gesetzgebenden Staates handelt (einen solchen Fall legt Nußbaum zugrunde), könnte man es nicht für richtig halten, daß der Schuldnerstaat durch Goldklauselgesetze seine Auslandsschulden senken könnte, und daß das durch die Rechtsprechung eines internationalen Gerichtes als maßgeblich anerkannt werden müßte.

Ein internationales Gericht muß dann die Anwendung eines Gesetzes ausschließen können, wenn in beiden Staaten das Eigentum geschützt wird, wenn beide Staaten den Grundsatz «pacta sunt servanda» ihrem Rechtsleben zugrunde legen. Da hier anzunehmen ist, daß jeder der beiden Staaten sich einem solchen Gesetz gegenüber auf seinen ordre public berufen würde, muß das internationale Gericht ebenso verfahren. Der übereinstimmende ordre public der beteiligten Staaten ist von internationalen Gerichten zu berücksichtigen.

Lebenslauf.

Am 27. August 1913 wurde ich, Charlotte Behrend, als Tochter des Oberlehrers Dr. Felix Behrend zu Charlottenburg geboren. Ich besuchte von 1919 bis 1923 die Westend-Schule zu Charlottenburg, später die Höhere Waldschule zu Charlottenburg und das Oberlyzeum Treptow, wo ich Ostern 1931 die Reifeprüfung bestand. Im Anschluß daran studierte ich an den Universitäten München und Berlin Rechtswissenschaft und daneben Volkswirtschaftslehre und Philosophie.

Ich besuchte Vorlesungen, Übungen und Seminare der folgenden Professoren und Dozenten: Bernhard, Beyerle, Bornhak, Bruns, David, Dersch, Degroff, Emge, Glum, Goldschmidt, Gottl-Ottlilienfeld, N. Hartmann, Heymann, Kisch, Kohlrausch, Köhler, Lederer, Lewald, Liebert, Mannheim, E. Maier, v. Möller, Nußbaum, Peters, Pinder, Pfänder, Prion, Rabes, Saure, Scheuner, Schlegelberger, Schmölders, F. Schulz, Schwarz, Sombart, Stutz, Titze, Triepel und Martin Wolff.

Ihnen allen, insbesondere aber Herrn Prof. Lewald und Herrn Prof. Wolff, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat und mich bei der Anfertigung in liebenswürdiger Weise durch seinen Rat unterstützt hat, bin ich zu großem Dank verpflichtet.